Das internationale Rote Kreuz

von

V. v. Strantz



Berlin
Schall & Grund
Verein der Bücherfreunde



Henri Dunant
der Begründer des Roten Kreuzes

Das internationale Rote Kreuz

von

V. v. Strantz



Berlin
Schall & Grund
Verein der Bücherfreunde

Ihrer Durchlaucht der Fürstin

Marie von Hohenlohe-Schillingsfürst

der um das Rote Kreuz hochverdienten Frau

in tiefster Ehrerbietung und Verehrung

gewidmet

vom

Verfasser

Vorwort

In pietätvollem Gedenken der ersprießlichen Dienste, welche die verschiedenen Organe des werkthätiger Barmherzigkeit und Menschenliebe nachstrebenden Roten Kreuzes in den blutigen Kämpfen des Krieges von 1870/71 geleistet, hat Ihre Majestät die Kaiserin Auguste Victoria ganz im Sinne der verklärten Protektorin, der hochherzigen Kaiserin Augusta, zu einer Erinnerungsfeier an die dem Heere aus allen Kreisen der Nation erwiesene Liebesthätigkeit aufgerufen.

Es ist ein edelstem menschlichen Empfinden entsprossener Gedanke, daß dem mit Gottes Segen erfolgten Zusammenwirken aller Organe der freiwilligen Kriegskrankenpflege, wie sie sich vor 25 Jahren in ausdauernder Thätigkeit bewährte, eine Gedenkfeier gewidmet, und die dankbare Anerkennung kundgegeben werde, welche auch dieser Bethätigung der Liebe zum Vaterlande durch den Dienst an den Opfern und in den Leiden der Kriegszeit gebührt.

Ein Blick auf die Blätter der Geschichte, auf denen mit unverlöschlichen Zügen die Ruhmesthaten unseres Heeres eingetragen sind, ruft nicht minder die Erinnerung wach an die hingebenden Hilfsleistungen der freiwilligen Krankenpflege, der die Erhaltung so manchen Menschenlebens, die Linderung unsäglicher Leiden, die Milderung und

Bewältigung tief erschütternden Elends zu danken ist. Wie noch in aller Andenken fortlebt, war diese Hilfe eine sehr vielseitige, die verschiedensten Zweige des hochherzigen Samariterwerkes sowie der eigentlichen Kranken- und Verwundetenpflege umfassende.

In vielen Teilen Deutschlands, namentlich in den dem Kriegsschauplatze näher gelegenen westlichen Gebieten, bildeten sich bei Ausbruch des Krieges zahlreiche, aus Angehörigen aller Stände zusammengesetzte Verbindungen mit der Absicht, der Armee zu folgen, um durch persönliche Dienstleistungen aller Art auf dem Kriegsschauplatze hilfreich zu werden. Die Mehrzahl der dazu gehörigen Personen fand bei der Evakuation, in den Etappenlazaretten und in den Depots Verwendung; ein Teil dieser, unter dem Namen „Sanitätskorps", „Hilfskorps", „Krankenträger", „Nothelfer", bekannt gewordenen Korporationen aber gelangte ihrem Programm gemäß dazu, die staatlichen Sanitäts-Detachements bei dem Heraustragen der Verwundeten aus der Schlachtlinie, dem späteren Absuchen des Gefechtsfeldes, bei der Hilfsleistung durch Labung, Verband und ärztlichen Beistand zu unterstützen. Mehrere Mitglieder dieser Vereinigungen besiegelten ihren Eifer durch den Tod auf dem Schlachtfelde selbst oder infolge von Wunden und Seuchen.

Diese Nothelfer waren teils als selbständige Korps organisiert und militärischen Sanitätsformationen beigegeben, teils waren sie nach ihrer Zusammensetzung und Ausrüstung als freiwilliges Feldlazarett anzusehen. In dieser Weise gelangte die freiwillige Krankenpflege insbesondere bei Weißenburg, Wörth, in den Schlachten um Metz, bei

Sedan, in mehreren Ausfallgefechten vor Paris, während verschiedener Kämpfe in der Gegend von Orleans, bei einer Anzahl von Schlachten und Gefechten im Norden und Südosten Frankreichs, somit auf allen Teilen des Kriegsschauplatzes zur Thätigkeit. Von nicht geringerem Werte war die Unterstützung, welche den etablierten staatlichen Lazaretten durch das Personal der freiwilligen Krankenpflege und den reichen Inhalt ihrer Depots erwuchs. Mehrfach wurden Ärzte der freiwilligen Krankenpflege mit der Leitung von Etappenlazaretten betraut, ungleich häufiger wirkten solche als Assistenten der Militärärzte. Nach dem Berichte des Militärinspekteurs wurden aus dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens 4431 Krankenpfleger und 1703 Pflegerinnen, außerdem nach dem Berichte des Bayerischen Hilfsvereins von letzterem 621 Pfleger und 5 Pflegerinnen (außer 3 männlichen und 117 weiblichen Ordensgliedern) nach dem Kriegsschauplatze abgesandt, von denen ein Teil bei der Evakuation, ein nicht geringer Teil aber beim inneren Dienst der Lazarette Verwendung fand, und zwar sowohl bei der eigentlichen Krankenpflege als im Haushalte der Lazarette. Namentlich waren es die männlichen und weiblichen Mitglieder religiöser Genossenschaften, welche nach beiden Richtungen im allgemeinen die ersprießlichsten Dienste leisteten. Weit geringer blieb die Zahl weltlicher Pflegerinnen, welche in Sanitätsanstalten auf dem Kriegsschauplatz beschäftigt waren.

In dem Maße, wie mit dem Vorrücken der Heere und der Wiederherstellung des Eisenbahnbetriebes im Rücken derselben die Dauer der Fahrten sich verlängerte,

welche die nach rückwärts Transportierten zurückzulegen hatten, machte sich das Bedürfnis geltend, neben und zwischen den eigentlichen Etappen-Lazaretten Verband- und Erfrischungs- (eventuell auch Übernachtungs-Stationen) anzulegen. An der Ausstattung dieser Stationen mit Material, der Verpflegung und ärztlichen Revision der durchziehenden Transporte, nahm die freiwillige Krankenpflege hervorragenden Anteil. An vielen derselben befand sich außer dem freiwilligen Pflege- und Begleitungspersonal ein Delegierter, an einigen wirkten auch von der freiwilligen Krankenpflege engagierte Ärzte allein oder als Assistenten der Militärärzte; an den Hauptpunkten der langgestreckten Evakuationslinien wurden Depots angelegt, aus welchen neben den Vorräten aus königlichen Magazinen und französischen Lieferungen, Speisen und Getränke, Kleidungsstücke und Verbandsmaterial in erster Linie an Verwundete und Kranke, daneben auch an durchpassierende Truppen verabfolgt wurden. Insbesondere auf den Evakuationsstraßen, welche von der Belagerungsarmee vor Paris nach der Heimat führten, fand die freiwillige Krankenpflege an zahlreichen, stark frequentierten derartigen Stationen ein ergiebiges Feld für fruchtbringende Thätigkeit. Während die freiwillige Krankenpflege in der vorstehend skizzierten Weise die amtlichen Sanitätsorgane auf dem Kriegsschauplatze unterstützte, fand sie umfangreiche weitere Thätigkeit in der Heimat vor. Das in so ausgedehnter Weise zur Anwendung gekommene Kranken-Zerstreuungssystem machte die deutschen Länder trotz der stetig wachsenden Entfernung des Kriegsschauplatzes nicht bloß zu Stätten der Vorbereitung für die Maßnahmen

im Felde, sondern forderte auch in den entlegensten Provinzen einen umfassenden eigentlichen Krankendienst.

Für die freiwillige Krankenpflege lag in dieser heimischen Thätigkeit — welche sich keineswegs auf die Sammlung von Gaben, Beschaffung und Versendung von Vorräten beschränkte — offenbar der Schwerpunkt, insofern zahlreiche Schwierigkeiten, welche sich der Bethätigung freiwilliger Hilfskräfte auf dem Kriegsschauplatze entgegenstellen, in den stabileren Verhältnissen der Heimat fortfielen.

Sogleich zur Zeit des Aufmarsches der Armeen bildeten sich an allen Orten, durch welche ein Truppendurchzug zu erwarten war, Lokalkomitees zunächst zur Erfrischung der gesunden Soldaten. Nach den ersten kriegerischen Ereignissen übernahmen teils eben diese besonderen Komitees, teils die eigentlichen Hilfsvereine die Labung, den Verband der durchpassierenden Verwundeten und Kranken. Überall stellte sich ärztliches und Wartepersonal in reicher Fülle zur Verfügung, dessen Wirksamkeit an den Hauptstationen durch staatliche Etappenärzte geleitet wurde. Im ganzen bestanden in Norddeutschland, Baden und Hessen 228 derartige Erfrischungsstationen.

Es lag im Gange der Ereignisse und in der darin begründeten Art, wie der heimische Lazarettdienst überhaupt sich gestaltete, daß die dem Kriegsschauplatze näher gelegenen Lande im Westen Deutschlands, namentlich Baden und die Pfalz, in allen Zweigen der freiwilligen Hilfsthätigkeit, speziell aber in der Lazarettpflege eine besonders umfangreiche Thätigkeit entfalteten, doch wetteiferten alle Lande und Provinzen. Berlin, der Zentralpunkt der deutschen freiwilligen Krankenpflege überhaupt,

wurde ein Hauptort, wie der heimischen staatlichen, so auch der freiwilligen Lazarettpflege durch Etablierung von 26 wohleingerichteten Vereins- und Privatlazaretten, welche zusammen über ca. 5000 Betten verfügten.

Gegen Ende des Krieges bestanden in den deutschen Staaten gegen 1500 Vereins- und Privatlazarette; der für dieselben seitens des Zentralkomitees und der mit demselben verbundenen Vereine gemachte Aufwand an Barmitteln betrug 6 236 900 Mark. Im ganzen flossen an Geldmitteln aus Deutschland ca. 31 Millionen Mark, aus dem Ausland $7^1/_2$ Millionen Mark dem deutschen Zentralkomitee und den mit ihm verbundenen Vereinen zu.

Wenn man sich die ungewöhnlichen Erfolge der freiwilligen Krankenpflege während des deutsch-französischen Krieges in das Gedächtnis zurückruft, darf man, abgesehen von dem Eifer und der Hingebung an die Sache, nicht vergessen, daß es namentlich auch die zweckmäßige Verwendung der Kräfte und Leistungen des Einzelnen wie der Gesamtheit war, welche so glückliche Ergebnisse herbeiführte.

Zweckmäßig war die Verwendung deshalb, weil als Grundsatz festgehalten wurde, daß sich die freiwillige Hilfsleistung eng an die Heeressanitätseinrichtungen anschloß und dieselben dort ergänzte und vervollständigte, wo das Bedürfnis am meisten vorhanden war.

Diese Erfahrung muß der Erwägung Raum geben, daß nur dann ein ersprießliches Wirken und Gedeihen der Arbeit auf diesem Felde erwartet werden kann, wenn sich auch fernerhin die Gemeinsamkeit der Interessen der staatlichen und freiwilligen Krankenpflege auf denselben Prin-

zipien aufbaut, wenn auf beiden Seiten die gleichen Pfade verfolgt werden, da nur ein einheitliches Arbeiten Hand in Hand, eine feste Organisation und ein inniges Ineinanderfügen die gestellten Aufgaben überwinden läßt. Daher darf auch kein Schritt, der die Militär-Sanitätsverwaltung durch Benutzung der Ergebnisse der Wissenschaft, durch Verbesserung der Organisation, durch Auffinden neuer Hilfsquellen in dem Gebiete der Kriegsheilkunde und Krankenbehandlung auf ihrem Wege vorwärts bringt, von der freiwilligen Krankenpflege unbeachtet gelassen werden. Ebenso bleibt es Pflicht der letzteren, sich in Kenntnis und Fühlung mit den Einrichtungen in anderen Ländern zu erhalten, und sich von dem Umfang der Mittel und der Art der Kräfte, die diesem Zweige des Heereswesens dienstbar sind, zu unterrichten.

Die nachfolgenden Blätter sind dazu bestimmt, in kurzen Umrissen ein allgemeines Bild von den Institutinoen des Roten Kreuzes zu geben, wie sie sich in der neueren Zeit, nachdem sowohl die Kriegsheilkunde und die Heeresorganisation, wie die Kriegsführung und Kampfesweise durchgreifende Veränderungen erfahren, herausgebildet haben. Sie sollen die Kenntnis von diesen Einrichtungen in weite Kreise tragen, und eine Mahnung sein, unablässig an dem großen Humanitätswerke, das der Erhaltung der Blüte der Volkskraft dient, weiter zu arbeiten. Sie sollen ferner eine Anregung sein, in den Zeiten des Friedens und der Ruhe Bedacht zu nehmen auf die Vorbereitung für den Ernstfall. Denn nur eine bei Zeiten gerüstete und vorbereitete Krankenpflege wird imstande sein, die Kriegsanforderungen zu erfüllen.

Sehr zutreffend sagte der Generalstabsarzt der Armee, Geheimer Ober-Medizinalrat Dr. von Coler, einst in einer Ansprache an die in Berlin versammelten Delegierten der Männervereine vom Roten Kreuz:

„Zwar heißt es — und vielleicht nicht mit Unrecht — daß erst, wenn die Kriegsfanfaren die Söhne des Volkes zur Wahrung und Rettung des Vaterlandes zu den Fahnen rufen, durch die dann sich entwickelnde allgemeine Opferfreudigkeit die rechten Mittel zur Verfügung stehen, und daß man nur im Fall der Not die Hochherzigkeit der Nation zu freiwilligen Gaben anrufen solle. Allein nicht zu vergessen sind die Erfahrungen, die mit den erst in letzter Stunde ausgeführten Maßregeln gewonnen sind, nicht auszulöschen die Erinnerung an die Ratlosigkeit, mit der einst die zur Pflege der Verwundeten Berufenen bei dem Mangel an Vorbereitungen den auf einmal an sie heranstürmenden Aufgaben gegenüberstanden. Und erwägt man, wie aller Voraussicht nach ein künftiger Krieg — bei den auf allen Seiten weitgediehenen Rüstungen sehr bald die großen Heeresmassen aneinanderbringt, und wie die staunenswerte Vervollkommnung aller Waffen eine viel plötzlichere und vielleicht auch größere Masse der Verwundeten erwarten lassen muß, so leuchtet ein, daß nur der wirklich mit segenspendender Hand wird Hilfe leisten können, der, wohlausgerüstet und vorgesehen, den Andrang der Hilfesuchenden und Pflegebedürftigen zu bewältigen vermag. Hier wird es sich erst zeigen, wie richtig es ist: Bis dat, qui cito dat! Denn der Wunden giebt's viele, die geheilt werden sollen, an Schmerzen unsagbare, die der Linderung harren! Will

die freiwillige Krankenpflege den Platz, den die Allerhöchste Willensmeinung ihr in der Kriegs-Sanitätsordnung gegeben hat, mit sicherem Erfolg und Ruhm behaupten, will sie erfolgreich neben dem Militär-Sanitätswesen ihre Wirkung entfalten, dann muß auch sie den Frieden benutzen, um unermüdlich vorzusorgen."

Schwierig und weit verzweigt sind die Aufgaben, die im Frieden dem Roten Kreuz gestellt sind, wo der praktischen Thätigkeit der Organe der freiwilligen Krankenpflege ein nur knapp bemessener Raum zur Entfaltung selbständiger Wirksamkeit und zur Belebung der Fachinteressen bleibt.

Zwar haben kriegerische Ereignisse in der Neuzeit wiederholt die Organe des Roten Kreuzes zu den Fahnen gerufen und deren Dienste in Anspruch genommen, doch ist der Apparat im großen und ganzen nur im beschränkten Maße in Verwendung getreten. Dafür sind von anderer Seite her dem Institut nützliche Anregungen gegeben worden.

Neben dem Roten Kreuz für den Krieg, und als Kriegsorganisation, regt sich das Streben, auch ein Rotes Kreuz für den Frieden in das Leben zu rufen, das seinen Schutz den Invaliden der Arbeit zuwendet. Diese von allgemeinster Teilnahme begrüßten Anregungen sind aus dem Gedanken hervorgegangen, die Vereine vom Roten Kreuz zu Trägern und Mitarbeitern an großen sozialpolitischen Aufgaben zu machen, Aufgaben, die gegenwärtig unsere Gesetzgebung und das ganze Genossenschaftswesen lebhaft beschäftigen und die Hilfsmittel des letzteren in Anspruch nehmen.

Außerdem hat die Frauenwelt mit einem ausgebreiteten Vereinswesen wirksam in die humanitäre Bewegung des Tages eingegriffen, und sich bereitwillig mit den Männern in die Arbeiten der Vorbereitung auf den Ernstfall geteilt. Einen wesentlichen Anteil an den in letzterer Beziehung errungenen Erfolgen, ist dem Walten einer fürstlichen Frau zu danken, deren Herz warm für das Wohl der Mitmenschen schlägt und welche es als eine der dankbarsten Aufgaben ihres Lebens betrachtet, der Frauenwelt ein Vorbild zu sein in Hingebung an den echt weiblichen Beruf, einer Helferin und Trostspenderin in Krankheit und Gefahr. Wo in so menschenfreundlicher, hochsinniger Weise das Streben ermuntert wird, die besten Kräfte aller Klassen des Volkes zu einmütiger, hingebungsvoller Arbeit zusammenzufassen, da kann es auch an Erfolgen für diese Arbeit nicht fehlen. Möge das Beispiel der erlauchten Fürstin, in der wir zugleich die Gemahlin des ersten Ratgebers der Krone verehren, in den weitesten Kreisen segenbringend wirken, und nicht nur das jetzige, sondern auch spätere Geschlechter dazu anspornen, unablässig ihre Kräfte einem Werke zu widmen, das mitten in den Schrecken menschlichen Elends die Segnungen wahrer Humanität zu verbreiten bestimmt ist.

V. v. Strantz.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Motto: Laeso, sed invicto militi.

Unsere vom Streben und vom Drange nach Bildung und Gesittung erfüllte Zeit mit ihrer humanen Weltanschauung und ihrer auf Milderung und Linderung körperlicher und seelischer Leiden der Menschheit gerichteten Absichten und Institutionen hat dennoch nicht vermocht, den Schrecken und Gräueln des Krieges, dieser furchtbaren Geißel, welche die Blüte und Kraft der Völker zerstört und ihre Wohlfahrt und ihren Wohlstand auf lange Zeit hin bedroht und gefährdet, ein Ziel zu setzen.

Wenn die Erhaltung und der Bestand eines dauernden Friedens sich als eine Utopie, als Traum von einem einträchtigen Zusammenleben der Nationen charakterisiert, so sind doch an die Stelle der Friedenspalmen, als eines Symboles ewiger Völkerfreundschaft, gewisse Humanitätsprinzipien getreten, die bei Anerkennung des Kampfes als eines notwendigen und berechtigten völkerrechtlichen Mittels zur Austragung von Streitigkeiten sich in und neben dem Völkerrecht geltend machten, um die Grausamkeiten und das Elend abzuschwächen, welches der Krieg im Gefolge hat. So hat denn im heutigen Kriegsrecht zunächst der Satz Befolgung und Anerkennung gefunden, daß dem Gegner nur so viel Schaden zugefügt

werden darf, als der Zweck des Krieges erfordert. In Zusammenhang mit diesem Dogma hat sich der fernere Satz Geltung verschafft, daß im modernen Kriege nur die Staaten, nicht aber die Bewohner derselben als solche gegeneinander stehen. Im Gegenteil zu früheren Epochen herrscht unter den Völkern der Jetztzeit darüber volle Übereinstimmung, daß die friedlichen Bewohner des von einer kriegerischen Invasion betroffenen Landes den Schutz des Siegers genießen und unter der Obhut desselben stehen. Es ist dies einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen dem Kriegsrecht der Vergangenheit und dem der Neuzeit. In seiner Hochherzigkeit und seinem Edelmut betrachtete es König Wilhelm I. als einen der wesentlichsten Akte bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1870, dieser humanen Auffassung des Kriegsrechtes, wie sie dem Zustand der Bildung und Gesittung unserer Zeit entspricht, sogleich durch eine Proklamation Ausdruck zu geben, in welcher es hieß:

„Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten, nicht aber mit französischen Bürgern, und diese letzteren werden fortfahren, die Sicherheit für ihre Personen und für ihre Güter zu genießen, solange sie nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen Mir das Recht nehmen, ihnen Meinen Schutz zu gewähren."

Durch diese feierliche vor der Welt abgegebene Erklärung war der moderne Kriegsbrauch und das moderne Kriegsgesetz zu einem definitiven Abschluß gelangt, und damit ein nicht hoch genug zu preisender Kulturfortschritt nicht nur der allgemeinen Zustimmung, sondern auch des

praktischen Erfolges sicher. Der Fortschritt auf dem Gebiete des Völkerrechtes war aber nicht der einzige Fortschritt dieser Art. Als man in den Kriegen der Neuzeit mehr und mehr wahrnahm, daß das Militärsanitätswesen außer stande sei, allen an die Verwundeten- und Krankenpflege des in seinem Berufe gefallenen Kriegers heute zu stellenden Anforderungen zu genügen, trat das Rote Kreuz zur Ausfüllung dieser Lücke ein.

Man zweifelte zunächst daran, daß es möglich sein würde, in dieser Beziehung wirklich nutzbringende Dienste zu bethätigen; es fehlte an den dazu erforderlichen Mitteln. Die Aufbringung und Beschaffung derselben konnte nur dadurch ermöglicht werden, daß ein Vereinswesen in allen Staaten entstand, welches in Friedenszeiten an die Bereitstellung und Sammlung größerer Vorräte von Sanitätsmaterial ging, und sich außerdem die Ausbildung eines Pflegepersonales zur Aufgabe machte. Zwei Faktoren haben in erster Linie dazu beigetragen, daß diesen Forderungen in zunehmendem Maße Befriedigung wurde. Der Antrieb zur Begründung gemeinnütziger Einrichtungen für das Wohl der Mitmenschen, der nur auf dem Wege der Vereinsbildung zu ermöglichen war, und ferner das sich weiter ausbreitende und vervollkommnende Verkehrswesen, welches dem Austausch von gleichartigen Gedanken und Bestrebungen mächtig Vorschub leistete. So reifte das Rote Kreuz als eine gleichsam in der Luft liegende Institution hervor. Was seine Verwirklichung sehr förderte und ihr die erste bestimmte Form gab, war der amerikanische Sezessionskrieg zu Beginn der sechziger Jahre. Während man unter dem Eindruck des öster-

reichisch-französischen Krieges in Italien in der Schweiz beratschlagte, wie die Bildung und Entstehung von Gesellschaften zur Pflege kampfunfähig gewordener Soldaten am zweckmäßigsten in die Wege zu leiten sei, unterzog sich in dem in Nordamerika wütenden Kampfe bereits eine dort zusammengetretene „Sanitätskommission" der Lösung des Problems; und zwar nach denselben Prinzipien, wie sie ein Jahr später in Genf zur definitiven Anerkennung gelangten. Die Instruktion für die im Felde stehenden Armeen der Nordstaaten enthielt sogar eine noch durchgreifendere Umwandlung des Völkerrechts, als sie in Europa angestrebt wurde.

Auf Grund dieser Impulse kam es dann im Oktober 1863 zu einer Konferenz in Genf, die von 36 Vertretern aus fast allen europäischen Staaten beschickt war und die unter dem Vorsitz des Generals Dufour und des Genfer Patriziers Gustav Moynier auf Grund eines von einer Kommission ausgearbeiteten Entwurfes, ihre Beratungen abhielt.

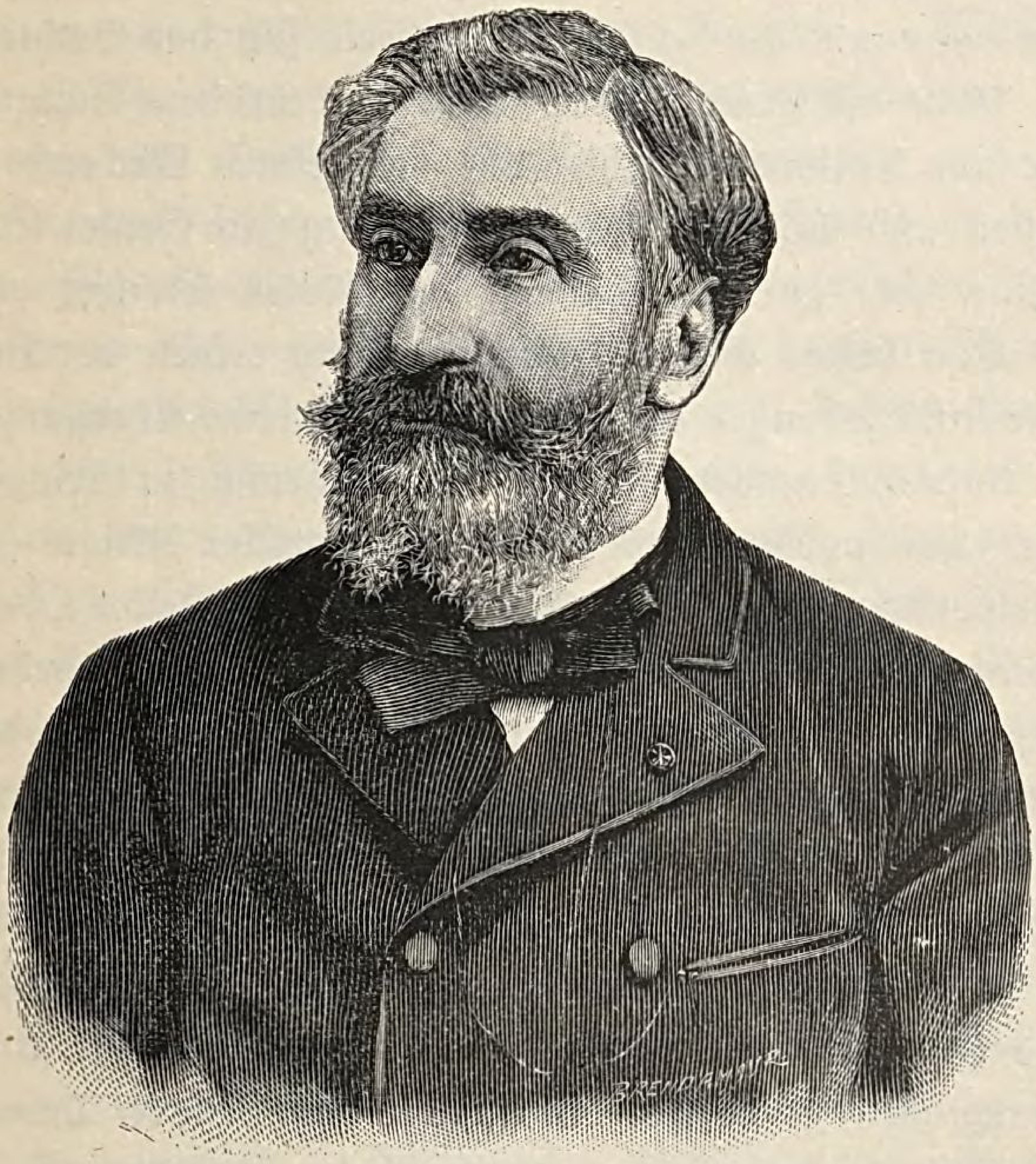
Die Wünsche und Interessen gingen auf dieser ersten Versammlung noch ziemlich weitauseinander, aber man einigte sich dort über gewisse Gesichtspunkte, und es entstand eine Art Programm für eine weitere, von amtlichen Vertretern abzuhaltende Konferenz. Diese kam dann ein Jahr später, durch Vermittelung des Schweizer Bundesrates zu stande und zwar in Form eines amtlichen diplomatischen Kongresses zur Verhandlung über die Fragen der Unverletzlichkeit des Sanitätspersonales, und der Schonung und Hilfe für die kampfunfähig gewordenen Kombattanten. Als Grundlage diente ein, in

Genf inzwischen ausgearbeiteter Übereinkommensentwurf, den die Abgesandten von 16 europäischen Staaten (26 an der Zahl) diskutierten, und nach eingehender Erörterung im August 1864 in Genf ratifizierten. Wenn die wenigen Artikel des neuen völkerrechtlichen Abkommens eigentlich nur kodifizierten, was im wesentlichen bereits Kriegsgebrauch bei den großen Kulturvölkern war, so hatten sie doch eine andere segensreiche Nachwirkung im Gefolge. Es war dies die Begründung eines Vereinswesens, das eine weitreichende zivilisatorische Bewegung in das Leben rief, die sich nicht nur auf das Kriegsrecht beschränkte, sondern überall im Interesse edler Menschlichkeit auftrat. Aus dem Schoß der ersten im Jahre 1863 zu Genf stattgefundenen Versammlung, deren Besprechungen und Resolutionen von rein theoretischer Bedeutung und nur unverbindliche Meinungsäußerungen waren, ging ein geschäftsführender Ausschuß hervor, der darüber wachen sollte, daß die Vereine in den verschiedenen Ländern für den gemeinsamen Zweck in wechselseitiger Beziehung blieben, und engere Fühlung miteinander hielten. Der Ausschuß nahm den Namen eines Internationalen Komitees an, zu dessen Befugnissen es gehörte, sich fortlaufend mit den Angelegenheiten zu beschäftigen, welche allgemeine Interessen des Roten Kreuzes berührten. Hierher gehörte beispielsweise die Verbreitung der einzelnen Kongresse, die der Genfer Konvention von 1864 folgten, und die Bereitstellung und Vorbereitung des für die Diskussion erforderlichen Materiales; hierher auch die Kontrolle darüber, daß die Konvention in allen Ländern respektiert wird, sowie die Auswahl und Be-

stimmung der alle fünf Jahre stattfindenden Kongreßorte, endlich die Verständigung der anderen Landeshauptvereine.

Präsident des Internationalen Komitees ist seit 1863 bis zum heutigen Tage Herr Gustav Moynier in Genf.

Bei der Betrachtung des Humanitätswerkes selbst, das dazu bestimmt ist, die unter dem Banner des Roten Kreuzes geeinten Bestrebungen zusammenzufassen, und dieselben einer weiteren Entwickelung zuzuführen, um damit erneut die Solidarität aller durch das Band werkthätiger Nächstenliebe verbundenen Völker in ebenso feierlicher als beredter Weise zum Ausdruck zu bringen, ziemt es sich in erster Linie des Mannes zu gedenken, welcher mit Recht als der Begründer dieser heute die ganze zivilisierte Welt umfassenden Institution anzusehen ist. Es ist dies der Schweizer Henri Dunant, welcher, nachdem er seiner Schöpfung Leben und Ausbreitung gegeben, und sie über die ganze Erde verpflanzt hat, in stiller Zurückgezogenheit im schweizerischen Kanton Appenzell, und zwar in dem Orte Heiden daselbst unter der Obhut und Pflege eines treuen Freundes und Pflegers, den Abend seines thatenreichen Lebens zubringt. Henri Dunant steht jetzt im 67. Lebensjahre. Wie er einem Besucher, der ihn in der letzten Zeit sah, und der darüber Näheres mitteilt, Herrn Georg Baumberger, erzählte, stammt er aus einer alten Patrizierfamilie, deren Mitglieder schon vor der Reformation eine bedeutende Stellung in Genf eingenommen hatten. Er gehörte seinerzeit einer Gesellschaft junger, vornehmer Leute daselbst an, die sich der Hilfeleistung an Arme und Unglückliche widmete, und



Gustave Moynier

der Vorsitzende der Internationalen Komitees in Genf

schon 1849 tauchte ihm der Gedanke an die Gründung eines großen internationalen Bundes zur Linderung des Unglückes aller Arten auf. Der Gedanke erhielt festere Gestalt nach dem österreichisch-französischen Feldzuge. „Un souvenir de Solferino“ betitelt sich das Büchlein, das 1862 als Frucht der Erfahrungen auf dem Schlachtfelde von Solferino erschien und mit seinem Weckrufe an Fürsten und Völker die erste Anregung zur Genfer Konvention und zur Begründung des Roten Kreuzes gab.

Von hoher und allerhöchster Seite erhielt der Verfasser Kundgebungen der Sympathie für seine Anregungen und Aufmunterungen, sie zur Durchführung zu bringen. Aber schon vorher war er wieder in voller Aktion. Er korrespondierte 1862 mit dem Militärschriftsteller Oberst Lecomte in Lausanne betreffs einer einheitlichen Liebesfahne aller Nationen für die Verwundeten und das Sanitätspersonal. Inzwischen hatte er auch den General Dufour für die Idee gewonnen, der ihr zwar vom ersten Anfang an sympathisch gegenüberstand, aber zuerst Zweifel in ihre Ausführbarkeit setzte Auch die „Société genèvoise d'utilité publique“ begann sich der Ausführung des einen der Vorschläge von Henri Dunant anzunehmen: der Bildung freiwilliger sanitärer Hilfskorps für die Armee. In einer Versammlung dieses Vereins, welche unter dem Vorsitz von General Dufour am 17. Februar 1863 tagte, wurde denn auch beschlossen, ein Memorandum über diesen Gegenstand, mit dessen Abfassung Dunant betraut wurde, dem internationalen Wohlthätigkeitskongreß in Berlin vom Spätsommer des gleichen Jahres zu unterbreiten. Jener Kongreß kam

aber nicht zu stande, und nun regten Dunant und Moynier, der Präsident jener Gesellschaft, die Einberufung einer internationalen Konferenz in Genf an. Von jetzt an entwickelt Dunant eine beinahe übermenschliche Thätigkeit; er eilt von Hof zu Hof, von Minister zu Minister, überall die Herzen für seine Ideen zu entflammen, die Großen im Reiche der Kirche, des Staates und der Wissenschaft sucht er überall zu mobilisieren; er kennt keine Schwierigkeiten, scheut keine Enttäuschungen, keine Opfer an Geld und Zeit. Nur einer solchen Aktions- und Agitationskraft, gepaart mit dem edelsten Wollen und dem feinsten weltmännischen Takte, konnte es gelingen, den Kongreß zu stande zu bringen, denn an sich hatte ja die Idee etwas Unerhörtes, daß ein Privatmann mit einigen Freunden es wagen wollte, die Mächte Europas zu einem Kongreß zu versammeln. Im September 1863 eilte Dunant nach Berlin zum internationalen statistischen Kongreß, wo er mit dem Leibarzt des Königs von Holland, Dr. Basting, dessen Bekanntschaft er schon früher machte, und der als begeisterter Anhänger seiner Ideen zur Seele des Roten Kreuzes in Holland wurde, gemeinsames Quartier nahm. Die Sache kam zur Verhandlung in der vierten Sektion des Kongresses, welche sich mit einem Vergleiche der Gesundheits- und Sterbefällestatistik zwischen Zivilisten und Militärs befaßte. Dunant und Basting gaben kurze Berichte über die Projekte und die Art ihrer Ausführung. Die Sektion sprach einstimmig ihre Zustimmung in Bezug auf die Bildung freiwilliger Sanitätskorps in allen Staaten aus, hielt sich aber nicht für kompetent, über den angeregten

Genfer Kongreß für Neutralisation der Verwundeten und Verwundetenpflege ausdrücklichen Beschluß zu fassen; dagegen sprach der Gesamtkongreß in seiner Schlußsitzung den einstimmigen Wunsch auf gutes Gelingen jenes Kongresses aus, damit alle Regierungen die Verwundeten und das militärische und freiwillige Ärzte- und Hilfspersonal als neutrale Personen anerkennen. Dunant ließ sofort ein Zirkular herstellen, das Mitteilung von dem Beschlusse machte und an alle Minister des Krieges und des Auswärtigen, sowie an hervorragende Männer aller Staaten versandt wurde.

Für die Idee des projektierten Kongresses war Dunant dann bei hohen Personen thätig. Kronprinz Friedrich Wilhelm, der sich seit dem Erscheinen des „Souvenir“ mit Dunant in Korrespondenz gesetzt hatte, lud ihn zu einem Besuch nach Potsdam ein und ermunterte ihn, doch ja festzuhalten an seinen Projekten. Besonderes Interesse legte auch der preußische Kriegsminister von Roon an den Tag; am 17. September beschied er Dunant zu sich, unterhielt sich angelegentlich mit ihm und sagte beim Abschiede: „Ich unterstütze Ihre Ideen in Bezug auf Neutralisierung der Verwundeten und ihrer Pfleger, so gut wie diejenigen auf Bildung freiwilliger Samariterkorps und auf Schaffung einer universellen Liebesfahne.“ Gleichzeitig wurde Dunant zum Bruder des Königs, dem Prinzen Karl, Großmeister der Johanniter, beschieden und zum Grafen von Stolberg-Wernigerode, um von beiden Persönlichkeiten ermuntert zu werden, energisch weiter zu arbeiten. Prinz Karl sagte unter anderem: „Seien Sie gewiß,

daß niemand mehr Sympathien für Ihre Bestrebungen besitzt als der König und ich als Großmeister meines Ordens." Auch an anderen Höfen fand Dunant nunmehr freundliches Entgegenkommen.

Im April 1864 ließ dann Druin de L'Huys im Namen des Kaisers Napoleon die Note an die Mächte vom Stapel, welche eine Einladung zum offiziellen Staatenkongresse zum Abschlusse des internationalen Vertrages bedeutete. Den eigentlichen Weiheakt erhielt Dunants Schöpfung durch den Krieg von 1866, und er selbst berichtet darüber: „Es war im September 1866, da die Königin Augusta die Genfer Konvention und das Rote Kreuz in ihrem Schöpfer ehren wollte. Sie ließ eine Einladung an mich ergehen zur Teilnahme an den Festen zu Ehren der Rückkehr der siegreichen Truppen aus Böhmen. Ich nahm an und war Gegenstand von Auszeichnungen, die weit über mein Verdienst gingen und mich in Verlegenheit brachten, zumal als Berliner Blätter sich zu dem Satze verstiegen: Noch nie ist ein Zivilist mit solcher Auszeichnung vom Hofe und in solchem Maße mit Ehren von seiten der königlichen Familie überhäuft worden, wie Herr Dunant. Am Abend des feierlichen Einzugs der Truppen war ich zum großen Empfange im königlichen Palais eingeladen. König Wilhelm unterhielt sich lange mit mir und sagte zunächst mit gehobener Stimme: „Nun, Herr Dunant, sind Sie zufrieden mit mir? Ich habe jetzt Ihr Werk zur praktischen Ausführung gebracht." Und gleich darauf sagte der König wieder, daß der ganze Hof es hören konnte: „Ich war der erste Monarch in Europa, der

ohne Rückhalt und Zagen Ihre Ideen unterstützte, schon als Sie 1863 nach Berlin kamen. Freilich dachte ich damals noch nicht, daß wir es sobald nötig hätten. Wir haben für die verwundeten Österreicher gethan, was wir konnten. Sie waren besser verpflegt als unsere eigenen Verwundeten!" Die Königin Augusta äußerte zu mir: „Wissen Sie, daß ich die Armbinde getragen habe und es mir zur Ehre anrechnete?"

Die Staaten hatten ihre Aufgabe gelöst. Noch war diejenige der Freiwilligkeit, der Privatthätigkeit zu erfüllen. Wohl hatte diese sich gleichsam von selbst auf den Mahnruf Dunants hin emporgerafft. Aber wie viel, wie unendlich viel gab es in der Folge noch zu thun, wie viel zu korrespondieren, zu ermuntern, zu raten und zu thaten und Vorurteilen zu begegnen, selbst da, wo man es nicht hätte glauben sollen.

Noch ein anderes großes internationales Werk wollte Dunant schaffen, und zwar eine internationale Konvention über Kriegsgefangene, das heißt zur Besserung ihrer Lage. Die Idee faßte Boden, so daß Zar Alexander II. von Rußland 1872 das Protektorat für die Angelegenheit übernahm. Auf sein Betreiben kam dann 1874 eine internationale Konferenz in Brüssel zu stande. „Aber," bemerkte Dunant, „der Zar hatte kein Glück mit der Auswahl der Verfasser der Vorarbeiten gehabt. Seine Abgeordneten brachten einen Vertrag von 147 Paragraphen mit. Das war ein Vertrag für eine Beratung von Advokaten und nicht Diplomaten; für sie taugt nur ein Vertrag von höchstens einem Dutzend Artikel." Die Brüsseler Konferenz schloß denn auch mit einem Miß-

erfolg, und seither ist in der Sache nichts mehr gethan worden. Henri Dunant ist ein einfacher und bescheidener Privatmann, „einen Schriftsteller von zwölftem Range," hat er sich selber genannt. Mancher Schriftsteller, der sich selbst gern den ersten oder doch zum mindesten den zweiten Rang zuschreibt, dürfte sich glücklich schätzen, hätte sein Ruhm der Menschheit auch nur einen Teil des Segens gebracht, dem Dunants nicht von Ehrgeiz und Eitelkeit, aber von Wahrheit und Nächstenliebe geführte Feder die Wege ebnete. Dunant hat nicht für sich geschrieben und gearbeitet. Ehren und Auszeichnungen, welche sein Lebenswerk mit sich brachte, ließ er gerne andern, den Freunden und Mitarbeitern; für sich behielt er die Sorgen und Mühen, den Kampf mit Vorurteil und Engherzigkeit, mit bösen und guten Gerüchten, deren Gegenstand sein ehrlicher Name gewesen. Dunant hat ohne jede Entschädigung, ohne direkten oder indirekten Nutzen für sich sein ganzes Vermögen der großen Idee geopfert, die ihn begeisterte und der er zum Sieg verhalf. Er selbst ist arm geworden dabei und hat Schweres durchgemacht. Von Neidischen verleumdet, von den Nächsten selbst verkannt, von bitteren Enttäuschungen und Ungerechtigkeiten verfolgt, teilte er das Schicksal manches Wohlthäters der Menschheit, dessen Bedeutung erst gewürdigt wird, wenn ihn der Tod den späten Huldigungen der Menschen entzogen hat. Der Gründer der Genfer Konvention beansprucht nicht, der erste gewesen zu sein, welcher den Gedanken einer ausreichenden Hilfe für die im Kriege Verwundeten proklamierte. Mancher Menschenfreund hatte schon vor ihm mit ähn-

lichen Ideen sich getragen. Ohne Kenntnis dessen, was in dieser Hinsicht früher schon etwa versucht worden war, faßte Dunant beim Anblick des Schlachtfeldes von Solferino und des hier gehäuften Jammers den Plan, auf ein internationales Abkommen hin zu arbeiten, welches die Person der Verwundeten, die zu ihrer Pflege nötigen Wärter, Träger und Materialien für „geheiligt" und unverletzlich erklären, die Gründung freiwilliger Gesellschaften für Kranken- und Verwundetenpflege in Friedenszeiten thunlichst fördern und ihnen im Kriege ebenfalls den Schutz der Neutralität angedeihen lassen sollte.

Der Gedanke absoluter Neutralität in nationaler, politischer und religiöser Beziehung, den Dunant unentwegt festhielt, verschaffte hauptsächlich seinem Werk so leichten Eingang bei den Angehörigen aller Völker, Parteien und Konfessionen. Zwar lebt Henri Dunant jetzt, in stiller Zurückgezogenheit von einer bescheidenen Pension, die ihm seine eigene Familie ausgesetzt hat; aber er ist heute so wenig wie zuvor begierig nach Bewunderung von seiten der Welt.

Die Genfer Konvention von 1864

Wie ein großer blüten- und blätterreicher Baum mit festem Stamm und reich entwickelten Ästen und Zweigen, so breitet heut das Rote Kreuz schirmend und schützend sein Dach aus über die gesamte Kulturwelt, ein Sinnbild der Solidarität aller durch das Band der Menschlichkeit und der werkthätigen Nächstenliebe verbundenen Völker.

Das Rote Kreuz umfaßt heut 34 Staaten mit tausendfältigen Ortsverzweigungen und erstreckt sich über beide Hemisphären von der südwestlichen Küste Amerikas bis nach Japan. Es sind dies alles anerkannte und vom Genfer internationalen Komitee in die Gemeinschaft aufgenommene Landesvereine. Sie bestehen nur in Staaten, welche der Genfer Konvention beigetreten sind, und stellen eine der großartigsten Schöpfungen auf dem Gebiete menschlicher Vereinsthätigkeit dar.

Die Konvention kann daher als ein Ausdruck des positiven Kriegsrechtes unserer Zeit bezeichnet werden. Sie ging, wie schon gesagt, hervor aus den Beratungen eines im Jahre 1864 zusammengetretenen Kongresses zur Beratung, und zu einer, die Mächte bindenden Festsetzung der Unverletzlichkeitserklärung.

Das Ergebnis der Verhandlungen war der aus 8 Artikeln bestehende Vertrag, der von einer Anzahl Mächte ratifiziert wurde.

Diese Artikel lauteten:

Genfer Vertrag

vom 22. August 1864 nebst Zusatzartikeln vom 20. Oktober 1868

Artikel 1

Die leichten und die Hauptfeldlazarette sollen als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, so lange sich Kranke oder Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn diese Feldlazarette mit Militär besetzt wären.

Artikel 2

Das Personal der leichten und Hauptfeldlazarette, inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen, sowie die Feldprediger, nehmen solange an der Wohlthat der Neutralität teil, als sie ihren Verrichtungen obliegen und als Verwundete aufzuheben und zu verpflegen sind.

Artikel 3

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können selbst nach der feindlichen Besitznahme fortfahren, in den von ihnen bedienten leichten oder Hauptfeldlazaretten ihrem Amte obzuliegen, oder sich zurückziehen, um sich den Truppen anzuschließen, zu denen sie gehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Thätigkeit einstellen, so wird die den Platz behauptende Armee dafür sorgen, daß sie den feindlichen Vorposten zugeführt werden.

Zusatzartikel I

Das im Artikel 2 der Konvention bezeichnete Personal fährt nach der Besetzung durch den Feind fort, soweit es das Bedürfnis

erheischt, den Kranken und den Verwundeten des Feldlazarettes oder Hospitals, zu dem es gehört, seine Sorgfalt zuzuwenden.

Sobald dieses Personal sich zurückzuziehen wünscht, hat der Kommandant der Besatzungstruppen den Zeitpunkt des Abzuges zu bestimmen, den er, jedoch nur auf eine kurze Zeitdauer, falls eine militärische Notwendigkeit hierfür vorliegt, hinausschieben kann.

Zusatzartikel II

Seitens der kriegführenden Mächte sind Bestimmungen zu treffen, durch welche den in die Hände der feindlichen Armee gefallenen neutralen Personen der unverkürzte Genuß ihres Gehaltes gesichert wird.

Artikel 4

Das Material der Hauptfeldlazarette unterliegt den Kriegsgesetzen und die zu diesen Lazaretten gehörigen Personen dürfen daher bei ihrem Rückzuge nur diejenigen Gegenstände mitnehmen, welche ihr Privateigentum sind. Das leichte Feldlazarett (ambulance) dagegen bleibt unter gleichen Umständen im Besitze ihres Materiales.

Zusatzartikel III

In den in den Art. 1 und 4 angegebenen Verhältnissen bezeichnet die Benennung „ambulance" die Feldlazarette und andere zeitweise Anstalten, welche den Truppen auf das Schlachtfeld folgen, um auf demselben die Kranken und Verwundeten aufzunehmen.

Artikel 5

Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben.

Die Generale der kriegführenden Mächte haben die Aufgabe, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus sich ergebenden Neutralität in Kenntnis zu setzen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll demselben als Schutz dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierung, sowie mit einem Teile der etwa auferlegten Kriegskontribution verschont bleiben.

Zusatzartikel IV

In Übereinstimmung mit der Absicht des Art. 5 der Konvention und den in dem Protokoll von 1864 niedergelegten Vorbehalten wird hierdurch festgestellt, daß bei der Verteilung der Lasten, welche aus der Einquartierung der Truppen und aus den zu leistenden Kriegskontributionen erwachsen, das Maß des von den betreffenden Einwohnern an den Tag gelegten mildthätigen Eifers in Betracht zu ziehen ist.

Artikel 6

Die verwundeten oder erkrankten Militärs sollen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und verpflegt werden. Den Oberbefehlshabern soll es frei stehen, die während des Gefechtes verwundeten Militärs sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände dies gestatten und beide Parteien einverstanden sind.

Diejenigen, welche nach ihrer Heilung als dienstunfähig befunden worden sind, sollen in ihre Heimat zurückgeschickt werden.

Die anderen können ebenfalls entlassen werden, unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen.

Die Verbindeplätze und Depots nebst dem sie leitenden Personal genießen eine unbedingte Neutralität.

Zusatzartikel V

In Erweiterung des Art. 6 der Konvention wird hierdurch festgesetzt, daß, mit Ausnahme derjenigen Offiziere, deren Anwesenheit bei der betreffenden Armee auf den Erfolg der Waffen von Einfluß sein würde und innerhalb der durch den 2. Abschnitt dieses Artikels gezogenen Grenzen, die in die Hände des Feindes gefallenen Blessierten, selbst wenn sie nicht als unfähig zum Fortdienen erkannt werden, nach erfolgter Herstellung, oder womöglich noch früher in ihre Heimat zurückzusenden sind, unter der Bedingung jedoch daß dieselben während der Dauer des Krieges nicht wieder die Waffen führen dürfen.

Artikel 7

Eine deutlich erkennbare und übereinstimmende Fahne soll

bei den Feldlazaretten, Verbindeplätzen und Depots aufgesteckt werden. Daneben muß unter allen Umständen die Nationalflagge aufgepflanzt werden.

Ebenso soll für das unter dem Schutze der Neutralität stehende Personal eine Armbinde zulässig sein; die Verabfolgung einer solchen bleibt indessen der Militärbehörde überlassen.

Die Fahne und die Armbinde sollen ein rotes Kreuz auf weißem Grunde tragen.

Artikel 8

Die Einzelheiten der Ausführung der gegenwärtigen Konvention sollen von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Armeen nach den Anweisungen ihrer betreffenden Regierungen und nach Maßgabe der in dieser Konvention ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze angeordnet werden.

Die Konvention wurde dann unter dem 15. Oktober 1868 erweitert: es kamen einige 1864 vorbehaltene Ausführungsbestimmungen hinzu, und sie ward sinngemäß auf den Seekrieg ausgedehnt.

Die einzelnen Grundsätze der so vervollständigten und amendierten Konvention seien nun im Folgenden an der Hand der Baumgartenschen Interpretation dargestellt.

Die Konvention hat als Hauptgrundsatz festgehalten, daß die feindlichen Soldaten nach ihrer Verwundung nicht mehr Feinde, sondern nur noch kranke Menschen sind. Es ist festgesetzt worden, daß die verwundeten und erkrankten Soldaten ohne Unterschied der Nationalität, also die des feindlichen ebenso gut wie die des eigenen Heeres, aufgenommen und verpflegt werden sollen. Sie sind gleich den einheimischen verwundeten Kriegern zu behandeln, unterstehen aber natürlich der

Disziplin und den Maßregeln gegen unerlaubtes Handeln und Fluchtversuche. Nach geschehener Heilung müssen die dienstunfähig Gewordenen in ihre Heimat zurückgeschickt werden.

Für den Schutz und die Hilfe, die die Konvention den Verwundeten sichern will, ist das Sanitätspersonal wichtig oder vielmehr unentbehrlich. Es ist daher als zweiter Grundsatz aufgestellt worden die Neutralität des Sanitätspersonals einschließlich der Geistlichen. Das Sanitätspersonal ist also unverletzlich, es darf — nebst seinen persönlichen Helfern und Dienern — nicht angegriffen, getötet, der Freiheit beraubt oder an seiner Habe geschädigt werden, sondern es kann — und hierauf liegt das Hauptgewicht — die Ausübung seines Berufes im Herrschaftsgebiet des feindlichen Heeres fortsetzen. Zum Verbleiben genötigt, hat es Anspruch auf Unterhalt und Verpflegung. Es ist dem eigenen Sanitätspersonal gleich zu behandeln, es besteht also kein Unterschied mehr zwischen den Sanitätspersonen der beiderseitigen Heere. Das ist ein großer Gedanke, der hier zum Ausdruck gekommen ist!

Voraussetzung für die neutrale Stellung des Sanitätspersonals und die daraus sich ergebenden Rechte ist, daß es sich auch seinerseits streng neutral hält und sich in keiner Weise am Kampf beteiligt; entgegengesetztenfalls verfällt es dem Kriegsrecht, wie es überhaupt dem Kommando und der Disziplin des betreffenden Heeres untersteht und zur Verhütung von Spionagen oder aus sonstigen militärischen Rücksichten in seiner freien Bewegung beschränkt werden kann. Ist das Sanitätsper-

sonal entbehrlich geworden und stehen militärische Interessen nicht entgegen, so soll es in die Heimat, bezw. zu seinem Heere entlassen werden.

Besondere Schwierigkeiten bei Behandlung dieses Abschnittes der Materie veranlaßte in den beratenden Versammlungen wie in der Litteratur die Frage, wie die sogenannten freiwilligen Helfer zu behandeln seien, die die Verwundeten vielfach aufheben und verpflegen. Dieselben können einerseits außerordentlich willkommene Teilnehmer an dem Samariterwerk sein, anderseits höchst bedenkliche ungebildete, undisziplinierte, ja gefährliche Elemente darstellen. Die Schwierigkeit wird wohl gehoben und beiden Gesichtspunkten Rechnung getragen dadurch, daß die freiwillige Helferschaft fest organisiert und unter militärische Autorität gestellt wird. Sie zählt dann zu dem Sanitätshilfspersonal, dem personnel des hôpitaux, den services de santé, dem transport des blessés des Artikels 2 des Vertrages.

Wie das Sanitätspersonal, so genießen auch die Sanitätsanstalten einen besonderen Schutz gegen Verletzungen aller Art und müssen ihn genießen, wenn sie ihren Zweck erfüllen. Zu diesen Anstalten gehören: die Hospitäler und Ambulanzen, Haupt- und Feldlazarette sowie auch die für die Verwundeten bestimmten Zufuhren. Daß es militärische Hospitäler 2c. sind, ist nicht erforderlich. Diese Anstalten dürfen nicht beschossen, nicht besetzt und nicht für ihren Zweck untauglich gemacht werden. Der ihnen eingeräumte Schutz fällt weg, sobald sie militärisch besetzt und damit eine für die Kriegführung in Betracht kommende Position sind zum Zweck

der Offensive oder Defensive. Was die Letztere anbetrifft, so stellt z. B. das Vorhandensein eines Sicherheitspostens oder derartiger geringfügiger, nicht zur eigentlichen Kriegführung bestimmter Mannschaft noch keine die Neutralität ausschließende militärische Besatzung dar. Werden die Bestimmungen aber erfüllt, so sind die Anstalten unverletzt zu lassen; ja noch mehr: es muß vom Feind wie von der eigenen Kriegsmacht das erforderliche Material angeschafft werden, es darf kein Unterschied gemacht werden zwischen feindlichen oder eigenen Soldaten, die in der Anstalt untergebracht oder unterzubringen sind. Wir sehen hier wieder den Gedanken zum Ausdruck gebracht: der verwundete Feind ist nicht mehr Feind, sondern nur ein kranker Mensch, welcher der Hilfe bedarf.

Hinsichtlich des Charakters der Anstalten, ist zu unterscheiden zwischen stabilen und beweglichen, indem von diesem verschiedenen Charakter das Schicksal des in der Sanitätsanstalt befindlichen Materials abhängt. Nach dem gegenwärtigen Kriegsrecht darf nämlich nur das Material der stabilen Anstalten weggenommen und als Gegenstand der Beute betrachtet werden; das Material der beweglichen Anstalten hingegen verbleibt diesen und darf nicht weggenommen werden. Der Grund für diese Vorschrift beruht darauf, daß die beweglichen Anstalten den Zweck haben, die erste Hilfe schnell und bald dort, bald hier zu leisten, deshalb sich in besonders exponierter Lage befinden und demgemäß geschützt sein müssen, sollen sie ihren Zweck nicht verfehlen. Anders bei dem bedeutenderen und wertvolleren Material der weniger ex-

ponierten, ständigen Anstalten. Deren Material muß dem Sieger verfallen, der dasselbe für die eigenen Verwundeten sowie für die des Gegners — für die er ja konventionsmäßig zu sorgen hat — gebrauchen muß. Also bei den stabilen Anstalten ist das der okkupierenden Macht zugesprochene Recht am Material juristisch nicht ein Nutzungsrecht, sondern ein unumschränktes Beuterecht. Die Genfer Konvention hat für den Schutz der Kriegsverwundeten noch weiter zu sorgen gesucht, nämlich durch Beeinflussung der Landesbewohner dahin, daß auch sie die Verwundeten aufnehmen, pflegen und überhaupt ihnen Hilfe leisten sollen. Namentlich pflegt ja nach großen Feldschlachten die gewöhnliche Hilfe nicht auszureichen, eine Ergänzung derselben wird von der Humanität dringend gefordert. Hierauf bezieht sich Artikel 5 des Vertrages, welcher ausspricht, daß die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, „geschont werden und frei bleiben sollen", daß ferner „die Generale der kriegführenden Mächte die Aufgabe haben, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Ruf und der sich daraus ergebenden Neutralität in Kenntnis zu setzen", und daß „jeder in ein Haus aufgenommene und verpflegte Verwundete demselben als Schutz dienen" soll. Solche Häuser sollen auch von Einquartierung und Kontribution möglichst verschont bleiben.

Die Konvention hat endlich noch als äußeres Zeichen der Neutralität bei Gebäuden und Verbandplätzen die deutlich erkennbare übereinstimmende Fahne mit rotem Kreuz auf weißem Grund, bei Personen eine von den

Militärbehörden verabfolgte und abgestempelte Armbinde, ebenfalls mit rotem Kreuz auf weißem Grund, festgesetzt. Es liegt zu Tage, ein wie gewaltiger Unterschied und humanisierender Fortschritt gegen das frühere Kriegsrecht durch diesen völkerrechtlichen Vertrag gemacht ist.

Freilich darf auch nicht verkannt werden, daß die Konvention nicht ohne bedeutende Mängel, und nicht gerade ein vollkommenes Gesetz ist.

Aus den bisherigen Ausführungen hat sich schon ergeben, daß die Konvention in ihren humanen Bestimmungen in gewissen Punkten zu weit geht, in anderen wieder gewisse Lücken läßt.

Die Bestimmung des Artikels 5, wonach die Aufnahme von Verwundeten in ein Haus dasselbe von Quartierleistung für die Truppen und Kontribution befreien soll, ist durchaus unausführbar, wie in Theorie und Praxis anerkannt ist. Gut, erwünscht und der Förderung wert ist die den Verwundeten zu teil werdende werkthätige Liebe und Aufopferung der Landesbewohner; höchst bedenklich aber der unbegrenzte und unkontrollierte Zutritt derselben auf die Schlachtfelder, da bekanntlich dieser Zutritt häufig aus ganz anderen Gründen erfolgt, als aus denen der Aufopferung und Menschlichkeit.

Die Vorschrift des Artikels 6 wonach verwundete Feinde nach ihrer Heilung als dienstunfähig anerkannt werden und in ihr Land zurückzuschicken sind, dürfte nicht als Pflicht gelten, sondern müßte fakultativ sein. Denn erstens können die Geheilten ihrem Staat als Nicht-

kombattanten, z. B. Instruktoren, dienen, und zweitens ist eine solche Rücksendung oft außerordentlich schwierig und kostspielig.

Es ist eines der hocherfreulichsten Blätter in der Geschichte der Genfer Konvention, daß bei Ausbruch des 1866er Krieges der König von Preußen, Wilhelm I., eingedenk der Vorfahren, edel und hochherzig proklamieren ließ, daß von preußischer Seite in dem nun ausgebrochenen Kriege die Bestimmungen der Genfer Konvention strenge gehalten werden sollten. Es war dies eine mit den Traditionen Preußens ebensowohl als mit der ununterbrochenen hervorragenden Förderung, welche das preußische Königshaus vom ersten Anfange an bis zu diesem Augenblicke den der Genfer Konvention zu Grunde liegenden Humanitätsideen gewidmet hat, ganz in Einklang stehende Hochherzigkeit, welche überall die wohlverdiente Anerkennung gefunden hat. Und es ist nicht bloß bei dem Versprechen geblieben, sondern auch während des Feldzuges dem Versprechen gemäß gehandelt worden.

Im Jahre 1867/68 war, wie schon gesagt, der Genfer Vertrag in Paris einer ersten Revision unterzogen worden. Schon ein Jahr später, im April 1869, trat eine zweite Internationale Vereinskonferenz, dem Genfer diplomatischen Kongreß folgend, in Berlin zusammen.

Diese Konferenz beschäftigte sich wesentlich mit der inneren Entwickelung des Vereinswesens vom Roten Kreuz, mit seiner Organisation und seinen Bestrebungen.

Die Hauptgegenstände der Beratungen und Beschlüsse der Konferenz waren:

die Berichte über den Bestand und die Wirksamkeit der Vereine des Roten Kreuzes in den verschiedenen Ländern.

Dieselben wurden, 25 an der Zahl, mit den Verhandlungen durch Druck veröffentlicht und gewährten, mit der Denkschrift des internationalen Genfer Komitees an ihrer Spitze, einen erfreulichen Einblick in die schon 1869 außerordentlich entwickelte Organisation des Roten Kreuzes. Ferner gehörten zu den Beratungsgegenständen:

die Aufgaben der Vereinsthätigkeit im Landkriege. Hierin betrafen die Verhandlungen und Beschlüsse: die Aufstellung von Vereinslazaretten, Ambulancen und Depots im Anschluß an die amtliche Sanitätspflege; die Beschaffung technischer Hilfsmittel nach amtlichen Mustern; die Maßregeln gegen Mißbrauch des internationalen Neutralitätszeichens; den Schutz der Toten und Verwundeten auf dem Schlachtfelde gegen Plünderung und Mißhandlung; die Mittel zur Feststellung der Identität der Kämpfenden; die Verbreitung der Kenntnis der Genfer Konvention unter den Soldaten; die Verwendung von Militärärzten der nicht am Kriege teilnehmenden Mächte in den Lazaretten der Kriegführenden;

die freiwillige Hilfe im Seekriege mit Beziehung auf die entsprechenden Artikel der Additionalakte vom 20. Oktober 1868;

endlich die Friedensthätigkeit der Hilfsvereine. Als

wichtigste Aufgabe erschien hier die Organisation der Landesvereine und die Regelung ihrer Stellung zu den Militärbehörden; sodann die Bereithaltung der Hilfsmittel, die Ausbildung von Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen, endlich die Hilfeleistung in außerordentlichen Notständen des Friedens. Die Konferenz erkannte ausdrücklich in dieser letzten Thätigkeit eine förderliche Vorbereitung für den Krieg. Auch wurde noch verhandelt über die internationalen Beziehungen der Vereine und ihre gemeinschaftlichen Organe und Institutionen. Auf die Vorschläge des Genfer Komitees, dessen Verfassung unverändert blieb, ward die Gründung des „Bulletin international“ beschlossen, als Centralorgan zur Berichterstattung über wichtige Vorgänge und über Einrichtungen und Erfindungen auf dem Gebiete des Roten Kreuzes. Ferner sollten in Kriegszeiten durch das internationale Genfer Komitee Agenturen in der Nähe des Kriegsschauplatzes errichtet werden, um dem Roten Kreuze der Kriegführenden Hilfe zuzuführen und Nachforschungen und Mitteilungen über Kranke und Verwundete zu vermitteln.

Der Krieg von 1870 hinderte den weiteren Ausbau der Genfer Konvention. Erst allmählich trat eine ruhigere, einer Wiederaufnahme der internationalen Beratungen nicht mehr entgegenstehende Stimmung ein, wie sich sehr erfreulicherweise 1874 in Brüssel zeigte. Noch im Jahre 1873 aber hat die Nachwehe des Krieges sich hinderlich erwiesen.

Gelegentlich der im Jahre 1873 in Wien stattfindenden Weltausstellung, auf der auch, wie früher in

Paris „die freiwillige Hilfe im Kriege" ausgestellt hatte, sollte, in Anschlusse daran, wiederum wie bei der 1867er Pariser Weltausstellung, eine Hilfsvereins-Versammlung abgehalten werden, auf welcher die Genfer Konvention zu berühren kaum vermeidbar gewesen sein würde. Schon hatte man von Genf aus (von seiten des Internationalen Komitees) auf die Herbeiführung von Vorbereitungen der in Wien abzuhaltenden, die Genfer Konvention mit zu beraten habenden Versammlung hinzuarbeiten begonnen. Infolge der Gereiztheit und Verstimmung kam dieselbe aber nicht zustande. Nur eine ganz privat veranlaßte Vereinigung und kollegiale Besprechung von für das Hilfswerk sich interessierenden Männern (im Oktober 1873) fand im Anschluß an die Wiener Weltausstellung statt, auf welcher einige Fragen über das Sanitätswesen besprochen sind, die Genfer Konvention aber in keiner Weise berührt wurde. Auch hier war die unablässig aufmerksame Fürsorge Ihrer Majestät der Deutschen Kaiserin für das Werk des Roten Kreuzes wieder glänzend hervorgetreten, indem die erlauchte Fürstin ebensowohl 20 goldene Medaillen zur Prämiierung von Personen, welche hervorragende Gegenstände des Sanitätswesens ausgestellt hatten, stiftete, als auch eine größere Summe zur Unterstützung des Sanitätswesens spendete sowie gelegentlich jener Ausstellung zwei Preise für die besten Arbeiten über auf das Rote Kreuz sich beziehende Gegenstände, über die kriegschirurgische Technik und über die Genfer Konvention aussetzte.

Man war auch vorher auf die von Genf aus nach dem

letzten Kriege gemachten Versuche, zunächst wieder eine internationale Vorkonferenz behufs des ferneren Ausbaues der Genfer Konvention herbeizuführen, welche eine Vorbereitungskonferenz für die in Aussicht genommene Wiener sein sollte, nicht eingegangen. Man hatte sich im Gegenteil wenigstens von deutscher Seite (aus den eben angedeuteten Gründen und durch die 1870 und 1871 hervorgetretenen Erfahrungen noch verstimmt), wie auch von französischer positiv ablehnend verhalten — so daß die öffentlichen Blätter bereits im Sommer 1870 das Gerücht durchlief, daß die Genfer Konvention, an deren Stelle man streng militärisch organisierte Institutionen setzen wolle, überhaupt nicht weiter bestehen werde —, ein Gerücht, welches sich bekanntlich, wenn es auch nicht ohne allen Anhalt gewesen sein mag, nicht bestätigte.

Das deutsche Zentralkomitee hatte sich dahin ausgesprochen, daß es den Zeitpunkt zu einer internationalen Revision der Genfer Konvention noch nicht für gekommen halte.

So war das Werk bis in das Jahr 1874 hinein auf dem Standpunkte verblieben, auf welchem es sich im Augenblicke des Schlusses des Genfer 1868er Kongresses befand. Die Erfahrungen des Krieges von 1870/71 wie die sonstigen Bemühungen hatten zu einer ferneren internationalen Revision des Werkes nicht geführt, für so wünschenswert dieselbe auch allgemein gehalten wurde.

Zum drittenmale ward die Genfer Konvention im Jahre 1884 einer Prüfung unterzogen. Und zwar

in Genf selbst. Nach einer 15jährigen Unterbrechung kam man zum erstenmale wieder zu einer Beratung über die Aufgaben, welche der Gesetzgebung und den Humanitätsbestrebungen der Zeit gestellt waren, zusammen.

Bevor dieser Stoff zur Diskussion gelangte, erörterte man in sehr langatmigen Auseinandersetzungen die Frage der völkerrechtlichen Anerkennung des Internationalen Komitees, für welches die Genfer Konvention noch keinen Boden bot. Die Konferenzverhandlungen des Jahres 1884 sind wenig bekannt geworden; es sei hier ein kurzer Auszug aus dem Inhalt derselben gegeben.

Das Programm der Konferenz enthielt vorwiegend Aufgaben, deren Lösung bereits in früheren Verhandlungen, vor allem in der Berliner Konferenz, angeregt oder in Angriff genommen worden war. Daher hatten die Beratungen oft nur die Wiederholung der Berliner Beschlüsse zur Folge. Natürlich führten die in anderthalb Jahrzehnten gemachten Erfahrungen auch zu wesentlichen Veränderungen derselben.

Von dem Programm der Konferenz war unter allseitiger Zustimmung die Diskussion der Genfer Konvention ausdrücklich ausgeschlossen. Vor allem beschäftigten die Genfer Konferenz, wie die Berliner, Organisationsfragen.

Unter den organisatorischen Fragen des Konferenzprogrammes war die zweitwichtigste: die Frage über die Stellung der Landesvereine zu den Regierungsorganen, insbesondere zu der Armee.

Die Verhandlungen über die „Militarisation“ des

Roten Kreuzes, wie der französische Regierungsbevollmächtigte Graf Sérurier den Anschluß desselben an die Armee bezeichnete, gehörten zu den am lebhaftesten geführten. Die Delegierten des italienischen Zentralkomitees, welche den Bericht darüber erstattet hatten, betonten den Anschluß auf das entschiedenste. Ihre Resolution lautete: „Unbedingte Unterordnung des Roten Kreuzes unter die Militärbehörde im Kriege und sympathisches, den Forderungen derselben nachkommendes Verhalten im Frieden. Wogegen der Staat dem Roten Kreuz, als einer Staatseinrichtung, gesetzlichen Schutz zusichert.“

Diese Resolution entsprach genau der Regelung der Frage in Italien selbst, auch der Sachlage in Frankreich. Es fanden sich aber wohl in der Mehrzahl der vertretenen Staaten sehr abweichende Verhältnisse vor.

Eine sehr eingehende Diskussion knüpfte sich ferner an die von dem Genfer Komitee aufgestellte Frage über die Erfahrungen, welche das Rote Kreuz bisher bei seinem Einschreiten in außerordentlichen Notständen gemacht hat.

Die Konferenz beriet sodann über eine Reihe von Fragen, über welche schon in früheren Vereinskonferenzen, auch wohl von den Regierungen, verhandelt worden war, und von denen einige bereits in einzelnen Staaten praktische Erledigung gefunden hatten. Mehrere derselben gaben nichtsdestoweniger noch zu interessanten Erörterungen Anlaß.

Eine anregende Diskussion fand über die Mittel zur Feststellung der Identität der Verwundeten und Toten auf dem Schlachtfelde statt, über welche ein Mit-

glied des spanischen Roten Kreuzes einen Bericht eingesandt hatte. Der dänische General und frühere Kriegsminister Thomsen, der sich mit dieser Materie sehr vertraut zeigte, forderte zur Mitteilung von praktischen Erfahrungen darüber auf.

Es wurden von Delegierten fast aller vertretenen Nationen Mitteilungen von Anordnungen gemacht. Die meisten hatten keine ausreichende Garantie geboten.

Acht Monate nach der Schlacht bei Königgrätz hatte noch von 1500 Gefallenen die Identität nicht festgestellt werden können. Dort sowohl als in späteren Kriegsfällen waren die Identitätsmarken von den Soldaten fortgeworfen worden, da sich an sie eine abergläubische Todesfurcht knüpft.

Zum Schutze der Verwundeten und Toten bezeichnete die Konferenz als erforderlich, daß die Truppenführer im Feindeslande stets die Strafen öffentlich bekannt machen sollten, welche gegen Plünderung und Verstümmelung verhängt würden.

Eingehend behandelt und gefördert wurde endlich die Frage über die Vorbereitung des Sanitäts- und Krankenträger-Personals im Frieden von seiten der Vereine. Die deutsche Berichterstattung fand auch hier, wie bei den Organisationsfragen, Ergänzung und Förderung durch die französische.

Die bezügliche Resolution der Konferenz empfahl den Vereinen, für die Bildung von Transportkolonnen schon im Frieden Veteranen und Freiwillige zu gewinnen. Unter Krankenpflegern und Krankenwärtern sind professionelle Verbindungen zu gründen, durch welche deren Zukunft

gesichert wird. Neben der Prüfung der Fähigkeiten ist auch die physische Tüchtigkeit der Pfleger und Pflegerinnen ins Auge zu fassen. Die Konferenz empfahl sogar die Ausbildung von Oberinnen und Vorsteherinnen für Lazarette, um den Ärzten bei Einrichtung und Verwaltung solcher Anstalten zur Seite stehen zu können.

Zum viertenmale trat eine internationale Konferenz im Jahre 1887 in Karlsruhe zusammen.

Unter dem Zeichen des Roten Kreuzes fanden sich immer mehr der Teilnehmer an den Verhandlungen des großen Friedensareopages zusammen. Der Gegensatz zwischen Vergangenheit und Gegenwart war überall verstanden. Durch Thatsachen war der Nachweis darüber geführt worden, daß es dem Roten Kreuz gelungen, in den Kriegen der letzten Jahrzehnte im Vergleich zu früher die nützlichsten Verbesserungen in der Verwundeten- und Krankenpflege herbeizuführen.

Die Karlsruher Konferenz beschäftigte sich vorzugsweise mit der Frage der Regelung der Beziehungen der Zentralkomitees der verschiedenen Nationen untereinander, und zum Internationalen Komitee in Genf, und beriet außerdem eine große Menge von Einzelheiten, die sich auf Äußerlichkeiten und auf die Einführung der antiseptischen Wundbehandlung in die Armeen und in die Vereine vom Roten Kreuz bezogen.

Den internationalen Kongressen zu Paris, Berlin, Genf, Karlsruhe folgte im Jahre 1892 die fünfte dieser Versammlungen in Rom, zu der sich die Abgesandten von 29 Regierungen, die Vertreter hochansehnlicher

Genossenschaften zur Pflege humanitärer Aufgaben, hervorragende Männer der Wissenschaft, welche den dort vertretenen Bestrebungen ein warmes Herz entgegenbrachten und die Delegierten vieler Vereine zur Linderung menschlicher Not und menschlichen Elends vereinigten. Auf der Tagesordnung des Kongresses zu Rom standen 15 verschiedene Themata, welche ernste und mehrfach umstrittene Fragen aus allen Gebieten der Vereinsthätigkeit zur Erörterung brachten.

Eins bezog sich auf die zweckmäßige neuere Einrichtung und Ausstellung transportabler Baracken und ihren Gebrauch im Felde. Ein anderes Thema betraf die Frage, wie am besten Pflegekräfte im Frieden gewonnen und herangebildet werden können. Die übrigen dem Kongreß zu Rom unterbreiteten Anträge bezweckten unter anderen, die Verbesserung des Loses nicht transportabler Verwundeter und Kranker und deren Verpflegung nach einheitlicher Norm zu erzielen, sie bezweckten ferner den gesetzlichen Schutz des Vereinsabzeichens des Roten Kreuzes gegen mißbräuchliche Anwendung desselben, Hilfeleistung der Vereine vom Roten Kreuz im Seekrieg, Errichtung internationaler Museen für das Sanitätsmaterial, kostenfreie Beförderung sämtlicher Sendungen in Kriegszeiten von den am Krieg nichtbeteiligten Gesellschaften des Roten Kreuzes an die gleichartigen Gesellschaften der kriegführenden Länder, Errichtung eines Denkmales zur Erinnerung an die Entstehung des Roten Kreuzes u. s. w.

Als die vier wesentlichsten Punkte der Genfer Konvention, die in völkerrechtlicher und moralischer

Beziehung die humanitären Beziehungen der Nationen im Kriege regeln, kann man folgende bezeichnen.

I. Die positive Verpflichtung, daß die verwundeten und kranken Krieger, gleichviel welchem Volke sie angehören — à quelque nation qu'ils appartiennent — aufgenommen und verpflegt werden müssen; nicht bloß geschont soll der verwundete Feind werden, sondern aufgenommen und verpflegt wie der eigene Landsmann (Art. 6).

II. Die das alte Privileg der Unverletzlichkeit genießenden Personen, Gebäude und Fahrzeuge sind durch ein gemeinsames Zeichen, das rote Kreuz auf weißem Grunde, zu kennzeichnen, und in dieser Beziehung ist die Genfer Konvention ein Vertrag, der zwar nicht etwas Neues konstituiert, aber die Ausführung des vorhandenen Rechtsschutzes erleichtert (Art. 7).

III. Das Sanitätspersonal darf nicht kriegsgefangen gemacht werden (Art. 2 und 3); es entsteht durch die Besitzergreifung eines feindlichen Spitals ein juristisches hochinteressantes Rechtsverhältnis zwischen den Autoritäten des okkupierenden Staates und den im okkupierten Spitale verbleibenden ärztlichen und pflegenden Personen des anderen Staates: letztere sind nicht kriegsgefangen, aber doch der Disziplinar- und Kontrollgewalt des fremden Staates, wenigstens zeitweilig, unterworfen; es erklärt sich aus der völkerrechtlich in der Bildung begriffenen Wahlstattpolizei, einem Stücke transitorischer Territorialhoheit des Okkupenten.

IV. Das Material der Feldlazarette, Lazarettzüge

und Evakuationstrains ist kein Objekt feindlicher Wegnahme (Art. 4, Abs. 2).

Bei der Neubearbeitung der Genfer Konvention, wie sie auf den verschiedenen Kongressen angestrebt wurde, handelte es sich nicht sowohl um praktische Erwägung, als um ein höchst bedeutsames Prinzip; es handelte sich um die wichtige und entscheidende Frage: Wie weit überhaupt die Humanität im Kriege ihr Recht zur Geltung bringen darf; und die Antwort darauf lautete: Nur soweit Natur und Wesen des Krieges es zulassen. — Ist der Krieg einmal ausgebrochen, so ist das Menschenfreundlichste seine schnelle Durchführung, seine baldige Beendigung. Das Inhumanste ist willensschwaches Verschleppen. Jede Forderung, deren Erfüllung die Energie der Kriegsführung lähmen würde, entspricht daher nicht echter Humanität, sondern kurzsichtiger Sentimentalität. Die kriegerischen Notwendigkeiten sind übrigens von so gewaltiger Wucht, daß dergleichen übertriebene Forderungen gar nicht erfüllt werden können, und darum entspricht es auch nicht der Klugheit, wenn sie erhoben werden leicht mag es dann geschehen, daß mit dem unmöglich zu Gewährenden auch das Mögliche zurückgewiesen wird. Die Schonung im Kriege hat gegen den Krieg selbst zurückzutreten; aber soweit es Natur und Recht des Krieges irgend gestatten, hat dieser das Wirken der Menschenliebe zuzulassen. Niemand wird dies freudiger anerkennen und herzlicher fördern als der Kriegsmann von Beruf, denn gerade er ist ja am meisten interessiert dabei; niemand wird aber auch jene Grenze schärfer zu

beobachten haben, als eben er; die Kraft seiner Handlungen hängt mit davon ab, daß sie nicht überschritten werde; denn sehr recht hat Clausewitz, wenn er sagt: „In so gefährlichen Dingen wie der Krieg, sind die Irrtümer, welche aus Gutmütigkeit entstehen, die schlimmsten". — Wie dem aber auch sein mag: jedenfalls bedeutet die Genfer Übereinkunft einen herzerhebenden Kulturfortschritt, der mächtig dazu beiträgt, jenes schöne Wort Niebuhrs zu verwirklichen, daß im modernen Kriege nicht die Einzelwesen, sondern die Genieen der Staaten einander feindlich gegenüberstehen.

Organisation der dem Roten Kreuz dienstbaren Hilfskräfte

Wenn auch das Ziel, welches die Körperschaften vom Roten Kreuz in den verschiedenen Ländern verfolgen, das gleiche ist, so schließt dies doch nicht aus, daß die Organisation derselben eine verschiedene ist. Da aber das Programm des Roten Kreuzes in seinen Grundzügen ein gleiches ist, so sind diese Verschiedenheiten mehr äußerer Natur. Allen gemeinsam ist das Bestreben, sich im Frieden auf den Krieg vorzubereiten, und sich dabei mehr oder weniger an die bestehenden Heereseinrichtungen ihrer Länder anzuschließen. Aus der Natur der Thätigkeit, zu der sie berufen sind, folgt, daß sie bei Zeiten darauf bedacht sind, diejenigen Mittel bereit zu stellen, welche sowohl in Bezug auf äußeren Umfang wie innere Beschaffenheit geeignet sind, den Anforderungen zu genügen, welche die Kriegskranken- und Verwundetenpflege im heutigen Kriege stellt. Dazu gehören beispielsweise die Herstellung von transportablen Baracken, die im Frieden wie im Kriege verwendbar sind zur Aufnahme von Verwundeten und Kranken, dazu gehört ferner die Vorbereitung von Lazaretten ver-

schiedener Art, sowohl was die Lokalitäten als was die innere Einrichtung und Verwaltung betrifft, ebenso das sorgfältige Studium aller neueren Erfindungen, Vervollkommnungen, Verbesserungen der Hygiene und der verschiedenen Methoden des Heilverfahrens, endlich der Ausbildung der nötigen männlichen und weiblichen Pflegekräfte und der Krankenträger. Mit den materiellen Vorbereitungen Hand in Hand gehen die personellen, d. h. die vorherige Bezeichnung und Feststellung von solchen Personen, die designiert sind, an die Spitze größerer Verwaltungszweige zu treten, oder die Leitung großer Gruppen von Hilfsanstalten, bezw. eine oder die andere solcher Anstalt zu übernehmen oder die Verteilung von Geldern resp. Vorräten zu überwachen und das Transport- und Verkehrswesen auf den Eisenbahnen, Dampfschiffen, auf Landstraßenwegen, soweit es Kranke und Verletzte angeht, zu fördern und zu unterstützen. Da ausnahmsweise den Organen der freiwilligen Hilfsthätigkeit gestattet ist, bis auf ein Gefechtsfeld vorzudringen, so folgt hieraus auch die Notwendigkeit, daß es in ihren Reihen Träger geben muß, welche die Verletzten vom Boden aufheben, sie den Lazarettzügen zuführen, sie dort lagern, auf der Fahrt begleiten und sie in die Hospitäler und Heilanstalten geleiten können. Alle diese Funktionen und Aufgaben sind auf gewissen Arbeitsfeldern die gleichen, aber die Art, in der sie geübt werden, ist verschieden.

In den nachfolgenden Abschnitten soll eine kurze Darstellung gegeben werden, in welcher Weise die Staaten Europas die größere Armeen unterhalten, das Kriegs-

sanitätswesen gegenwärtig unterstützen und welche Mittel sie darauf verwenden.

Deutschland

Preußen

Im Anschluß an die in den letzten Jahren stattgefundene Vermehrung und Verstärkung des deutschen Heeres und die veränderte innere Einteilung und Gliederung desselben, sowie infolge der Reformen, Wandlungen und Vervollkommnungen, die auf dem Gesamtgebiet der Militärverwaltung in den einzelnen Zweigen der Wissenschaft, der Technik, des Verkehrswesens und der öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen vor sich gegangen, und im Hinblick auf die gesteigerten Anforderungen, welche die Wirkung der neuen Waffen und Geschosse an das Kriegssanitätswesen stellt, hat auch die freiwillige Krankenpflege einen bemerkenswerten Fortschritt zum Besseren erfahren und ist in vielseitiger und praktischer Weise den Zwecken des Krieges dienstbar gemacht worden. Die Neuerungen und Vervollkommnungen, die sich auf diesem Gebiet vollzogen haben, sind in erster Linie durch die Erwägung geboten, daß die verbesserte Waffentechnik und die vermehrten Massenaufgebote an Streitern mit Sicherheit eine Steigerung der Zahl der Verwundeten und Kranken für die Zukunft erwarten läßt. In dieser Beziehung giebt die Statistik folgende Daten an die Hand.

Bei einer Stärke von rund $1^1/_2$ Millionen Mann und einer Verlustziffer von $12^1/_2$ Prozent hatte die freiwillige Krankenpflege 1870/71 für rund 75 000 Kranke

mit etwa 33000 Lagerstätten zu sorgen. Demgemäß erweitert sich die Aufgabe der freiwilligen Krankenpflege bei rund 3 Millionen Streitern um das Doppelte, also auf 150000 Kranke mit 66000 Lagerstellen. Bei der erhöhten Verlustziffer aber von 12—13 Prozent auf 20 Prozent, d. h. bei einer prozentischen Vermehrung um etwa ein Drittel würden 200000 Kranke mit 88000 Lagerstellen in einem zukünftigen Kriege von der freiwilligen Krankenpflege zu berücksichtigen sein. Nach der heutigen Einteilung des gesamten deutschen Vaterlandes in 20 Armeekorpsbezirke würde demnach das Rote Kreuz für jeden einzelnen Armeekorpsbezirk 4400 Lagerstellen für 10000 Kranke und Verwundete voraussichtlich schaffen müssen. Von derartigen Erwägungen ausgehend, ist das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz als die Spitze der Gesamtorganisation der freiwilligen Krankenpflege in neuerer Zeit bestrebt gewesen, die den Anforderungen der Zukunft nicht mehr genügend entsprechende Hilfsbereitschaft seiner Organe zu steigern, um die Vereine aktionsfähiger zu machen. Insbesondere sind folgende Maßnahmen als zweckmäßig erachtet und durchgeführt worden. Eine größere Dezentralisation des Vereinswesens, d. h. die Verlegung des Schwerpunktes der leitenden Thätigkeit von der Zentralstelle in die Provinzialinstanz, ferner eine engere Verbindung zwischen den Zweigvereinen des Roten Kreuzes und den Vaterländischen Frauenvereinen zum Zweck gemeinsamer Arbeit schon in Friedenszeiten, endlich die Unterordnung der Sanitätskolonnen unter die Provinzialvereine.

Dank diesen Wandlungen belebt den Organismus

des Roten Kreuzes ein wärmerer Pulsschlag, seine Hilfskräfte und Hilfsmittel haben eine straffere Zusammenfassung erfahren. Die freiwillige Krankenpflege ist durch die bestehenden Dienstvorschriften als ein integrierender Bestandteil des Heeressanitätsdienstes im Kriege anerkannt und letzterem eingefügt und untergeordnet worden. Um dieser ihr für den Kriegsfall gestellten Aufgabe gerecht werden zu können, dazu bedarf es, wie leicht einzusehen, schon im Frieden einer gründlichen und methodischen Vorbereitung derjenigen Hilfsmittel und Einrichtungen, die dem Zweck dienen. Den Boden für die Begründung und den Aufbau dieser Institutionen bildet ein Vereinswesen, das mit der Zeit einen großen Umfang angenommen und sich zu einem weitverzweigten Organismus entwickelt hat.

Die Spitze desselben stellt das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz dar, das zugleich die oberste Verwaltungsinstanz für alle Angelegenheiten der freiwilligen Krankenpflege bildet, und auch die Beziehungen zu den analogen Körperschaften der anderen Länder aufrecht erhält. Neben demselben besteht in Berlin das Zentralkomitee des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, als Landesverein für Preußen.

Unter dem Zentralkomitee der deutschen Vereine, welches sich in fortlaufender Fühlung und Verbindung mit der oberen preußischen Heeresverwaltung hält, fungieren die Landesvereine vom Roten Kreuz, und unter diesen die Provinzial- und Lokalvereine, welchen die Regelung, Entscheidung, Förderung und Vermittelung

der Fragen und Interessen der auf ihr Territorialgebiet bezüglichen Angelegenheiten obliegt.

Die Provinzial- und Landesvereine sind die Hauptträger der Vereinsthätigkeit; in ihnen liegt der Schwerpunkt der ganzen Organisation der freiwilligen Krankenpflege, von ihnen werden die Aufgaben an die unteren Glieder, die Lokalvereine, verteilt, und zwar nach den leitenden Gesichtspunkten, die von der Zentralstelle aus ihren Ursprung nehmen. Diese Zweig- und Lokalvereine sind die Stellen, an denen im Lande die Hilfsmittel aufgebracht, gesammelt und ausgebildet werden, die dazu bestimmt sind, im Kriege sowohl, als im Frieden, den humanitären Gedanken der der ganzen Institution zu Grunde liegt, zu verwirklichen und die eigentlich werkthätige Hilfe zu leisten. Dies geschieht auf mehrfache Weise: einmal in der Sammlung und Verwaltung von Geldbeträgen und von Vorräten, die zur Pflege und Heilung der Kranken und Verwundeten im Felde dienen, ferner in der Ausbildung von Pflegern, Krankenträgern, Begleitmannschaften und sonstigen Bediensteten der Krankenpflege und der verschiedenen dazu gehörigen Verwaltungszweige, endlich in der Einrichtung und Inbetrieberhaltung von Privatvereins-Lazaretten.

Überblickt man das Getriebe der dem Zentralkomitee unterstellten Hilfskräfte, d. h. der von den Zweigvereinen einzurichtenden Depots, Lazarette, Verband- und Erfrischungsstationen und die Sanitätskolonnen, so ist das Bild ein sehr verschiedenes.

Daß dieses Bild sehr verschiedene Farben zeigt, liegt in den Bevölkerungs-, den wirtschaftlichen und den

persönlichen Verhältnissen der einzelnen Provinzen, von denen die im Westen des Landes über ungleich reichhaltigere Mittel gebieten als die im Osten.

Zur Zeit zeigt das Rheinland die am meisten entwickelte Organisation mit 63 Zweigvereinen und 47 Sanitätskolonnen. Die anderen Provinzen folgen dann in nachstehender Reihe: Schleswig-Holstein mit 101 Männervereinen, 11 Sanitätskolonnen; Hannover mit 54 Männervereinen, 18 Kolonnen; Hessen-Nassau mit 43 Männervereinen, 39 Kolonnen; Westfalen mit 45 Männervereinen, 18 Kolonnen; Sachsen mit 31 Männervereinen, 34 Kolonnen.

Von den östlichen Bezirken stehen Pommern und Posen in Bezug auf Organisation der freiwilligen Krankenpflege am weitesten zurück. Große Rührigkeit und lebhaftes Interesse herrschen in der Provinz Westpreußen, wo es 24 Vereine vom Roten Kreuz und 17 Kolonnen giebt. In der Provinz Ostpreußen ist das Vereinsnetz durch 35 Vereine gebildet, dagegen giebt es dort nur 9 Kolonnen.

Der großen Zahl der bestehenden Vereine entspricht auch die übrige Organisation des Vereinswesens in der Provinz Schleswig-Holstein, die von dem ganz ungewöhnlich regen Interesse Zeugnis ablegt, das dieser Landesteil der Sache des Roten Kreuzes entgegenbringt. Das Vereinsgebiet ist hier in der Weise territorial organisiert, daß die 100 Lokalvereine der Provinz in 10 Gruppen gegliedert sind, die unter dem Provinzialvereine stehen. Der Vorsitzende des Provinzialkomitees hat die Befugnis, Vereine für bestimmte Zwecke zu

Gruppen zu vereinigen. Um das Interesse an der Sache lebendig zu erhalten, ist einer jeden dieser 10 Gruppen eine Aufgabe gestellt worden, welche auf die praktische Krankenpflege Bezug hat, und an der dieselben im Frieden arbeiten. Nur die größeren Städte bilden eigene Gebiete für sich. Dank dieser straffen Organisation ist hier eine, den Bedürfnissen der Militärverwaltung in umfassendster Weise Rechnung tragende Aushilfe gewährt, welche die Aussicht bietet, für viele hundert Patienten Unterkunft und Verpflegung nebst sonstiger Versorgung jeden Augenblick zu schaffen.

Zu den Friedensarbeiten, in denen das Wirken dieser Vereine sich kundgiebt, gehört, wie schon gesagt, die Vorbereitung sogenannter Vereinslazarette, in denen Kranke und Verwundete im Kriege Aufnahme finden. Auch in dieser Beziehung bestehen große Unterschiede zwischen den einzelnen Provinzen. Hier giebt vor allem Westfalen ein leuchtendes Beispiel, indem die westfälischen Vereine in 16 Orten der Provinz die Etablierung von Lazaretten, die gänzlich aus Privatmitteln unterhalten werden, mit circa 900 Lagerstellen in Aussicht genommen haben.

Es folgen sodann:

	Provinz	mit Vereinslazaretten	Lagerstellen
1.	Ostpreußen	10	288
2.	Westpreußen	9	520
3.	Posen	1	100
4.	Pommern	6	250
5.	Brandenburg	14	400
6.	Sachsen	11	577

Provinz	mit Vereinslazaretten	Lagerstellen
7. Schlesien	4	116
8. Westfalen	17	1000
9. Rheinprovinz	16	1380
10. Schleswig	10	282
11. Hannover	8	140
12. Hessen-Nassau	13	417

Außerdem machen große Städte, wie Berlin, Köln, Frankfurt a/M., die selbständige, den Provinzialvereinen gleichgestellte Verbände repräsentieren, sehr bedeutende Anerbietungen. Berlin bringt 5 Privatlazarette mit ca. 2100 Betten auf, Frankfurt a/M. unterhält ein solches Etablissement von 60 Lagerstellen u. s. w. Abgesehen hiervon halten die Vereine noch in städtischen Krankenhäusern und in Privatkliniken eine gewisse Anzahl von Plätzen zu ihrer Disposition.

Einen anderen sehr wichtigen Zweig der freiwilligen Krankenpflege, und zwar einen Zweig, dem das Zentralkomitee seine ganz besondere Fürsorge zuwendet, bildet, wie vorstehend ebenfalls erwähnt, die Heranbildung einer ausreichenden Zahl männlicher und weiblicher Krankenpfleger sowie eines entsprechenden Krankenträger- und Begleitpersonals für Verwundete, die vom Schlachtfelde resp. aus den Feldlazaretten nach rückwärts zu transportieren und während des Transports zu bedienen und zu unterstützen sind. Die nötige Vorbildung erhalten die für den Dienst am Krankenlager zu schulenden Personen teils in Krankenhäusern, Kliniken und Heilanstalten, teils in den zu diesem Zweck bestehenden geistlichen und anderen Genossenschaften. Auch

auf diesem Felde treten große Ungleichheiten hervor, die in lokalen Gründen ihre Erklärung finden. Numerisch am besten mit eigentlichem Pflegepersonal ausgestattet sind die Provinzen Hannover, Westfalen, Schlesien. In der erstgenannten bilden die Seminaristen in Aurich, die drei Genossenschaften freiwilliger Krankenpfleger, das sogenannte freiwillige Sanitäts-Hilfskorps und die freiwillige Feuerwehr in Hameln eine Truppe von mehreren Hundert männlichen Pflegern. In Westfalen überwiegen die weiblichen Pflegekräfte; hier stellen die Schwestern aus Sarepta bei Bielefeld, die Franziskanerinnen aus Olpe und die Paderborner Schwestern wohl eine kleine Hilfsarmee von etwa 580 Personen dar, denen sich noch ca. 150 Männer, die zum größten Teile aus dem Brüderhause Nazareth bei Bielefeld stammen, anreihen. Schlesien verfügt ebenfalls über ansehnliche weibliche Hilfskräfte; zu diesen gehören 80 Diakonissinnen, welche von den Lokalvereinen Wohlau, Oels, Trebnitz ressortieren. Von solchen nicht aus Vereinen hervorgegangenen oder von ihnen gestellten Pflegern, verfügt das Zentralkomitee des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger gegenwärtig über 1402 weibliche Pflegekräfte und 2780 Pfleger. Dieselben werden gestellt von Korporationen und Vereinen, welche außerhalb der Organisation stehen und sich zufolge besonderer mit dem Zentralkomitee direkt getroffener Abmachungen hierzu verpflichtet haben. Die Pflegekräfte sowohl wie auch die von den Provinzial- und Zweigvereinen aufzubringenden Hilfskräfte unterstehen im Falle eines Krieges der einheitlichen Leitung des Preußischen

Zentralkomitees. Zu dem Pflegepersonal treten ferner hinzu die Mitglieder der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege. Nach dem letzten Bericht der Genossenschaft zählt dieselbe 1529 Mitglieder, die in der Verwundeten- und Krankenpflege vollständig ausgebildet sind und im Ernstfalle ebenfalls zur Verfügung des Zentralkomitees stehen. Der rührige Vorstand dieser Genossenschaft hat seine Thätigkeit seit einigen Jahren im Anschluß an die dortigen Vereinsorganisationen auch auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt, und seinen rastlosen Bemühungen ist es gelungen, auch hier für seine Bestrebungen Erfolg zu erzielen. Ebenso wie in den vorher erwähnten Vereinslazaretten findet dieses Pfleger- und Hilfspersonal auch in den von der Militärverwaltung im Kriege etablierten Reservelazaretten Verwendung.

Die bisher von dem Vorstande der Genossenschaft entwickelte Thätigkeit läßt erhoffen, daß dieselbe auch in der Zukunft nicht erlahmen werde, und daß die freiwillige Krankenpflege auf die Hilfeleistung der Genossenschaft als mit einem wichtigen Faktor rechnen darf.

Den größeren Teil des Transport- und Begleitpersonals für Verwundete und Erkrankte von dem Schlachtfelde nach den Lazaretten, Verbandstationen, Etappenorten und in den Sanitätszügen, sowie für den Dienst in den Bahnhöfen und Krankenhäusern liefern der freiwilligen Krankenpflege die sogenannten Sanitätskolonnen. Dieselben gehen meist aus den Kriegerverbänden hervor, in welchen für solche Zwecke ein zahlreiches Personal zur Verfügung steht, das an militärisches Wesen und militärische Formen gewöhnt, sowie mit den Lebens-

gewohnheiten und den Umgangsformen der jüngeren Heeresangehörigen, denen einst ihre Hilfe gelten soll, vertraut ist, das auch durch die militärischen Übungen, zum Teil durch eigene Kriegserfahrungen, gestählt und mit manchen ersprießlichen und notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten ausgerüstet ist.

Werden nun solche für die Kriegszwecke der Kolonnen sehr schätzenswerte, zum Teil ganz unentbehrliche Eigenschaften von einem hohen patriotischen und soldatischen Pflichtgefühl in ernsten Tagen noch gehoben und gestärkt, und verbindet sich damit eine durch sachgemäße Schulung und fortgesetzte Übung bereits im Frieden anerzogene praktische Erfahrung, so sind sicherlich damit alle Anforderungen erfüllt, welche an ein solches Hilfspersonal billigerweise gestellt werden können und müssen.

Die freiwilligen Sanitätskolonnen sind grundsätzlich ausgeschlossen von der Mitwirkung in erster Linie in unmittelbarem Anschluß an die kämpfenden Truppen. Hier ist der Platz der Truppenärzte mit ihrem militärischen Hilfspersonal (Lazarettgehilfen, Krankenträgern). Bei besonderen Notständen indes ist den Armee-Oberkommandos die Befugnis erteilt, den Anschluß einer Transportkolonne an ein Sanitätsdetachement behufs Verwendung auf dem Gefechtsfelde zu gestatten. Damit tritt dann die freiwillige Sanitätskolonne unter den militärischen Befehl des betreffenden Detachementskommandeurs und bildet die Ergänzung der Militärkrankenträger, die in den Truppen ausgebildet und im Kriege abteilungsweise zusammengezogen werden. Eine

nicht minder wichtige, dieser Kolonne zufallende Aufgabe ist ebenso der Transport der Verwundeten aus den vorgeschobenen Lazaretten nach der Eisenbahnverladestelle. Die Sanitätskolonnen werden in methodischer Weise theoretisch und dann vor allem praktisch ausgebildet; sie sind unterstellt den Provinzialvereinen, damit diese anregend und fördernd da wirken, wo es an solchen Vereinigungen fehlt. Die Lehrmittel erhalten die Sanitätskolonnen, die möglichst aus militärfreien Leuten zusammengesetzt und namentlich an Eisenbahnkreuzungspunkten und größeren Verkehrsorten stationiert sein sollen, direkt vom Zentralkomitee des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger in Berlin. Die betreffenden Mannschaften werden unterwiesen im Anlegen von Notverbänden, in der Blutstillung, in der Handreichung für Ärzte, im sachgemäßen Aufheben der Verwundeten, im Ein- und Ausladen derselben, ferner in der Herrichtung von Fahrzeugen aller Art für den Krankentransport mit vorschriftsmäßigem Gerät und mit Behelf- und Notmaterial. Ferner sollen diesen Kolonnen sonstige Fertigkeiten anerzogen sein, die dem Hilfspersonal für seine Thätigkeit im Krankentransport, zumal im Kriege, irgendwie von Nutzen sein können. Die Gesamtzahl der Sanitätskolonnen im preußischen Vereinsgebiet betrug im Jahr 1895 353 mit 8003 für den Krieg verwendbare Personen. In Bayern bestehen 58 Kolonnen mit 2800 Mann; in Württemberg 15 Kolonnen mit 476, in Baden 16 Kolonnen mit 195 Mann. In Hessen besteht zu Mainz eine Sanitätskolonne, außerdem im Lande an neun Orten. Ganz besonders reich ist das

Herzogtum Meinigen ausgestattet mit dergleichen Kolonnen, wo deren 26 aufgestellt und ausgebildet sind. Im Herzogtum Anhalt sind 4 Kolonnen eingerichtet, in Altenburg 6, in Koburg-Gotha 7, in Elsaß-Lothringen 24.

Wie aus den mit flüchtigen Umrissen gekennzeichneten Funktionen der freiwilligen Sanitätskolonnen hervorgeht, ist das denselben zugedachte Thätigkeitsgebiet ein ziemlich vielseitiges. In diesem Zweige der freiwilligen Krankenpflege steckt aber noch ein anderes Hilfselement. Sieht man von dem eigentlichen Kriegszweck der Kolonnen ab, so gewährt die vorstehend kurz geschilderte gründliche Ausbildung einer größeren Anzahl von Bewohnern am Ort auch schon in Friedenszeiten die Möglichkeit sofortiger und sachgemäßer Hilfe bei Unglücksfällen und Notständen besonderer Art; schon mehrfach ist die Thätigkeit der Kolonnen und Korps eine recht ersprießliche gewesen. Ferner sind in Süddeutschland, in letzter Zeit auch in Berlin und in einigen Provinzen, dieselben als Sanitätswachen bei großen Festen, Festzügen, Unglücksfällen, Volksanhäufungen, Landeskalamitäten mit bestem Erfolg verwendet worden.

Einen besonderen Wirkungskreis finden die Sanitätskolonnen auch im Verein mit dem eigentlichen Pflegepersonal in den von den Lokalvereinen einzurichtenden Verband- und Erfrischungsstationen der Bahnhöfe. Solchen Verbandstationen, an welchen Verwundete gelabt und neu verbunden, Kranke untersucht und umgebettet werden sollen, gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Lokalvereine in den Provinzen. Nach den letzten Ausweisen sind in den einzelnen Vereinsgebieten Vorbereitungen

getroffen, daß in Ostpreußen im Bedarfsfalle sogleich 25 solcher Stationen ins Leben treten können. In den anderen Provinzen werden eingerichtet: in Westpreußen 9; in Posen 2; in Pommern 7; in Hannover 22; in Schlesien 15; in Westfalen 49; in Rheinland 70; in Schleswig-Holstein 12; in Hessen-Nassau 28; in Sachsen 14; in Brandenburg 26 (in Berlin werden außerdem auf 11 Bahnhöfen solche Stationen eingerichtet.

Neben dem vorstehend kurz geschilderten Apparat, welcher das feste Gerüst der freiwilligen Krankenpflege bildet, ist noch ein anderer, dieselbe kräftig unterstützender Faktor in den Frauenvereinen gegeben. Die werkthätige Hilfe, welche die deutsche Frauenwelt dem Roten Kreuz leistet, spricht sich sowohl in der Organisation, wie in der Vielseitigkeit und Tüchtigkeit der vaterländischen Frauenvereine aus, die dem Zentralkomitee, den Provinzialvereinen und den Lokalvereinen zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger analoge Instanzen eingesetzt und ein über das Land weit verzweigtes Netz von Hilfs- und Sammelstellen geschaffen haben. Solche Erfolge konnten in Deutschland nur dadurch erzielt werden, daß an der Spitze der Organisationen der Lande meist die Landesfürstinnen standen und in eingreifender Weise persönlich mit leuchtendem Beispiel vorangingen.

Die Zahl und Verteilung der vaterländischen Frauenvereine in Preußen ist gegenwärtig folgende: Provinz Ostpreußen 103 Vereine; Westpreußen 52; Brandenburg 76; Pommern 43; Posen 47; Schlesien 81; Sachsen 76; Schleswig-Holstein 44; Hannover 53;

Westfalen 73; Hessen-Nassau 47; Rheinprovinz 63; Hohenzollernsche Lande 3; zusammen 772 Vereine.

Die Aufgaben, die sich dieselben stellen, und die Ziele, die sie erstreben, gehen über den Kreis der eigentlichen Krankenpflege und der ihr verwandten Hilfszweige hinaus; die Thätigkeit derselben wendet sich ebensowohl sozialpolitischen wie pädagogischen und volkswirtschaftlichen Werken zu.

Seit Jahren sind vor allem die Frauenvereine eifrig beschäftigt, zunächst recht viele eigene Berufspflegerinnen auszubilden und zu unterhalten. Besonders die größeren Vereine, aber auch ganze Vereinsverbände, z. B. Provinzialverbände, gründeten, meist vom Centralkomitee unterstützt, nach dem Vorbilde der Diakonissen-Mutterhäuser, sogen. „Krankenpflegerinnen-Institute“, die beides zugleich sind, Mutterhäuser und Lehranstalten für die Pflegerinnen wie Heilanstalten für Kranke.

Es sollen in einem zukünftigen Kriege diese „Pflegerinnen vom Roten Kreuz“ vorzugsweise in den einheimischen Lazaretten Verwendung finden, während die Berufspflegerinnen voraussichtlich meist in den Lazaretten des Etappenbereiches, wo die schwerste Arbeit zu thun ist, angestellt werden. Auch ist seitens des Vorstandes des preußischen Vaterländischen Frauenvereins angeregt worden, daß möglichst viele Vereine auch noch „Helferinnen“ für den Kriegsfall ausbilden lassen sollen. Es sollen die letzteren zwar nicht zu selbständiger Krankenpflege, aber zu Hilfsdiensten unter der Leitung von Berufspflegerinnen verwendet werden.

Überall herrscht daneben das Bestreben, darauf hinzuarbeiten, daß zwischen Männer- und Frauenvereinen ein kräftiges Zusammenwirken stattfinde. Das Zusammenwirken ist namentlich in der Weise gedacht, daß die beiderseitigen Provinzialvereine im Frieden miteinander in feste Verbindung treten und für den Kriegsfall besondere Abkommen treffen und daß die beiderseitigen Lokalvereine sich zu gemeinsamen Friedensarbeiten zusammenschließen, sowie Abmachungen für den Eintritt eines Ernstfalles miteinander vereinbaren. — Sehr wesentlich wird endlich durch Frauenhand die Ansammlung, Ordnung, Lagerung und Bereitstellung von Vorräten an Verbandsmaterial, Wäsche, Kleidungsstücken und Utensilien ꝛc. gefördert.

Um in dieser Beziehung möglichst an Einheit und Gleichmäßigkeit festzuhalten, sind vom Zentralkomitee an die Provinzialvereine Verzeichnisse verteilt, welche diejenigen Gegenstände bezeichnen, deren vorherige Beschaffung und Aufbewahrung im Frieden erwünscht ist. Auf Grund dieser Verzeichnisse sind an einzelnen Stellen Vorräte angehäuft, an anderen Mustersammlungen von solchen Gegenständen aufgestellt worden, die einen Anhalt für solche Beschaffungen gewähren. Als das wichtigste Material der freiwilligen Krankenpflege können transportable Baracken gelten, die gute und zweckmäßige Unterkunftsräume für Kranke und Verwundete abgeben. Auf die Beschaffung solcher Krankenbaracken hat namentlich das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz in großem Umfang Bedacht genommen und hält dieselben zum Gebrauch auch im Frieden für

Krankenhäuser, Lazarette ꝛc. im allgemeinen Wohlfahrtsinteresse zur Verfügung. Wie schon gesagt, sind nach denselben Grundsätzen und Gesichtspunkten wie in Preußen, auch in den übrigen deutschen Staaten die einzelnen Faktoren der freiwilligen Krankenpflege in gewisse, dem territorialen Gebiet entsprechende Verbände zusammengefaßt worden. Wie in Preußen die Provinzialvereine den Mittelpunkt für die Lokalvereine darstellen, so bilden in den anderen Staaten die Landesvereine die Zentralstellen. Bei diesen letzteren ist zu übersehen, welche Hilfsmittel an Personal und Material der freiwilligen Krankenpflege in den einzelnen Landesgebieten dienstbar sind. Dem Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz unterstehen in gewisser Beziehung diese Landesvereine mit ihren Zweigvereinen, Sanitätskolonnen und ihrem Pfleger- und Hilfspersonal, damit man daselbst stets eine Übersicht hat über die vorhandenen, der Heeresverwaltung zu Diensten stehenden Hilfsmittel und Hilfskräfte und im Ernstfall diejenigen Dispositionen treffen kann, welche im Interesse der Schlagfähigkeit der Armee und der ungehinderten Durchführung der Operationen erforderlich sind, und damit im Frieden in Bezug auf Ausbildung, Verwaltung und Dienstbetrieb überall im Deutschen Reiche nach denselben Grundsätzen verfahren werde.

Um diese Einheit nach Kräften zu fördern, versieht das Zentralkomitee die Landesvereine resp. die denselben unterstehenden Zweigvereine bezw. die dem Schoße derselben entstammenden Kolonnen, Kriegerverbände und Genossenschaften mit den zur Ausbildung notwendigen

Lehrmitteln und unterstützt auch sonst nach Kräften die Friedensarbeit derselben. Eine zweckmäßige Einrichtung in dem preußischen Vereinsgebiet der freiwilligen Krankenpflege stellen die seit dem Jahre 1892 eingeführten Musterungen dar, welche der Centralstelle annähernd eine Bürgschaft dafür gewähren, daß auf die angebotenen Leistungen im Bedarfsfall auch wirklich gerechnet werden kann. Diesen Musterungen liegt der Gedanke zu Grunde, daß Zentralkomitee und Provinzialvereine als Aufsichtsorgane an Ort und Stelle Einsicht und Kenntnis von denjenigen Veranstaltungen nehmen, welche man auf einzelnen Punkten der Vereinsgebiete schon im Frieden getroffen oder in Aussicht genommen hat, um im Bedarfsfalle selbständige Lazarette einzurichten. Besonders eingesetzte Kommissionen prüfen nämlich die zu Hospitälern, Erfrischungs- und Verbandstationen, Rekonvaleszentenstationen als geeignet bezeichneten Lokalitäten, um ein Urteil über ihre Brauchbarkeit zu gewinnen. Außerdem haben diese Kommissionen auch die Aufgabe, die Ausstattung und innere Einrichtung, sowie etwaige Vorräte und Depots dieser Hilfsanstalten, mit welchen die freiwillige Krankenpflege die Heereswaltung zu unterstützen bemüht ist, einer Kontrolle zu unterziehen, um sich von der Ausbildung und Leistungsfähigkeit der Sanitätskolonnen besser zu überzeugen. Zusammengesetzt sind diese Kommissionen aus vier Mitgliedern d. h. einem Delegierten des Zentralkomitees, einem Vertreter des Provinzialvereins, einem Oberstabsarzt und einem höheren Intendanturbeamten.

Wie aus den dem Zentralkomitee erstatteten Be-

richten hervorgeht, ist man in den Musterungsorten willig auf die Vorschläge und Anregungen eingegangen, die sowohl von der Zentralstelle wie von den Provinzialinstanzen ausgegeben wurden. Bei den Musterungen selbst fehlte es nicht an einem lebhaften Meinungs- und Gedankenaustausch zwischen den Vertretern der drei Instanzen der Zentral-, Provinzial- und Lokalstelle. Anderseits ist durch die Erörterungen zwischen den Abgesandten der Militärverwaltung und den Lokal- und Provinzialvereinen mancher Irrtum beseitigt, manches Mißverständnis geklärt, mancher Zweifel gehoben worden. Die in den Jahren 1892, 1893, 1894 und 1895 abgehaltenen Musterungen haben gezeigt, daß ganz besonders in Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau die freiwilligen Hilfsdienste gut vorbereitet und ziffernmäßig so stark vorhanden sind, daß sie dem ersten Bedürfnis vollständig zu genügen vermögen.

Auch die vaterländischen Frauenvereine haben sich an den vom Zentralkomitee angeordneten Musterungen der freiwilligen Krankenpflege bereitwillig beteiligt und dadurch das Streben bethätigt, sich mit den Männervereinen in treuem Zusammenwirken in die Aufgabe der Kriegs-Krankenpflege zu teilen.

Den Zwecken und Aufgaben der freiwilligen Krankenpflege dienen außerdem auch die Ritterorden der Johanniter und Malteser. Dem Kaiserlichen Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege gegenüber sind die Ritterorden im Kriege durch Ordensvorstände vertreten, in der Zentralstelle des stellvertretenden Militärinspekteurs durch besondere Delegierte.

Die Unterstützung, welche die Johanniter wie die Malteser dem Kriegsdienst leisten, tritt in verschiedener Weise zu Tage. Einmal leiten sie die Verwaltung und den Dienst in den von ihren Orden zur Verfügung gestellten Krankenhäusern und Ortslazaretten als Delegierte ihrer Ritterschaft. Die Johanniter unterhalten 36 Kranken- und Siechenhäuser mit 1568 Betten, die im Kriege zu Kriegshospitälern für verwundete und erkrankte Soldaten bestimmt sind. Sie stellen ausnahmsweise in einzelnen Fällen auch Lazarette auf dem Kriegsschauplatz in Betrieb, liefern geschultes Krankenpflegerpersonal und rüsten Johanniterkolonnen aus. Da der Orden der Diakonie besonders nahesteht und gleiche Zwecke mit ihr verfolgt, so handelt es sich in der Hauptsache um Gestellung von Diakonen und Diakonissen. Der Orden hat wegen Überlassung von Diakonen und namentlich von Diakonissinnen mit der überwiegenden Mehrzahl der Diakonissenhäuser Verträge abgeschlossen und hierbei alle, diesen Anstalten durch die Gestellung der der Zahl nach festgesetzten Pflegerinnen erwachsenden Kosten übernommen. In ähnlicher Weise bethätigt der Malteserorden seine Hilfe, wenngleich er nicht über einen so dienstbereiten Apparat wie der Johanniterorden im Frieden verfügt und erst bei Ausbruch des Krieges das Weitere über seine Thätigkeit beschließt. Die Malteser zerfallen in die Schlesische Genossenschaft und in die Gemeinschaft der Rheinisch-Westfälischen Ritter. Schließlich ist noch der Bayerischen Georgsritter als einer dritten Korporation zu gedenken, welche sich der Ausübung werkthätiger Humanität unterzieht und sich eben-

so wie die vorigen der Krankenpflege und Seelsorge im Felde, sowie der Unterstützung von Hospitälern widmet.

Im Königreich Bayern liegt die Leitung der freiwilligen Krankenpflege im Kriege dem Bayerischen Landeskomitee für freiwillige Krankenpflege ob.

Das Landeskomitee, aus zwei Vertretern des St. Georgi-Ritterordens und fünf gemeinsamen Vertretern des Bayerischen Landeshilfsvereins und des Bayerischen Frauenvereins gebildet, besteht behufs Beschäftigung der Kriegsvorbereitungsarbeiten schon im Frieden.

Das Bayerische Kriegsministerium und das Staatsministerium des Innern haben sich vorbehalten, sich im Landeskomitee durch stimmenberechtigte Delegierte vertreten zu lassen.

Das Landeskomitee steht in direktem Verkehr mit dem Bayerischen Kriegsministerium; an dieses Komitee ergehen sämtliche auf die Bayerische freiwillige Krankenpflege bezüglichen Requisitionen des Kaiserlichen Kommissars, des stellvertretenden Militärinspekteurs bezw. dessen Centralstelle und der vom Kaiserlichen Kommissar ernannten Delegierten, soweit nicht für letztere ein direktes Benehmen mit Organen des Landeskomitees vorgesehen ist.

Das von der Bayerischen freiwilligen Krankenpflege auf den Kriegsschauplatz entsandte Personal und Material wird im Interesse geordneter Ersatzleistung 2c. im großen und ganzen zunächst innerhalb des Etappenrayons derjenigen Armee Verwendung finden, in welcher die Bayerischen Armeekorps eingeteilt sein werden. Im Falle besonderen Bedarfes stehen einzelne Teile dem

Kaiserlichen Kommissar auch für Verwendung im Etappenrayon anderer Armeen zur Verfügung.

Zur Unterstützung des Militär-Lazarettdienstes auf dem Kriegsschauplatze wird für jedes Armeekorps ein freiwilliges Lazarettdetachement gebildet, welches dem Kriegs-Lazarettpersonal des betreffenden Armeekorps attachiert wird. Es besteht zunächst aus ausgebildeten Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen, Köchen und Köchinnen. Die Erweiterung der Formation hängt von den Bedürfnissen ab.

Stärke und Zusammensetzung der planmäßig bereit zu stellenden Lazarettdetachements werden nach Maßgabe der bezüglichen Anordnung des Kriegsministeriums durch die jährlichen Bereitstellungsbestimmungen des Landeskomitees bekannt gegeben.

Für die Aufstellung der beiden Lazarettdetachements I. und II. Armeekorps, für deren Verstärkung und für Ersatz sind ausgebildet und disponibel: 23 Krankenpfleger und 237 Krankenpflegerinnen.

Für 1894/95 sind planmäßig bis längstens zum 13. Mobilmachungstag bereitgestellt: Das Lazarettdetachement für das mobile I. Armeekorps in der Stärke von 40 Krankenpflegerinnen, hierzu ein Geistlicher und vier Köche oder Köchinnen.

Das Lazarettdetachement für das mobile II. Armeekorps in gleicher Stärke.

Für die Rücktransporte der Erkrankten und Verwundeten vom Kriegsschauplatz besteht in Bayern für jede Etappeninspektion ein freiwilliges Transportdetachement, für jeden Land- rc. Transport zur Verbindung

des Etappenhauptortes mit den vorgeschobenen Lazaretten rc. rc. und für Entsendung von Abteilungen für den Transport der Kranken innerhalb der einzelnen Etappenorte vom Bahnhofe nach den Lazaretten und umgekehrt, ferner ein freiwilliges Begleitdetachement für die Begleitung der Krankentransporte auf den Bahnlinien und Wasserstraßen, das einen Teil seines Personals zur Besetzung und Verwaltung von Verband- und Erfrischungsstationen abgiebt.

Für diese Detachements können besondere Führer aufgestellt werden, welchen dann die Angehörigen dieser Detachements, einschließlich der Zugführer, unterstellt sind.

Auf Grund bestehender Bestimmungen werden seitens der bayerischen freiwilligen Krankenpflege für die Etappeninspektion derjenigen Armee, in welche die königlich bayerischen Armeekorps eingeteilt sein werden, bereitgestellt:

zum freiwilligen Transportdetachement 5 mobile Transportzüge, zum freiwilligen Begleitdetachement 5 mobile Begleitzüge, zur Reserve 2 weitere Transportzüge und ein Begleitzug.

Die in Bayern errichteten Sanitätskolonnen, welche neben dem Dienst in ihrem Heimatsorte auch zur Begleitung der mobilen Transportzüge bestimmt sind, zerfallen in Haupt- und Zweigkolonnen. Von den ersteren giebt es acht, von den letzteren 50 mit ca. 3000 Mann ausgebildeter Mannschaft.

Die freiwilligen Sanitätskolonnen unterstehen dem Zentralkomitee des Landeshilfsvereins und dem Kreisausschusse desjenigen Regierungsbezirkes, in dem sie

ihren Sitz haben; im Kriege außerdem dem Landeskomitee und dem betreffenden Korps-(Bezirks-)Delegierten bezw. dem Kreisdelegierten der Pfalz. Die innere Organisation und Formation, die Friedensthätigkeit, die Kriegsvorbereitungsarbeiten ꝛc. der Kolonnen werden durch die vom Zentralkomitee des Landeshilfsvereins auszugebende „Instruktion über die Dienstverhältnisse der bayerischen freiwilligen Sanitätskolonnen" gleichheitlich geregelt. Die gesamte Thätigkeit der freiwilligen Krankenpflege in Reservelazaretten oder durch Errichtung von Vereins- oder Ordenslazaretten wird, insoweit nicht bezügliche Dispositionen im Einvernehmen der Militärverwaltung mit dem Landeskomitee schon im Frieden getroffen sind, im Namen des Landeskomitees durch den Korps-(Bezirks-)Delegierten vermittelt.

Die von Korporationen, Vereinen oder einzelnen Personen aus Privatmitteln zu errichtenden Krankenheilanstalten, Ordens-, Vereins- ꝛc. Lazarette, welchen Kranke und Verwundete aus den Reservelazaretten überwiesen werden können, werden in der Regel auf mindestens 20 Betten einzurichten sein.

Die Vereinslazarette unterstehen der Leitung und bezw. der Militäraufsicht der Militärbehörden und des Landeskomitees; die Leitung und bezw. Militäraufsicht des Landeskomitees wird durch die Korps-(Bezirks-)Delegierten und deren Referenten, event. durch vom Landeskomitee für einzelne Vereinslazarette besonders ernannte Lazarettdelegierte, bethätigt. Die ärztliche und medizinal-polizeiliche Aufsicht wird durch den Chefarzt bezw. dirigierenden Arzt des am

Ort vorhandenen oder des nächstbelegenen staatlichen Reservelazarettes oder durch die besonders ernannten Reservelazarettdirektoren, weiter aber durch den stellvertretenden Generalarzt ausgeübt. In die Vereinslazarette dürfen der notwendigen militärischen Kontrolle wegen, bei strenger Verantwortung des Korps-(Bezirks)-Delegierten und des dirigierenden Arztes des Lazarettes, nur solche verwundete und erkrankte Mannschaften Aufnahme finden, welche diesem Lazarette aus einem Reservelazarette überwiesen werden.

An Vereinslazaretten ist für das Bayerische Landesgebiet in Aussicht genommen die Einrichtung von 7 Anstalten mit im ganzen 820 Lagerstellen zum 10. Mobilmachungstage, von 5 Anstalten zum 20. Mobilmachungstage mit 310 Lagerstellen und von 4 Anstalten zum 30. Mobilmachungstage mit 380 Lagerstellen, im ganzen mithin 16 Anstalten mit 1511 Lagerstätten der freiwilligen Krankenpflege.

Als Lazarettpersonal der bayerischen Korpsbezirke für Dienstleistung in Vereinslazaretten sind verfügbar: 50 Krankenpfleger, 27 katholische Ordensbrüder, letztere soweit sie nicht zum Heeresdienst herangezogen werden, 195 Krankenpflegerinnen.

Für den Transport und Begleitdienst im Inlande sind ausgebildet und pro 1895/96 disponibel: 367 Begleitmannschaften und 1614 Lokalmannschaften, unter letzteren 106 Festungslokalmannschaften.

Im Königreich Sachsen bildet der Landesverein zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger die Spitze der freiwilligen Hilfsthätigkeit. Sein Organ ist das

Direktorium, aus 12 Mitgliedern bestehend. Unter dem Landesverein bestehen 11 Zweigvereine mit dem Zweck, mitzuwirken an den Aufgaben, welche den Organen der freiwilligen Krankenpflege gestellt sind.

An geschultem Pflegepersonal besitzt Sachsen 135 freiwillige Krankenpfleger der Genossenschaft. Neben denselben, welche eine vorschriftsmäßige Vorbereitung für ihren Beruf erhalten haben, bestanden am Schlusse des Jahres 1894 34 Krankenträgerkolonnen mit zusammen 692 ausgebildeten und geprüften Mitgliedern, von denen sich 46 zur Dienstleistung als Begleit- und Transportpersonal innerhalb des Königreichs Sachsen, 30 in gleicher Eigenschaft innerhalb des Deutschen Reiches, 134 bei der mobilen Armee im Bereiche der Etappeninspektionen bereit erklärt haben, während die übrigen nur die Verpflichtung zum Dienste am Orte der Kolonne eingegangen sind.

Württemberg bietet für die freiwillige Hilfsthätigkeit nachstehende Leistungen an. Es sollen alsbald nach der Mobilmachung 38 Vereinslazarette, zwischen dem 20. und 30. Mobilmachungstage noch 18 weitere Lazarette, und nach dem 30. Tage noch an 25 Orten solche Anstalten entstehen, mit im ganzen 1920 Lagerstellen.

Für ärztlichen Dienst, Pflegepersonal und Verwaltung ist in den Vereinslazaretten I. Ordnung fast ausnahmslos gesorgt, in den übrigen zum größeren Teile; jedenfalls läßt sich bis zur Eröffnung der betreffenden Lazarette alles Erforderliche rechtzeitig einleiten.

Für den Mobilmachungsfall stehen mindestens 60

Olgaschwestern (Schwestern vom Roten Kreuz), 30 Schwestern des evangelischen Diakonissenhauses in Stuttgart, 50—60 barmherzige Schwestern der Kongregation in Untermarchthal und 25 barmherzige Schwestern sofort zur Verfügung; weitere Schwestern können im Bedarfsfalle nach einigen Wochen zur Verfügung gestellt werden.

In Stuttgart, Biberach, Heidenheim, Eßlingen, Geislingen, Tuttlingen und anderen Orten sind Frauen und Jungfrauen theoretisch und praktisch in der Krankenpflege ausgebildet worden, von denselben wird ein großer Teil im Kriegsfall sich zur Verfügung stellen.

Männliches Pflegepersonal bildet die Brüderanstalt Karlshöhe bei Ludwigsburg aus, 40—50 geschulte Krankenwärter werden dem Verein im Kriegsfall von dort überlassen werden. Auch die Verbände Stuttgart und Tübingen der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege stellen dem Verein im Kriegsfall Pflegekräfte in erheblicher Anzahl.

Das Württembergische freiwillige Sanitätskorps zählte am 1. April 1895 15 Kolonnen mit 835 Mann, wovon 430 Mann dem Verein im Mobilmachungsfall zur Verfügung stehen.

Im Großherzogtum Baden steht nach neueren Angaben ein Pflegepersonal von 188 Pflegerinnen für den Kriegsfall zur Disposition; dazu kommen noch diejenigen Schwestern, welche im Kriegsfall in fünf Reserve-Lazaretten Badens thätig sein werden.

Bezüglich männlicher Pflegekräfte wird auf die Zuteilung von Personen aus der Genossenschaft freiwilliger

Krankenpfleger gerechnet. Im Großherzogtum ist bisher nur die Einrichtung eines Vereinslazarettes zu Karlsruhe zu 200 Betten geplant, in den Reserve-Lazaretten Mannheim, Heidelberg, Pforzheim werden die betreffenden Zweigvereine, in Karlsruhe der Frauenverein den Betrieb übernehmen.

Auf 17 badischen Bahnhöfen sind die Vorbereitungen zu Verbandstationen im Gange, und an Begleit- und Transportpersonal sind als verfügbar angegeben 16 Sanitätskolonnen mit 72 Mann für den Dienst im Felde, mit 105 Mann für den Dienst im Inland, mit 280 Mann für den Dienst in den resp. Wohnplätzen.

Das Großherzogtum Hessen zeigt die verhältnismäßig weitestentwickelte Organisation. Daselbst bestehen unter dem Landesverein in Darmstadt 52 Zweigvereine. Sanitätskolonnen haben sich in 9 Städten gebildet, aber der Ausbildungsstand derselben ist sehr verschieden. Über zuverlässig geschulte Kräfte verfügen nur Darmstadt 76 Mann, Mainz 52 Mann, Offenbach 45 Mann, Worms 40 Mann.

An Krankenpflegern der Genossenschaft gab es in Darmstadt 53 Studierende, die sich an einem Vorbereitungskursus beteiligt haben.

An weiblichen Pflegekräften besitzt Hessen 24 Diakonissinnen, von denen 6 zur selbständigen Leitung eines Lazaretts befähigt sind; ferner 18 barmherzige Schwestern zum Dienst im Felde.

Der Alice-Frauenverein in Darmstadt stellt 46 Pflegerinnen zum Dienst in Lazaretten.

Mit Vereins-Lazaretten unterstützt der Hessische

Landesverein die Militär-Sanitätsverwaltung in der Weise, daß er der letzteren vier solcher Anstalten zu im ganzen etwa 200 Betten bietet; die Einrichtung von Verband- und Erfrischungsstationen ist auf 12 Bahnhöfen in Aussicht genommen.

Alles, was warmherzige Menschen- und Nächstenliebe heut, wie vorstehend kurz gezeigt, in deutschen Landen geschaffen, es ist das unvergängliche Werk der Königin und Kaiserin Augusta gesegneten Andenkens. Dazu berufen, Großes zu vollbringen, kam ihr das Schicksal zu Hilfe.

Der Krieg und seine Leiden rief die Frauen des Landes im Jahre 1864 zur werkthätigen Barmherzigkeit in die Lazarette und Hospitäler. Alsbald trat die Königin Augusta in den Mittelpunkt dieser Bestrebungen, die deutschen Frauen und Mädchen zu patriotischer Thätigkeit anfeuernd, um helfend und lindernd die Wunden des Krieges zu heilen.

Man weiß, daß das Vereinswesen unter dem Roten Kreuz in den internationalen Konferenzen zu Genf 1863 seinen Ausgangspunkt gefunden; wie großartig aber das organisatorische Talent in dem Ausbau der vaterländischen Männer- und Frauenvereine durch die geistige Potenz der Kaiserin und ihre immer offene Hand zum Geben gewesen, davon haben nur diejenigen Männer und Frauen Einblicke erhalten, mit denen sie diese sich immer erweiternden Schöpfungen der Barmherzigkeit beriet. Die wichtigste und größte Schöpfung war der von ihr im Jahre 1866 ins Leben gerufene patriotische Frauenverein in Norddeutschland, der mit den süd-

deutschen Frauenvereinen sich zu einem Allgemeinen Deutschen Frauenverband vereinigt hat.

Die Kaiserin gab ihm das Statut und begründete und befestigte damit seine organische Einheit. In segensreichster Weise hat sich dieser Verein seitdem, einem großen Baume gleich, der seine Zweige immer weiter treibt, entwickelt und ausbreitet, und rastlos entfalten sich noch heute seine Blüten zu neuem, kräftigem Wuchs und Gedeihen.

Eine Lieblingsneigung der Verklärten war die Stellung von Preisaufgaben und das Aussetzen von Belohnungen für die Lösung besonders schwieriger Probleme auf dem Felde der Kranken- und Verwundetenpflege und zur Verbesserung des Loses der Patienten bei dem Transport vom Gefechtsfelde und der an das Krankenlager gefesselten Krieger. Auch anderen Richtungen wandte die Kaiserin ihr scharfes Auge zu, indem sie ermunternd und belebend denjenigen Bestrebungen der praktischen Heilkunde zur Seite stand, die auf Bekämpfung von Epidemien, kontagiösen und Infektionskrankheiten gerichtet waren. So setzte sie einen hohen Preis auf eine beste Schrift über die Bekämpfung der Diphtheritis, diesen Würgengel der Jugend. Zur Beschaffung aller der reichen Hilfsmittel, welche das moderne Sanitätswesen sich dienstbar gemacht, hat die Verklärte in einem, von wenigen gekannten Umfang beigetragen und reiche Geldmittel dazu verwendet, daß die besten und vollkommensten ärztlichen Instrumente, Geräte, Heilmittel, Verbandwerkzeuge &c. beschafft wurden, um praktische Erfahrungen über ihre Brauchbarkeit zu sammeln.

Den regsten Anteil nahm die Kaiserin an den internationalen Ausstellungen zu Wien, Paris, Philadelphia, die auf ihre Veranlassung und mit ihrer Hilfe beschickt wurden. Zu diesem Zweck unterhielt die hohe Frau mit Vorliebe einen regen Verkehr mit den Notabilitäten der medizinischen Wissenschaft und mit den Männern, die sonst durch ihren Beruf im Dienst der Gesundheitspflege, der chirurgischen Kunst und des Hospitalwesens standen. An den mannigfachen Schöpfungen und Institutionen, welche teils durch den Krieg, teils durch Studium und geistige Arbeit in neuerer Zeit in das Leben getreten, hat die Kaiserin den größten Anteil genommen und sich über die guten und nützlichen Seiten derselben ebenso wie über die Übelstände stets auf dem Laufenden erhalten.

Durch solch hingebungsvollen Eifer und nie nachlassende Spannkraft und Thätigkeit gelang es der hohen Frau, einen Geist thätiger Hilfe und Hilfsbereitschaft in allen jenen zahlreichen Vereinen zu wecken, die jetzt Tausende von Händen in ihrem Dienst haben.

Kaum übersehbar ist die Zahl der gemeinnützigen und wohlthätigen Anstalten und Unternehmungen, welche die hohe Verblichene in das Leben gerufen. Sie schuf das Samariterwesen, sie hat der Magdalenensache ihre wärmste Aufmerksamkeit gewidmet, und wie sie eine Freundin der Menschheit war, so sah sie es gern, wenn ihr Name zum Symbol humanitärer Bestrebungen gewählt, und wenn sie denselben neuen Instituten der Erziehung, des Unterrichts, der Gesundheitspflege, des Asyl- und Rettungswesens u. s. w. leihen konnte.

Mit der Gründung des Vaterländischen Frauenvereins hat die Kaiserin ihrem Wirken, das von vielen günstigen Erfolgen begleitet war, wohl das bedeutendste Denkmal gesetzt. In dem von ihr herrührenden Statut dieses Vereins ist seine Aufgabe dahin gestellt, daß er sich neben der vorbereitenden Thätigkeit für den Krieg, welche er gemeinsam mit den Männervereinen zu pflegen hat, der Hilfsleistungen in außerordentlichen Notständen zu widmen habe. In der Thätigkeit für den Krieg steht der Verein unter der Leitung des Zentralkomitees, während er für die anderen Wohlthätigkeitszwecke unter seinem Hauptvorstande selbständig bleibt. Die Anlehnung der Vaterländischen Frauenvereine an die Staats-, die Gemeinde- und die Kirchenbehörden hat die Kaiserin ihnen zur besonderen Pflicht gemacht und dadurch, wie die Erfahrung von zwei Jahrzehnten lehrt, nicht nur die Erfolge ihrer Thätigkeit und ihr Aufblühen gesichert, sondern auch die Dauer ihrer Organisation begründet. Bis in die letzten Tage ihres Lebens hat sie gearbeitet und gewirkt in diesem selbst gewählten erhabenen Beruf, und es war ihr beschieden zu sehen, wie die Anfänge ihres eigensten Werkes immer weitere Verbreitung, immer größeres Verständnis nicht allein im deutschen Volke, sondern bei allen zivilisierten Nationen fanden, bis aus ihnen ein Bau werkthätiger christlicher Liebe erwachsen ist, so stolz und festgefügt, daß er jeglichem Sturme zu widerstehen vermag, daß er für die Zukunft eine Fülle von Segen verheißt. Tiefen unauslöschlichen Dank ist die Nation unserer heimgegangenen Kaiserin schuldig, denn für uns hat sie gedacht, gestrebt und

ohne Rast gearbeitet, und wenn wieder die eisernen Würfel des Krieges rollen, dann werden abermals Tausende Genesung und Leben dem großen Liebeswerk zu danken haben, mit welchem ihr Name für alle Zeiten verknüpft ist. Für alle Zeiten! So lange die Welt von Kaiser Wilhelm dem Siegreichen wissen wird, der seine Schlachten schlug nicht aus eitler Ruhmbegier, sondern zum wahren Heile seines Volkes, solange wird sie der Kaiserin Augusta, der Samariterin auf dem Thron, und ihres gottgesegneten Werkes in Ehrfurcht gedenken. Gleichwie in unserem Gedächtnis Friedrich Wilhelm und Luise untrennbar zusammengehören, also werden noch in ferneren Jahrhunderten zusammenklingen:

Wilhelm und Augusta!

Österreich-Ungarn

Die Spitze des österreichischen Roten Kreuzes bildet die Bundesleitung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz. In das Bereich ihrer Wirksamkeit fallen alle jene Angelegenheiten, welche sich auf die Unterstützung der Armee im Felde, auf den Nachrichtendienst, auf den internationalen und eigenen Vereinsverkehr, auf internationale Hilfeleistung, auf den Verkehr mit dem Reichs-Kriegsministerium und der Regierung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder beziehen, sowie die Anregung und Einleitung aller jener Angelegenheiten, welche die gemeinsame Hilfsvereinsthätigkeit betreffen. Unter der Bundesleitung bestehen in den Königreichen und Ländern:

I. Die Landeshilfsvereine vom Roten Kreuz mit ihren Zweigvereinen.

II. Der Österreichische Patriotische Hilfsverein, zugleich Landeshilfsverein vom Roten Kreuz für Nieder-Österreich.

Das Bundespräsidium ist gleichzeitig der Vorstand der Bundesversammlung. Diese besteht aus den von den Vereinsleitungen aller zum Bunde gehörigen Landes- und Frauenhilfsvereine vom Roten Kreuze zu denselben entsendeten Delegierten und dem Ausschusse des Österreichischen Patriotischen Hilfsvereines.

Von den Landes- und Frauenhilfsvereinen vom Roten Kreuz entsenden die Vereine von:

Böhmen	je	4	Delegierte
Galizien	„	4	„
Mähren	„	4	„
Nieder-Österreich	„	4	„
Tirol	„	3	„
Ober-Österreich	„	3	„
Kärnten	„	3	„
Krain	„	3	„
Triest und Istrien	„	3	„
Dalmatien	„	2	„
Schlesien	„	2	„
Bukowina	„	2	„
Salzburg	„	2	„
Vorarlberg	„	2	„
Görz	„	2	„
Steiermark im ganzen	„	8	„

Darunter je ein Vertreter der zuständigen Zweigvereine

Es wählen daher alle Landes- und Frauenhilfsvereine vom Roten Kreuz zusammen 94 Delegierte.

Zu diesen treten noch — nach Abzug der 4 Delegierten des Landeshilfsvereines vom Roten Kreuze für Nieder-Österreich — 38 Ausschußmitglieder des Österreichischen Patriotischen Hilfsvereines, wonach die Bundesversammlung im ganzen aus 132 Delegierten besteht.

Die Landeshilfsvereine zerfallen:

in die Landes- und Frauenhilfsvereine vom Roten Kreuze (Doppelvereine) für Galizien, für Steiermark und für Tirol;

in die Landeshilfsvereine vom Roten Kreuze für Böhmen, Bukowina, Dalmatien, Görz und Gradiska, Kärnten, Krain, Mähren, Ober-Österreich, Salzburg, Schlesien, Triest und Istrien, Vorarlberg;

in die Frauenhilfsvereine vom Roten Kreuz für Böhmen, Bukowina, Dalmatien, Görz und Gradiska, Kärnten, Krain, Mähren, Nieder-Österreich, Ober-Österreich, Salzburg, Schlesien, Triest und Istrien;

zusammen in 28 Stammvereine in den Königreichen und Ländern, denen 446 Zweigvereine affiliirt sind.

Die Hauptaufgabe der Landes- und Frauenhilfsvereine ist die eigentliche Hinterlandspflege, namentlich die Errichtung von Vereinsreservespitälern, Rekonvaleszentenhäusern, Kranken-, Halt- und beziehungsweise Beköstigungs- oder nur Labestationen, Organisierung von Blessiertentransportkolonnen für den Lokaldienst, endlich

die möglichst zahlreiche Unterbringung von Verwundeten oder Rekonvaleszenten in die Privatpflege.

Damit die freiwillige Sanitätspflege im Kriegsfalle ihre Thätigkeit rechtzeitig und ausreichend entfalten könne, werden nach den allseitig gewürdigten Erfahrungen der letzten Kriege, die in den folgenden Punkten erwähnten Vorbereitungen als schon im Frieden notwendig erkannt, und soll hierfür von seiten der Hilfsvereine nach Zulänglichkeit der zu ihrer Verfügung stehenden Kräfte und Mittel vorgesorgt werden.

Eine weitere Aufgabe ist das Studium und die Verwertung der Fortschritte auf dem Gebiete des Militärsanitätswesens überhaupt, insbesondere aber auf dem der freiwilligen Sanitätspflege im Kriege. Es werden deshalb in ersterer Hinsicht bei den Landeshilfsvereinen und bei den Frauenhilfsvereinen vom Roten Kreuze seitens der Korps-(Militär-) und zugleich Landwehr-(Landesverteidigungs-)Behörden Vertreter bestimmt, welche gleich den Vertretern des Reichskriegsministeriums und des Ministeriums für Landesverteidigung bei der Bundesversammlung bezw. der Bundesleitung, eventuell den Komitees, als Beiräte jederzeit alle erwünschten Mitteilungen machen und mit Rat und That zur Hand gehen.

Ferner ist es Aufgabe der Vereine, die Heranziehung möglichst vieler freiwillig sich anbietender Personen, welche zu persönlichen Leistungen im freiwilligen Sanitätsdienste bereit und geeignet sind. Hierher gehören Ärzte, Apotheker, Verwaltungsorgane für die Krankenpflege (Mitglieder geistlicher Orden, geschulte Krankenpfleger und Pflegerinnen) und in den Depots,

dann gelernte Köche, Bandagisten, Erzeuger chirurgischer Instrumente, und endlich Handwerker zu vermitteln. Auch für jene Anstalten des Roten Kreuzes, welche nicht zur Armee im Felde eingeteilt, sondern im Hinterlande errichtet werden, erfolgt die Aufstellung des niederen Hilfspersonals grundsätzlich im Wege der Kommandierung und zwar womöglich aus dem Stande des Landsturmes, jedoch bleibt es den errichtenden Vereinen freigegeben, dieses Hilfspersonal, wenn sie wollen, auch ganz oder teilweise durch eigene Wahl schon im Frieden sicherzustellen und, sofern diese Gewählten landsturmpflichtig sind, im Wege der kompetenten Landsturmterritorialbehörde für den Dienst beim Roten Kreuz anzufordern, die Nichtpflichtigen aber für den seinerzeitigen freiwilligen Eintritt in den Landsturm bei dieser Behörde anzumelden.

Eine andere Pflicht ist die Ermittelung und Erwerbung geeigneter Muster, Modelle und Abbildungen von Sanitätsausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen, welche von der Bundesleitung gesammelt und den Hilfsvereinen zugänglich gemacht werden, damit einerseits die Anschaffungen im Bedarfsfalle erleichtert und anderseits die im Interesse der Verwundeten und Kranken wie des Pflegepersonals so sehr erwünschte Gleichmäßigkeit des Materials mit jenem des Heeres erzielt werde.

Sodann die Beschaffung von Vorräten an solchen Materialien, deren Anfertigung im Mobilisierungsfalle mit Rücksicht auf den gesteigerten Bedarf der Heeresverwaltung durch die Industrie nicht schnell genug bewerkstelligt werden kann. Hierher gehören insbesondere

chirurgische Instrumente und Apparate, Feldtragen, Räderbahren, Blessiertenwagen &c; dann die Ausmittelung geeigneter Orte und Räumlichkeiten für die Errichtung von Sammelstellen und Depots für den Kriegsfall.

Ferner gehört in Österreich noch zum Wirkungskreis dieser Hilfsvereine die Bildung und Verwaltung derjenigen Geldfonds, welche notwendig sind, um die Aufgabe der Hilfsvereine befriedigend zu lösen und sowohl die Vorbereitungen im Frieden im entsprechenden Maße zu treffen, als auch bei eintretender Mobilisierung die ersten Beschaffungen sofort bewirken zu können.

Die Organisierung von freiwilligen Sanitätsabteilungen, welche unter der besonderen Benennung „Blessiertentransportkolonnen“ vorzugsweise dazu bestimmt sind, im Anschlusse an die Feldspitäler oder Etappeneinrichtungen den Transport von Verwundeten und Kranken auf den Straßen in der schonendsten Weise zu bewirken.

Die Vorbereitungen zur Errichtung von Vereinsreservespitälern, Rekonvaleszentenhäusern und Krankenhaltstationen im Hinterlande, zunächst durch Ermittelung geeigneter Räumlichkeiten (im Einvernehmen mit den Militärterritorialbehörden).

Die Ausarbeitung eines Planes, nach welchem die Vereine im Falle eines Krieges den Beginn ihrer Thätigkeit einzurichten gedenken, um im Momente des Bedarfes sofort zur Durchführung desselben schreiten zu können.

Im Kriegsfalle stellen die Bundesleitung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, der Öster-

reichische Patriotische Hilfsverein, sowie die Landeshilfsvereine vom Roten Kreuz dem Kaiserlichen Kommissar eine Anzahl von Personen zur Verfügung, welche geeignet und bereit sind, als Delegierte des Roten Kreuzes die zweckmäßige Ausnutzung der Vereinsleistungen nach den jeweiligen Bedürfnissen der Militärsanität zu vermitteln und zwar sowohl bei der Armee im Felde, als auch außerhalb des Kriegsschauplatzes.

Ebenso beschaffen diese Vereine Verbandzeug, Wäsche, Bettzeug und sonstige Spitaleinrichtungsgegenstände, Labe- und Erfrischungsmittel für Verwundete, Kranke und Rekonvaleszenten, teils unmittelbar von ihren Mitgliedern oder anderen Personen, teils aus den bereits vorhandenen Mitteln oder einlangenden Geldspenden.

Zur Sammlung dieser Gegenstände werden außer dem Materialhauptdepot zu Wien an geeigneten Orten außerhalb des Kriegsschauplatzes Sammelstellen und Reservedepots angelegt.

Sobald die Wirksamkeit der freiwilligen Sanitätspflege im Kriegsfalle beginnen soll, werden die Bundesleitung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, ferner alle zur Übernahme der bezüglichen Leistungen bereiten Vereine, Genossenschaften und Personen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersucht, ihre Anerbietungen an den Kaiserlichen Kommissar zu richten, dessen weiteren Bestimmungen hinsichtlich des Personals Folge zu geben, ihre Gaben den vom Kaiserlichen Kommissar zu bezeichnenden Bedarfsstellen zuzuweisen und überhaupt den Anforderungen, welche er nach Maßgabe der jeweilig eintretenden Bedürfnisse an sie richten wird, nach

Zulässigkeit der verfügbaren Mittel und Kräfte zu entsprechen.

Der Kaiserliche Kommissar setzt insbesondere die Bundesleitung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz in Kenntnis, in welchem Umfange die im Frieden von derselben getroffenen Vorbereitungen durchzuführen sind, ferner inwieweit dieselben nach Zulässigkeit der Kräfte und Mittel durch Bereitstellung von Sanitätspersonal und Material, dann durch Errichtung von Vereinsreservespitälern, Rekonvaleszentenhäusern, Krankenhaltstationen u. s. w. noch zu ergänzen wären.

Inwieweit in Österreich die freiwillige Krankenpflege die Heeresverwaltung durch Übernahme von Verwundeten und Kranken in eigenen Anstalten unterstützt, ist aus folgender Übersicht zu ersehen:

Österreichischer Patriotischer Hilfsverein vom Roten Kreuz übernimmt . .	25 Offiziere, 1095 Mann.
Der Landes- und Frauenhilfsverein von Galizien	100 Offiziere, 1900 Mann.
Der Landes- und Frauenhilfsverein von Steiermark	6 Offiziere, 460 Mann.
Die Landeshilfsvereine:	
von Böhmen	85 Mann.
von Bukowina	25 Offiziere, 600 Mann.
Görtz und Gradiska	200 "
Kärnten	100 "

Mähren	600	Mann
Oberösterreich	400	„
Salzburg	450	„
Schlesien	50	„
Vorarlberg	60	„

Die Einrichtung von Verband- und Erfrischungsstationen ist vorgesehen für 51 Stationen.

Von diesen 51 Haltestellen sind 14 mit Nachtruhe für zusammen 3114 Mann (eine darunter gleichzeitig mit Mittagsbeköstigung) und 37 ohne Nachtruhe für zusammen 371 Mann (darunter 20 als Mittagsbeköstigungs- und 17 als Labestationen) bestimmt.

Zur Dienstleistung in den Sanitätsanstalten und Pflegestätten des Roten Kreuzes im Hinterlande werden von den Landes- und Frauenhilfsvereinen vom Roten Kreuze 595 Ärzte, darunter 65 landsturmpflichtige, geführt. Von diesen letzteren sind zum genannten Zwecke 26 vom aktiven Landsturmdienste enthoben und 39 Ärzte ex officio zugewiesen worden.

Die freiwillig angemeldeten Ärzte widmen sich fast durchgehends unentgeltlich dem Sanitätsdienste.

Zur Bereitstellung von Arzneien und Verbandartikeln haben sich bereit erklärt 12 Apotheken unentgeltlich, und 87 Apotheken zu ermäßigten Preisen.

Zur Dienstleistung in den Apotheken und Laboratorien der Vereinssanitätsanstalten haben sich 28 Pharmazeuten angeboten, darunter 8 landsturmpflichtige, von denen einer vom Landsturmdienste enthoben und 7 ex officio zugewiesen wurden.

Für eine verläßliche Krankenpflege ist fast in allen

Vereinssanitätsanstalten und zumeist auch in den angebotenen Anstalten durch Krankenpflegerinnen (Ordensschwestern), welche im Mobilisierungsfalle seitens zahlreicher geistlicher Frauenorden in patriotischer Weise dem Roten Kreuze beigestellt werden, ferner durch geschulte weltliche Pflegerinnen und geschulte geistliche und weltliche Krankenpfleger vorgesorgt.

Mit Einschluß der eigenen Pflegerinnen stehen den Bundesvereinen für den Pflegedienst in den Anstalten des Roten Kreuzes zusammen:

550 geistliche Pflegerinnen,
136 weltliche „ und
31 geistliche Krankenpfleger zur Verfügung.

Über Reserven an Ordensschwestern verfügen die Landes- und Frauenhilfsvereine für Tirol und Steiermark, ersterer über 69 bis 159, letzterer über 50, welche derselbe dem 3. Korpskommando für Militärheilanstalten zur Disposition gestellt hat.

Endlich weist noch der Landeshilfsverein vom Roten Kreuz für Triest und Istrien das Anerbieten der „Berechtigten Krankenwärtergesellschaft in Triest“ aus, welche sich erbötig gemacht hat, im Kriegsfalle oder beim Ausbruche einer Epidemie, ihr ganzes Personal zur Verfügung zu stellen und den Vereinen im gegebenen Falle 22 Kranken-Wärterinnen binnen einer Stunde und 100 Kranken-Wärterinnen binnen 24 Stunden anzuweisen und gleichzeitig das gesamte Sanitätsmaterial der Gesellschaft, inbegriffen reichliche Vorräte von Wäsche nebst Bekleidungsstücken, zu überlassen.

In Österreich ist das Sanitätskolonnenwesen nach

anderen Gesichtspunkten geordnet als in Deutschland. Hierüber ist folgendes bekannt:

Die Gesellschaft besitzt 31 vollständig ausgerüstete Blessierten-Transportkolonnen, welche bei 31 K. und K. Feldspitälern eingeteilt sind; ferner noch eine komplett ausgerüstete Blessierten-Transportkolonne, welche für den Dienst bei ihrem eigenen Feldspitale verfügbar ist.

Infolge der im Jahre 1892 getroffenen Maßregeln gegen die Cholera wurden 32 Blessiertenwagen zum Transport von Cholera- und anderen Infektionskranken behufs Desinfizierung hergerichtet, und werden nun diese Wagen im Einverständnisse mit dem Reichskriegsministerium auch für das Feld zum Transport von eventuellen Infektionskranken adaptiert, ohne jedoch den Stand bei den Kolonnen zu vermehren.

Es wird daher eine jede derselben 14 gewöhnliche Blessierten- und 1 Infektionskrankenwagen nebst dem Fourgon im Stande halten.

Der Bedarf an Bemannung für 22 Blessierten-Transportkolonnen, sowie für das eigene Feldspital der Gesellschaft samt dazu gehöriger Kolonne ist durch Landwehrmannschaft, welche das K. und K. Ministerium für Landesverteidigung zugewiesen hat, gedeckt.

Gegenwärtig stehen 878 auf Kosten der Gesellschaft militärisch und fachtechnisch ausgebildete Landwehrpersonen für den Sanitätshilfsdienst beim Roten Kreuze bei den betreffenden Landwehr-(Landesschützen-)Ergänzungs-Bezirkskommandos bereit.

Die Ungarische Gesellschaft vom Roten Kreuz wird durch ein Zentralkomitee repräsentiert, das seinen

Sitz in Budapest hat und aus 104 Mitgliedern (Herren und Damen) besteht.

Als Organ dieses Zentralkomitees fungiert ein 22 Personen zählendes Direktionskomitee, von welchem ein geschäftsleitender Ausschuß erwählt ist. Zu demselben gehören: ein Präsident nebst Stellvertreter, ein Schriftführer, Schatzmeister, Kurator und mehrere Sekretäre. Delegierte des gemeinsamen österreichisch-ungarischen Kriegsministeriums, des ungarischen Ministeriums des Innern und des Honved-Ministeriums nehmen an den Sitzungen des Zentralkomitees und des geschäftsführenden Ausschusses teil. Im Kriege delegiert der Kaiser einen Kommissar für das Ungarische Rote Kreuz.

Der Präsident und das Direktionskomitee vermitteln die Beziehungen zwischen der ungarischen und der österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz. Sie veranlassen die Abhaltung gemeinsamer Sitzungen, um über die allgemeinen Interessen bei den Körperschaften zu beraten.

Dem Zentralkomitee sind die Provinzial- und Komitatsvereine unterstellt. Diese überwachen und leiten die Thätigkeit und die Verwaltung der Zweigvereine, welche aus höchstens 25 Mitgliedern bestehen dürfen, und in denen Herren und Damen zu gemeinsamer Arbeit vereinigt sind.

Im Falle eines Krieges geht von den Zweigvereinen ganz analog wie bei der Österreichischen Gesellschaft die eigentliche Krankenpflege und Verwundetenbehandlung aus. Auch andere, Humanitätszwecke verfolgende Gesellschaften und Vereine können sich an die

Vereine vom Roten Kreuz anschließen, sie müssen aber mindestens 200 Mitglieder zählen. Sie unterstehen dann direkt dem Zentralkomitee in Budapest.

Die Zweigvereine sind durch Delegierte im Schoße der Komitatsvereine vertreten, und zwar rechnet man dabei auf 25 Vereinsmitglieder einen Delegierten.

Das Ungarische Rote Kreuz stellt im Kriege ein Hilfslazarett zu 800 Betten in Budapest (Elisabeth-Hospital), fünf dergleichen zu 200 Betten und zwei zu 100 Betten der Militärverwaltung zur Verfügung.

In sehr großartigem Maßstab gehalten sind die Anerbietungen bezüglich der Verband- und Erfrischungsstationen auf Bahnhöfen. Hier ist in Aussicht genommen die Installierung von 15 solcher Stationen zu 200 Lagerstellen, einer Station zu 100 dergleichen und von 44 Stationen zu 10—12 Betten. An Sanitätskolonnen verfügt die Ungarische Gesellschaft über 11; jede derselben ist mit einem Vorratswagen und mit 15 Krankenwagen ausgerüstet. Zu jeder Kolonne gehören an Bedienungsmannschaften 20 Honveds.

Um die für die vorstehend aufgeführten 8 Hilfslazarette und 60 Verbandstationen erforderlichen Pflegekräfte zu gewinnen und zur Hand zu haben, unterhält die Gesellschaft ein Krankenhaus zu 120 Betten, als Pflegeschule für Pflegerinnen. 21 Pflegerinnen werden dort in 6 Monate dauernden Kursen geschult und zwar seit jetzt 11 Jahren, so daß schon eine große Anzahl (jetzt $22 \times 21 = 462$) ausgebildet worden ist. Außerdem haben die Provinzialvereine seit 10 Jahren kürzere Krankenpflegerkurse in der Hauptstadt und in anderen

Orten eingerichtet, um Hilfskräfte heranzubilden, so daß hier die Zahl 1000 schon überschritten sein dürfte. Die Krankenträger-Abteilungen werden den ältesten Klassen des Landsturms entnommen, und zwar in einer Zahl, daß sowohl den Hilfslazaretten, wie den Verbandstationen genügend Kräfte gesichert sind. Diesen Kolonnen sind Musterkisten mit Verband- und Lehrmitteln, die zugleich als Modelle dienen, übergeben.

Schließlich ist noch des mobilen, mit 20 Betten ausgerüsteten Hilfslazaretts zu gedenken, das dorthin geschoben wird, wo der Oberkommandierende es für notwendig erachtet.

Zu demselben gehören 3 Ärzte, 1 Oberin, 8 ausgebildete Pflegerinnen, 23 Honveds als Krankenpfleger und 21 Krankenträger. Eine besondere Formation stellen die 10 Gebirgs-Sanitätskolonnen Ungarns dar. Die Mannschaften stellen teils die Honveds, teils die in gewissen Gegenden Ungarns garnisonierenden Truppen. Das Material besteht in Gebirgssätteln, Gebirgstragen 2c.

Auf Veranlassung der Gesellschaft haben Private sowohl als ganze Körperschaften in den Ländern der Krone Ungarn Rekonvaleszentenstationen und Pflegestätten zur Aufnahme von Verwundeten und Kranken angeboten, in denen diese meist unentgeltlich bez. gegen einen sehr niedrigen Satz Unterkunft finden. Im ganzen sind für 160 Offiziere und 9000 Mannschaften Quartiere dieser Art bereit.

England

Das Rote Kreuz Englands hat bisher keine feste Organisation in Friedenszeiten gehabt. Es ent-

steht und erwächst aus drei großen Vereinswesen (National Society of the Red Cross, Johanniter-Orden, Stafford-House-Komitee), die gemeinnützige und Wohlfahrtseinrichtungen pflegen, und sich deren Verbreitung angelegen sein lassen. Das Feld, auf dem sie ihre Thätigkeit entfalten, ist hauptsächlich dasjenige der Armen-, Kranken- und Kinderpflege; hier leisten sie, Männer wie Frauen, sehr nützliche und umfangreiche Dienste, dank den reichen Mitteln, über welche sie verfügen, und vermöge der Energie, mit der die meist einflußreichen Personen, die an leitender Stelle stehen, dieses Samariterwerk betreiben. Wie und in welcher Weise aus diesen Genossenschaften, die sich in der Praxis auf ein weit verzweigtes Vereinswesen stützen, im Bedarfsfall eine organisierte Kriegskrankenpflege hervorgeht, hängt in jedem einzelnen Falle von den besonderen Umständen des Falles ab; ein für allemal bestimmte Normen und Regeln giebt es nicht dafür. Dem Vernehmen nach wird gegenwärtig an einer Zentralisation der dem Roten Kreuz dienenden Institutionen in England gearbeitet, um einerseits der Heeresverwaltung eine Übersicht über die ihr von privater Seite im Kriege anzubietenden Hilfsmittel zu gewähren und andererseits weitere Kreise der Nation zu freiwilligen Leistungen anzuregen. In verdienstvoller Weise sind National-Society und Johanniter-Orden im Frieden bemüht, möglichst viel Krankenpflegerinnen ausbilden zu lassen, die bereit sind, bei Kalamitäten und Notständen wie Eisenbahnunfällen, Katastrophen in Kohlengruben und Bergwerken 2c. sogleich hilfreiche Hand zuleisten.

Frankreich

In Frankreich ist der Apparat der freiwilligen Krankenpflege durch ein Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Oktober 1891 neu geregelt worden. Durch dasselbe wird den verschiedenen, diesem Zweige der Heeresverwaltung dienstbaren Faktoren ein bestimmt begrenzter Wirkungskreis angewiesen, das Zusammenwirken derselben besser geregelt und den verschiedenen Gliedern dieses weitverzweigten Organismus ein fester Zusammenhang gegeben. Es war eine solche Neugestaltung notwendig geworden infolge der mannigfachen Veränderungen und Wandlungen, die in der neueren Zeit in der Organisation und Dislokation der Armee vor sich gegangen waren. Sie war ferner bedingt durch die Fortschritte und Vervollkommnungen, welche das Militär-Sanitätswesen und der Gesundheitsdienst in der Armee erfahren hatte, sowie durch die regere Belebung des Vereinswesens und die stärkere Beteiligung der Frauenwelt an den Werken der Humanität und der praktischen Krankenpflege. Diese Organisation hat vor allem den Vorteil, daß sie einen gewissen Wetteifer im Lande wachruft und die an Humanitätswerken interessierten Kreise desselben zu gemeinsamer Arbeit im Frieden anregt. Sie giebt außerdem der Bethätigung patriotischer Gesinnung, für welche die Armee ein so anerkanntes Objekt bietet, einen Boden, und wirkt den so starken inneren Spaltungen gegenüber versöhnend und vermittelnd.

Es seien nachstehend die Grundzüge der französ-

fischen Organisation kurz angegeben und das Bild, das sie gewährt, in allgemeinen Umrissen entworfen.

Die drei Vereine, welche als die Träger der freiwilligen Krankenpflege in Frankreich gelten können, sind:

I. Der Verein zur Pflege verwundeter Krieger

II. Die Genossenschaft der Frauen Frankreichs

III. Die Gesellschaft der Damen Frankreichs

Sie können als Hauptvereine bezeichnet werden. Der ihnen von der Militärverwaltung überwiesene Wirkungskreis umfaßt namentlich folgende Aufgaben:

1. Die Einrichtung von Hilfslazaretten in den Festungen und in den vom Kriegsminister oder den kommandierenden Generalen auf Vorschlag der Korps-Generalärzte bezeichneten Orten zur Aufnahme von Kranken und Verwundeten des Heeres, die wegen Mangel an Raum in den Militärlazaretten keine Aufnahme finden können.

2. Die Gewährung von Hilfe und Unterstützung bei den rückwärts gelegenen Feldlazaretten, sowie die Überführung der von Privaten gesammelten Vorräte in die speziell vom Kriegsminister bezeichneten Depots und Niederlagen.

Der Verein zur Pflege im Felde verwundeter Krieger versieht außerdem den Dienst auf den Bahnhofslazaretten der Eisenbahn. Im Dienst der freiwilligen Krankenpflege darf nur der verwendet werden, der keine Militärdienst-Verpflichtungen hat. Nichtsdestoweniger können Leute, die der Reserve der Territorial-Armee bestimmt sind, ausnahmsweise auf Empfehlungen der kommandierenden Generale oder des Kriegsministers in einer

gewissen Anzahl schon im Frieden für den Dienst zur Pflege im Felde verwundeter Krieger designiert werden.

Dagegen sind von dem Eintritt in diesen Verein ausgeschlossen alle Offiziere, Reserveoffiziere, Apotheker, Verwaltungsbeamte, die weder der Reserve noch der Territorialarmee angehören. Jeder der drei Hauptvereine entsendet aus seinem Vorstande einen Delegierten zum Kriegsminister, der seinerseits einen Militärarzt bezeichnet, welcher ihn jedem Hauptverein gegenüber vertritt. Diese beiden Personen bilden gemischte Kommissionen, welche die Aufgabe haben, die Verhältnisse eines jeden Hauptvereins, namentlich seine Bereitschaft für den Krieg näher kennen zu lernen. Die Kommission giebt ihr Urteil über alle Organisationsfragen und spricht sich über die besonderen Aufgaben aus, welche jedem Hauptvereine im Falle eines Krieges zufallen; sie erhält Kenntnis von allen offiziellen Instruktionen und Reglements, welche dasselbe Thema behandeln. Sie tritt auf Einladung des Kriegsministers oder des Vereinsvorsitzenden zusammen; außerdem halten die beiden Vorsitzenden eines Hauptvereins Besprechungen ab, sobald sie es für zweckmäßig erachten.

Ein Exemplar des Protokolles der Sitzungen wird für den Kriegsminister ausgefertigt, ein zweites verbleibt dem Vertreter der Hauptvereine.

Innerhalb jedes Armeekorps-Bezirks (Region) ist jeder Hauptverein durch einen von seinem Vorstand gewählten Korpsdelegierten vertreten, den der Kriegsminister bestätigt und bei dem betreffenden kommandierenden General und dem Korps-Generalarzt beglau-

digt. Im 10., 11., 15., 18. d. h. in den an die Seeküsten angrenzenden Armeekorps-Bezirken werden die Korpsdelegierten gleichfalls bei den Vizeadmiralen und Seepräfekten und den Marine-Oberärzten beglaubigt. Alle Anträge der Korpsdelegierten, die sich auf das Wirken des resp. Hauptvereins in dem betreffenden Korpsbezirk in Kriegszeiten beziehen, werden in duplo ausgefertigt. Ein Exemplar geht an den Vorstand des bez. Hauptvereins und das andere an den betreffenden Korps-Generalarzt, der es mit seinen Bemerkungen begleitet und es auf dem Instanzenwege dem Kriegsminister übersendet.

Alljährlich zweimal, am 1. Januar und am 1. Juli, übergiebt der Korpsdelegierte des Vereins zur Pflege verwundeter Krieger dem Korps-Generalarzt ein die Leistungsfähigkeit des Bezirks in Bezug auf Personal und Material erläuterndes Tableau. Dasselbe, welches das obere Personal dem Namen nach, das untere nur der Zahl nach anführt, dient dem Korps-Generalarzt als Unterlage für seinen halbjährigen Bericht. An der Hand des vorstehend erwähnten Tableaus stellt der Korps-Generalarzt seinen Bericht auf, der eine genaue Angabe der personellen und materiellen Hilfsmittel der freiwilligen Krankenpflege des Bezirks für den Krieg enthält. Dieser Bericht geht dem Kriegsminister aus allen Korpsbezirken am 1. Februar und 1. August jeden Jahres zu.

In Paris besteht eine vom General-Stabsarzt der Armee präsidierte Kommission, die alle halbe Jahr eine obligatorische Sitzung abhält, außerdem aber in beson-

deren Fällen jeder Zeit von dem Vorsitzenden im Auftrage des Kriegsministers einberufen werden kann. Zu dieser Kommission gehören:

Die Vorsitzenden der Zweigvereine der drei Hauptvereine, resp. die Delegierten derselben, die Militärärzte, welche vom Kriegsminister den Delegierten der drei Hauptvereine als Kommission zugeteilt sind.

Der Oberarzt, der mit der Überwachung der Vorratsmagazine des Militär-Sanitätswesens betraut ist.

Ein Oberarzt der Marine.

Außerdem noch ein Beamter des Militär-Sanitätswesens, der die Funktionen eines Generalsekretärs versieht.

Die Kommission hat nur eine konsultative Stimme. Zu ihren Aufgaben gehört die Beurteilung und Entscheidung aller derjenigen Fragen, die ihr vom Kriegsminister und von den Hauptvereinen unterbreitet werden. Sie stimmt nach der Zahl der Mitglieder ab, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Hilfsanstalten (Hilfslazarette, Bahnhofsstationen) im Rücken des Heeres stehen unter einem Lazarettdirektor, resp. unter dem Befehl eines höheren Offiziers, der mit der Disziplinar- und Polizeigewalt betraut ist.

Die Korpsdelegierten bleiben nach dem Abrücken des mobilen Armeekorps an der Seite der stellvertretenden kommandierenden Generale ihres Bezirks. Das gesamte Personal der freiwilligen Krankenpflege, das im Bereich der Etappen verwendet wird, ist den Militärgesetzen und -Vorschriften unterworfen.

Die Hauptvereine beschaffen im allgemeinen für jedes von ihnen zu errichtende Lazarett das erforderliche

Lokal und Material. Sobald indes die Errichtung einer für nötig erachteten Hilfsanstalt aus Mangel an Mitteln nicht zu stande kommt, kann die Militärverwaltung ausnahmsweise einen Teil oder auch das gesamte Material des Staates den Vereinen leihweise überlassen. In letzterem Falle haften dieselben für das entliehene Inventar, von dem ein Verzeichnis aufgestellt und eine Abschätzung vorgenommen wird. In den von den Vereinen etablierten Hilfslazaretten müssen dieselben grundsätzlich für alle Bedürfnisse der Krankenpflege, für die Beköstigung, die ärztliche Behandlung, Beheizung und Wäsche sorgen. Nur in belagerten Festungen, wo es an Mitteln fehlt, kann die Militärverwaltung mit ihren Vorräten aushelfen. Die Verteilung der Kranken und Verwundeten, die in den Lazaretten der freiwilligen Krankenpflege Unterkommen und Heilung finden sollen, geht von der Militär-Sanitätsverwaltung aus.

Die Bedingungen der Aufnahme der Kranken und Verwundeten in die Hilfslazarette sollen in allem, was Behandlung, Verpflegung und inneren Dienst betrifft, sich möglichst den militärischen Vorschriften anpassen.

Die Hauptvereine erhalten aus den Fonds des Militär-Sanitätswesens als Staatsbeitrag zur freiwilligen Krankenpflege nachstehende Summen:

1. Eine feste Entschädigung von einem Frank pro Tag für jeden von ihnen verpflegten Kranken resp. Verwundeten, ebenso

2. eine feste Entschädigung von 25 Centimes für jede auf einem Bahnhofslazarett verabfolgte Mahlzeit an

Kranke oder Verwundete und an das sie begleitende Personal.

In den Hilfsanstalten der freiwilligen Krankenpflege treten alle Vorschriften in Kraft, die in den Militärlazaretten der Armee eingeführt sind.

Die Thätigkeit des Vereins zur Pflege verwundeter Krieger (Gesellschaft vom Roten Kreuz), welcher sozusagen den festen Stamm abgiebt, an den sich die beiden Frauenvereine anlehnen, wird durch den Zentralrat als oberste Spitze geleitet. Unter dem Zentralrat stehen achtzehn Vorstände in den achtzehn Militärregionen Frankreichs (Armeekorpsbezirke) als Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Diesen sind die, innerhalb der genannten Territorialbezirke bestehenden Haupt- und Zweigvereine untergeordnet, deren es gegenwärtig im ganzen ca. 500 in Frankreich giebt, und zwar verteilen sich die Hauptvereine in nachstehender Weise auf die einzelnen Regionen:

Regionen		Armeekorpsbezirke	Zahl der Hauptvereine
1.	Region	(Lille)	11
2.	"	(Amiens)	4
3.	"	(Rouen)	6
4.	"	(Le Mans)	11
5.	"	(Orleans)	5
6.	"	(Chalons-sur-Marne)	14
7.	"	(Besançon)	6
8.	"	(Bourges)	8
9.	"	(Tours)	7
10.	"	(Rennes)	3

Regionen	Armeekorpsbezirke	Zahl der Hauptvereine
11. Region	(Nantes)	5
12. "	(Limoges)	3
13. "	(Clermont-Ferrand)	8
14. "	(Lyon)	6
15. "	(Marseille)	15
16. "	(Montpellier)	6
17. "	(Toulouse)	5
18. "	(Bordeaux)	6

Diese Vereine sind es, die mit ihren Mitteln das der freiwilligen Kriegskrankenpflege dienstbare Personal und Material, sowie Geldmittel, Vorräte 2c., zur Verfügung stellen. Aus diesem Personal und Material werden die Stämme entnommen zur Besetzung und Ausstattung von

a) Hilfsfeldlazaretten,

b) ständigen Hilfslazaretten,

c) Bahnhofslazaretten mit Erfrischungsstationen.

Über die für den Dienst in diesen Hilfsanstalten zu verwendenden Leute, welche noch in einem Militärverhältnis stehen, existieren genaue Vorschriften des Kriegsministeriums. Der Stamm für ein Hilfslazarett zu 100 Betten besteht aus zwei Verwaltungsbeamten, zwei Ärzten, einem Apotheker, zwei Ober- und 15 Unterlazarettgehilfen, einem katholischen, einem protestantischen Pfarrer, und wird für einen Zeitraum von fünf Jahren gebildet. Das Personal muß im Augenblick des Bedarfes bereit sein abzurücken, um sogleich an die Stelle des evakuierten militärischen Feldlazarettspersonals zu

treten. An Material führen die Hilfsfeldlazarett-Kadres in leicht transportablen Kisten nur Wäsche, Kleidungsstücke, Verbandgegenstände, Instrumente, Medikamente ꝛc. mit sich, da sie die übrige Einrichtung bereits vorfinden. Ebenso wie für die Hilfsfeldlazarette, sind auch im Frieden schon die Stämme für die ständigen Hilfslazarette gebildet, und zwar gehören dazu nachstehende Chargen: Auf ein solches Lazarett zu 50 Lagerstätten kommen: Zwei Verwaltungsbeamte, zwei Ärzte, ein Schreiber, zwei Ober- und zehn Unterlazarettgehilfen, dazu, wie bei den Feldlazaretten, ein unteres Dienstpersonal. Diesem Personal liegt zunächst die Einrichtung der für den speziellen Zweck in das Auge gefaßten Lokalitäten ob; es entnimmt diese Gegenstände den Depots, welche zu diesem Behuf bereits im Frieden angesammelt, bezw. für den Mobilmachungsbedarf sichergestellt sind.

Der Kadre für ein Bahnhofslazarett mit Erfrischungsstation umfaßt zwei Verwaltungsbeamte, zwei Ärzte, zwei Oberlazarettgehilfen, acht Lazarettgehilfen. Ihre Unterkunft finden sie in den von der Gesellschaft erbauten Baracken. Das zur Einrichtung eines Bahnhofslazaretts mit Erfrischungsstation bestimmte Personal entfaltet, wenn es in den Eisenbahngebäuden an geeigneten Lokalitäten fehlt, seine Thätigkeit in Baracken, die zu diesem Zweck von der Gesellschaft vom Roten Kreuz geliefert werden. Gleichwie die ständigen Hilfslazarette werden auch diese Hospitäler mit Betten, Wäsche, Verbandmaterial, Medikamenten von der Gesellschaft ausgerüstet, deren Beschaffung teils durch freihändigen Ankauf, teils auf dem Wege der kontraktlichen

Lieferung erfolgt, wenn der Zeitpunkt des Gebrauchs herannaht. Der Verein zur Pflege im Felde verwundeter Krieger verfügt gegenwärtig über die Ausrüstung von 650 ständigen Lazaretten mit einer Bettenzahl von ungefähr 50,000 Lagerstellen, außerdem über 68 Bahnhofslazarette.

An Hilfsfeldlazaretten können 22 besetzt werden. Das vollständige Material ist zunächst für 12 dieser Anstalten in dem Zentraldepot in Paris vorhanden. Gegenwärtig ist ein Wandel in diesem Material geplant. Schließlich ist noch der Formation des zur Begleitung der Sanitätszüge bestimmten Personals, der freiwilligen Krankenpfleger, zu gedenken. Dasselbe wird in Kadres, etwa in derselben Stärke und Zusammensetzung wie eine zur Besetzung eines ständigen Hilfslazaretts dienende Gruppe, bereits im Frieden designiert. Die Sanitätszüge stellt die Militärbehörde. Das Personal, welches in Frankreich dem Dienst des Roten Kreuzes angehört, ist, soweit es unmittelbar im Rücken der Armee verwendet wird, den Militärgesetzen und Reglements unterworfen und steht in Bezug auf Verbrechen und Vergehen unter der Gewalt der Militärgerichtsbarkeit.

In demselben Umfang wie das Unterpersonal sind auch die Delegierten der Militärregionen und deren Organe in der Entfaltung ihrer Thätigkeit von der Militärverwaltung abhängig. Diese bestimmt auf Grund der ihr zur Verfügung gestellten Kräfte die Verteilung derselben und disloziert die Feld- und ständigen Lazarette ganz nach ihrem Belieben.

Ebenso wie über die Verteilung dieser Hilfsanstalten,

so bestimmt die Militärbehörde auch über die Schließung derselben, die nur vom kommandierenden General bezw. dem Kriegsminister verfügt werden kann. Der Korpsarzt übermittelt dem Delegierten alle Wünsche und Bedürfnisse der Militärverwaltung und überwacht deren Ausführung.

Wo es bei der Einrichtung ständiger Hilfslazarette an Ausstattungsmaterial wie Betten, Spinden, Tischen, Stühlen ꝛc. fehlt, kann die Intendantur leihweise aushelfen. Alle freiwilligen Pflegestätten müssen vom Roten Kreuz in Bezug auf Verpflegung unterhalten werden, gegen eine Entschädigung von 1 Fr. pro Kopf. Auch in administrativer und disziplinarer Hinsicht hat sich die Militärbehörde die Aufsicht über das Personal der freiwilligen Krankenpflege vorbehalten; sie entscheidet auch über die Evakuationen und hält sich in genauer Kenntnis darüber, wieviel Kranke und Verwundete sowohl in den zur Verfügung stehenden Anstalten der ersten Linie als im Inlande Platz und Unterkommen finden können.

Die freiwillige Hilfsthätigkeit fällt, wie aus dem Vorstehenden zu ersehen, in Frankreich zum größten Teil in den Bereich der Heeresverwaltung, welche sich die Verfügung über die Mittel der Privaten in umfassender Weise vorbehalten hat. Dieser festere Anschluß der freiwilligen an die staatlichen Organisationen gewährt der französischen Kriegsverwaltung die Möglichkeit, bei ihren Dispositionen rücksichtsloser verfahren und an ihren eigenen Verwaltungsapparat hohe Anforderungen stellen zu können. Die ganze Hilfsleistung wird so zu

einem ergänzenden Bestandteil der Heeresorganisation, nach dem Grundsatz, daß die Armee nur dann wirklichen Nutzen von der ihr angebotenen Unterstützung haben kann, wenn diese sich völlig den Aufgaben hingiebt, die ihr von Kommando und Verwaltung gestellt werden. Dieser Gesichtspunkt ist, namentlich wenn man die reichen Mittel bedenkt, die ein Land wie Frankreich zur Verfügung hat, gewiß der richtige.

In Frankreich haben in neuerer Zeit mehrfach bei Gelegenheit der großen Manöver partielle Mobilisierungen des Roten Kreuzes zu Übungszwecken stattgefunden, um das Institut lebensfähig und gebrauchstüchtig zu erhalten. So stellte im September 1894 der Verein der Stadt Chateaudun ein Feldlazarett mit 25 Betten auf, welches mit allem Zubehör ausgerüstet war. Zwei zum Krankentransport eingerichtete Wagen hielten während des Gefechts hinter der Front und führten die Patienten dem Militärhospital der Stadt zu. Bei der großen Revue hatte der Verein ein geräumiges Zelt, das als Sanitätswache eingerichtet war, aufgeschlagen. In ähnlicher Weise beteiligte sich der Verein Reims im Oktober 1893 an den Übungen des Heeres. Auf direkte Aufforderung der Militärverwaltung wurde daselbst probeweise ein Bahnhofslazarett installiert und blieb während der Manöver im Betrieb. Außerdem fand im Juni 1894 eine größere von demselben Verein und neun Nachbarvereinen gemeinschaftlich veranstaltete Übung statt, welcher der Gedanke zu Grunde lag, schnell ein Hilfsfeldlazarett von 50 Patienten zu evakuieren und die Verwundeten auf dem Wasserwege nach rückwärts zu transportieren.

Bei dieser Gelegenheit trat ein Personal von 360 Personen in Thätigkeit, davon 200 Mann Krankenträger, welche die Kranken in 14 Wagen auf eine Kanalpinasse überführten. Das mit Lagervorrichtungen ausgestattete Boot wurde dann auf dem Seine-Marne-Kanal einem nächstgelegenen Hüttenwerk zugeführt, das in Eile zu einem ständigen Hilfslazarett umgewandelt worden war.

In sehr freigebiger Weise hat das Rote Kreuz Frankreichs in neuerer Zeit, dank den ihm zugeflossenen Gaben, die Opfer der Kämpfe in Tonkin, Cochinchina, im Sudan, am oberen Ubanghi und in Madagaskar unterstützt und mit vollen Händen Geld und Heilmittel, sowie alle Arten von Liebesgaben auf den dortigen Kriegsschauplätzen gespendet. Mit Beginn der madagassischen Expedition hat die Gesellschaft vom Roten Kreuz dem Kriegsminister ohne Vorbehalt einen laufenden Kredit von 25000 Fr. zur Verfügung gestellt. Außerdem wurde in Suez ein Frauenverein gegründet; in Port Said sagte ein dort bereits bestehender Wohlthätigkeitsverein seine Mitwirkung zu, und auf Réunion bildete sich unter dem Ehrenpräsidium des Bischofs von Saint-Denis ein Komitee zur Unterstützung und Pflege der Verwundeten, die nicht weiter transportabel waren. Dem Truppensanitätsdienst des Expeditionskorps wurden 180 Kisten mit Erfrischungsgegenständen und Medikamenten behufs Versorgung der Regimentslazarette zur Verfügung gestellt. Für die eigentlichen Hospitäler, die Kranken- und Rekonvaleszentendepots bestimmte man eine andere Art von Sendungen, wie stärkende Weine, feine Konserven, Wollen- und Trikotstoffe, Tabak, Spiele,

Bücher und Zeitschriften. Sendungen dieser Art waren bis zum Juni von einzelnen Vereinen im Werte von 60 000 Fr. gemacht worden. Dem Hauptvorstand wurden außerdem zu demselben Zweck von Privaten gegen 80 000 Fr. überwiesen. Die vom Roten Kreuz angeregten Sammlungen hatten bis zum 1. Juli d. J. ein Ergebnis von 105 512 Fr. geliefert. In vielen Vereinen hatte sich auf die Kunde von den ungewöhnlichen Anstrengungen und Leiden, denen sich die kämpfenden Truppen ausgesetzt sahen, die Mitgliederzahl verdoppelt, an mehreren Orten entstanden neugebildete Vereine, die sich bei diesem Anlaß unter das Banner des Roten Kreuzes stellten. — Eine ganz außerordentliche Thätigkeit entfalteten die in den großen Hafenplätzen Südfrankreichs bestehenden Vereine, so namentlich diejenigen von Marseille, Toulon, Bordeaux, Cannes und ebenso andre in den Litoralländern domizilierten. Ihnen fiel der Empfang und die erste Unterbringung der Kranken und Leidenden, sowie die Verteilung von Geldmitteln an diese zu, eine Pflicht, der sie sich mit rastlosem Eifer hingegeben haben.

Wie allen Institutionen, welche dazu dienen, die nationale Macht und das nationale Ansehen Frankreichs dem Ausland gegenüber geltend zu machen und aufrecht zu halten, niemals die Teilnahme und die gesammelte Kraft des Landes fehlt, so ist auch dem Roten Kreuz auf seinem Zuge über das Meer die patriotische Opferwilligkeit und Freigebigkeit der weitesten Kreise der Bevölkerung gefolgt, und hat dazu beigetragen, dem Humanitäts- und Friedenswerk, welches die unter der weißen Fahne geeinten Bestrebungen zusammengefaßt,

weiterem Ausbau und weiterer Entwicklung entgegenzuführen.

Italien

Die Organisation des Roten Kreuzes in Italien, hat in ihren Grundzügen manche Ähnlichkeit mit den in Frankreich bestehenden Einrichtungen.

Die obere Leitung liegt hier ebenso wie dort in der Hand eines in Rom seßhaften ständigen Komitees, an dessen Spitze ein Präsident steht, der die Beziehungen zur Regierung und zum Ausland vermittelt. Dem Präsidenten zur Seite gestellt sind die Delegierten des Kriegs- und Marineministers, welche eine Art Überwachung im Namen der Regierung üben. Das geschäftsführende Organ des ständigen Komitees ist ein sogenannter Direktionsrat, der aus dem Vizepräsidenten, den Sekretären, einigen Verwaltungsbeamten und einem Arzt besteht. Der letztere fungiert als technischer Sachverständiger des Direktionsrates, der in allen ärztlichen Fragen zuerst gehört wird. Das ständige Komitee tritt jährlich zweimal, der Direktionsrat alle Monate zu einer Sitzung zusammen. Nach den Statuten ist der Direktionsrat im Frieden dazu berufen, in Gemeinschaft mit den Vereinen und mit dem Genfer Comité Internationale die zweckmäßigsten Methoden der Heranbildung, der Einteilung, Gliederung der Pflegekräfte, ihre Disziplinierung sowie die Vorbereitung des Materials für den Gebrauch, die Bereitstellung geeigneter Lokalitäten 2c. aufmerksam zu studieren. Auch den Wünschen des Kriegs- und Marineministers soll der Direktionsrat Rechnung tragen

und die fortschreitende Entwickelung der Gesellschaft vom Roten Kreuz im Auge behalten und fördern.

Im Kriege liegt ihm die Pflicht ob, die gesamte Hilfsthätigkeit des Vereinswesens vom Roten Kreuz nach einem einheitlichen Plan zu leiten und zu regeln, und in Übereinstimmung mit den Befehlshabern der Armeekorpsbezirke (Regionen) neue Vereine in das Leben zu rufen, die Thätigkeit der bestehenden zu beleben, Lazarette und Depots mit nötigen Gebrauchsgegenständen zu versehen, Sanitätszüge auszurüsten und die Privathilfe, Pflege und Unterkunft der Verwundeten und Kranken in Verband- und Erfrischungsstationen auf den Bahnhöfen zu beschaffen. Endlich ist es ihre Aufgabe, Krankenträgerabteilungen so auszubilden und an Gehorsam zu gewöhnen, daß sie zur Verwendung für den Dienst im Felde und in den Lazaretten geschickt sind, und daß sie sich als brauchbare und nützliche Gehilfen erweisen, wo und wie immer die Kranken- und Verwundetenpflege ihrer bedarf.

Die über die zwölf Militärregionen verteilten, dem Direktionsrat unterstellten Vereine gliedern sich in Regionalvereine, deren Vorsitzende in enger Verbindung mit den kommandierenden Generälen der betreffenden Armeekorps stehen, wobei noch zu bemerken, daß auch jeder von der Marine ressortierende Küstenbezirk seine eigenen Regionaldelegierten hat.

Dann folgen die Sektionsvereine, welche die innerhalb des Gebietes eines Divisionsbezirkes bestehende Vereinsgruppe leiten, und schließlich giebt es noch Lokal- und Kommunal-Zweigvereine. Diesem vielgliedrigen

Vereinsnetz entstammt eine verhältnismäßig große Zahl von Sanitätsformationen, die für den Krieg bezw. für Landeskalamitäten, wie Erdbeben, Epidemien, Überschwemmungen in bestimmten Listen geführt werden.

Nach dem letzten Ausweis der Gesellschaft vom Roten Kreuz verfügte dieselbe über folgende Hilfsananstalten: 8 Kriegslazarette zu 100 Betten, 27 solche zu 50 Betten und 15 Lazarettzüge zu 200 Betten. Außerdem waren vorhanden das Material für zwei Flußambulanzen zum Transport von je 214 Verwundeten und für zwei schwimmende Marinelazarette, zu 125 Lagerstätten in Hängematten, schließlich Material für Hilfsstellen und Eisenbahnstationen. Über den Dienstbetrieb dieser einzelnen Hilfsformationen existieren sehr genaue Vorschriften und Reglements, welche den zum Dienst Einberufenen aller Kategorien die nötigen Anweisungen geben. Zuerst werden die Bahnhofsstationen besetzt und eingerichtet. Die Lazarettzüge werden erst im Augenblick des Bedarfes, je nach den Umständen in verschiedener Stärke und Zusammensetzung aufgestellt; die Führung übernimmt ein höherer Militär oder Verwaltungsbeamter. Wie bei den französischen, so ist auch bei den italienischen Formationen das Personal bei den unmittelbar im Rücken der Armee etablierten Lazaretten, Ambulanzen, Sanitätsanstalten, der militärischen Disziplin unterworfen und unter das Strafgesetz des Heeres gestellt.

Am Schluß des Jahres 1894 betrug das Barvermögen der Gesellschaft über 3,7 und der Wert ihres Materiales fast 1,9 Millionen Lire.

Die Frauenvereine haben sich in der Apenninischen Halbinsel in ihren Verzweigungen mit den Männervereinen besonders in der vorbereitenden Thätigkeit für den Krieg verbunden, wo indes eine größere Anzahl von Mitgliedern vorhanden, haben sich die Frauen zu selbständigen Vereinen konzentriert, nach Analogie der vaterländischen Frauenvereine in Deutschland. Die Hauptthätigkeit derselben ist dem Sammeln von Geldbeiträgen und von Verbandmaterial, Wäsche, Kleidungsstücken und ähnlichen Gegenständen gewidmet.

In Italien wird wie in keinem anderen Lande die Kriegsbereitschaft und Verwendbarkeit der Organe der freiwilligen Krankenpflege alljährlichen Prüfungen unterzogen und häufige Übung und Präsenthaltung als ein die Thätigkeit derselben gewährleistendes Moment angesehen.

So rückten beispielsweise im Jahre 1891 zwei Gebirgslazarette der Freiwilligen, jedes zu 50 Betten, von Florenz und Verona in die benachbarten Hochalpen des Apennin und etablierten sich dort, mit Hilfe der auf Mauleseln mitgeführten Lazarettausrüstungen und Ambulanzen in den Dörfern San Marcello bezw. in Chiesa Nuova. Beide Hilfsstätten waren von den zum Dienst einberufenen Leuten bedient. Der Übung lag der Gedanke zu Grunde, daß man die Apenninübergänge an jener Stelle einem von Osten her vordringenden Gegner gegenüber zu verteidigen habe. — In demselben Jahr wurden ähnliche Übungen veranstaltet, deren Schauplatz einer der oberitalienischen Seen war. Mit Hilfe der Dampfergesellschaft des Lago Maggiore nahm diese Übung einen

größeren Umfang an. Drei Fahrzeuge verschiedener Typen, von denen eines als Lazarett für Soldaten, eines als Offizierbaracke und zugleich Verwaltungs- und Büreauzwecken dienend, und das dritte als Küche und Apotheke in Aussicht genommen war, bildeten den schwimmenden Lazarettzug, der eine Woche lang in Betrieb blieb und auf dem Po und den Kanälen bis Pavia und dann zurück nach Piacenza geleitet wurde. Das Ergebnis dieses Versuches war ein befriedigendes; die Einrichtung der Schiffe war mühelos auszuführen, ihre geringe Wassertiefe gestattete das Passieren selbst flacher Flußläufe, die Manövrierfähigkeit ließ nichts zu wünschen übrig. — An diese Versuche schloß sich im Jahre 1894 ein weiteres, ebenfalls von dem Italienischen Roten Kreuz veranlaßtes Experiment auf dem Comersee an. Diesmal bestand der Lazarettzug aus 10 großen Barken, von denen sieben als Krankenräume eingerichtet waren und außerdem die Wohnungen für das pharmazeutische Personal, ein Postbüreau und einen Verwaltungsraum hergaben. Ein solcher Lazarettzug mit Proviantmagazin, Küche, Geistlichenwohnung ꝛc. kann 214 verwundete Mannschaften und 16 Offiziere transportieren. Zur Bedienung gehört ein Personal von 48 Mann und zur Begleitung sind außerdem 20 Ruderer erforderlich. Mit diesen letzteren sind Verträge abgeschlossen worden, welche sie verpflichten, im Falle des Gebrauches innerhalb kurzer Frist zur Stelle zu sein. — Weitere Versuche sind im Gange, um die Verproviantierunng des Lazarettes, die Befehlsübermittelung durch Signale ꝛc. zu vervollkommnen und besser

einzurichten. — Im Jahre 1894 hat man in Rom, Piacenza und Vicenza schwimmende Lazarette hergerichtet, ohne dieselben indes mit Kranken zu belegen, gleichsam als eine Art Mobilmachungsversuch, und um sich zu überzeugen, wie viel Zeit zur Aufstellung derselben erforderlich ist. Mit diesen Versuchen wurden Unterrichtskurse in der Krankenpflege verbunden.

Mit großer Bereitwilligkeit hat die freiwillige Krankenpflege sich auf Aufforderung der Heeresverwaltung bei den alljährlichen Manövern beteiligt und die dabei gestellten Aufgaben zur Lösung gebracht. Die an diesen Übungen in verschiedenen Landesteilen beteiligten derartigen Formationen wurden nach den Anweisungen des Kriegsministeriums aufgestellt, und als eine willkommene Gelegenheit angesehen, um Personal und Material in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit zu prüfen.

Es fanden an letzter Stelle in den Jahren 1894 und 1895 dergleichen Dienstleistungen von seiten des Roten Kreuzes statt. Im Jahre 1894 wurde das freiwillige Kriegslazarett von 19 zu 50 Betten mobilisiert und bei den größeren Übungen des 12. Armeekorps in Sizilien zur Verwendung gebracht. Die ungewöhnlich trockene Hitze hatte den Krankenstand derart erhöht, daß ein Eingreifen der freiwilligen Pflege der Heeresverwaltung die nützlichsten Dienste leistete und wesentlich zur Verbesserung des Gesundheitsdienstes beitrug.

Im Jahre 1895 hat das Zentralkomitee zu Rom das Kriegslazarett Nr. 1 zu 100 Betten auf den Schauplatz der Manöver des 1. Armeekorps nach den Abruzzen

gesandt. Das Personal wurde von der Militärlazarettverwaltung gestellt, und bei diesem Anlaß einzelne Dienstzweige, namentlich das Feldapothekerwesen, die Feldmagazinverwaltung und das Rechnungs- und Kassenwesen, nach anderen Normen in Funktion gesetzt. — Das Lazarett blieb 16 Tage in Betrieb und die dabei gemachten Wahrnehmungen sind von der Verwaltung des Heeres nach verschiedenen Richtungen hin im Interesse des Militär-Gesundheitsdienstes verwertet worden.

Einen regen Anteil hat das Rote Kreuz Italiens auch an den Kämpfen gegen die Abyssinier in der Erythräischen Kolonie genommen. Am 10. April 1895 entsandte das Zentralkomitee von Neapel auf Grund einer Vereinbarung mit dem Kriegsminister, General Mocenni, ein Feldlazarett von 50 Betten, die in Leinwandsäcken verpackt waren, welche zum Transport auf Mauleseln eingerichtet, alles Zubehör an Wäsche, Ausrüstungsgegenständen, Instrumenten und an Personal der freiwilligen Krankenpflege enthielt. Zu gleicher Zeit wurde für den Unterhalt und die kriegsmäßige Verwendung des fliegenden Lazarettes ein Kredit von 70 000 Fr. bewilligt.

Nach den inzwischen eingegangenen Nachrichten hat das kleine Etablissement unter der weißen Fahne mit dem Roten Kreuz, sich gut bewährt. Es ist mit Leichtigkeit auch auf wenig zugängliche Teile des Kampfplatzes vorgeschoben und in Verbindung mit den fechtenden Abteilungen gehalten worden. 7 Gebirgsesel, von denen jeder eine Last im Gewicht von 55—60 Kilo trug, vermittelten den Transport der erforderlichen Gegen-

stände. Das Verbandmaterial wird in kleine Säcke eingelegt, die chirurgischen Instrumente in Handkörbe verpackt. Zu dem Inventar dieses Institutes gehört noch ein kleiner Operationstisch nebst Zelt — acht Gebirgstragen und einige Wasserbehälter. Mit welcher Teilnahme man im Lande diesen Hilfsbeiträgen der freiwilligen Kriegskrankenpflege folgt, und welche Opfer man für sie im Interesse der italienischen Waffe zu bringen bereit ist, das geht aus den reichen Spenden an Geld und Gaben hervor, die im Mutterlande dem Roten Kreuz auf afrikanischem Boden zur Verfügung gestellt werden.

Rußland

Die Organisation der Hilfskräfte des Roten Kreuzes in Rußland ist insofern abweichend von derjenigen anderer Länder, als sie im Frieden keine festen Stämme und eigentlich keinen bestimmten Plan für die Aufstellung von Organen der freiwilligen Krankenpflege für den Krieg haben. Erst im Augenblick des Bedarfsfalles werden je nach den Dispositionen der Heeresverwaltung, die erforderlichen Anstalten in das Leben gerufen und dann eng an die Militärbehörden angeschlossen und diesen untergeordnet. Diese Einrichtung liefert der Sanitätsverwaltung der Armee starke Reserven und stellt derselben zahlreiche, wenn auch nicht auf bestimmte Verbände begründete und aus derselben hervorgegangene Elemente zur Verfügung.

Auch hier geht die Thätigkeit von einem Zentralkomitee aus, das in der Hauptstadt seinen Sitz hat,

demselben unterstehen 5 Bezirkskomitees (Warschau, Irkutsk, Omsk, Tiflis und Taschkent), welche ihrerseits in 76 Lokalbezirke (15 in Sibirien) gegliedert sind, die in 216 Zweigvereine zerfallen. Die hier genannten lokalen Gruppen sind aber nur Geldsammelstellen; mit vorbereitenden organisatorischen Maßnahmen beschäftigen sie sich nicht.

Dafür verwendet das russische Zentralkomitee alle seine Kräfte auf die Vermehrung und Vervollkommnung derjenigen Institutionen, die dazu dienen, ein erfahrenes und geschultes Pflegerinnenpersonal zu gewinnen. Es giebt jetzt gegen 30 Anstalten zur Ausbildung von Schwestern und außerdem einige Schulen für Krankenwärterinnen. Die ersteren machen einen zweijährigen theoretischen Kursus in ihren Instituten unter der Leitung von Ärzten durch. Hand in Hand mit der theoretischen Ausbildung gehen praktische Übungen in den Zivil- und Militärhospitälern, wo die Schwestern am Krankenbett selbst unterwiesen werden. Die Unterstützung, die den genannten Instituten dadurch zu teil wird, bewirkt, daß ein großer Zudrang von Kranken nach denselben sich bemerkbar macht. Nach dem letzten Ausweise waren bis zum Jahre 1895 im ganzen 2750 Pflegerinnen in Rußland vorhanden, die dem Dienst der Krankenpflege angehören. Die wegen vorgerückten Alters aus denselben ausscheiden, finden in drei Asylen Unterkunft und Unterstützung.

Im Kriege ruht die Leitung der freiwilligen Kriegskrankenpflege in den Händen der sogenannten Rayonkomitees, welche unmittelbar im Rücken der operierenden

Heere in Funktion sind. Ihnen gehen von dem Petersburger Zentralkomitee die Geldmittel und Gebrauchsgegenstände zu, die in den Depots bereit gehalten werden. An der Spitze eines jeden Rayonkomitees steht ein Generaldelegierter, der vom Kriegsministerium bestätigt wird. Derselbe ist dem Stabe des betreffenden Befehlshabers zugeteilt, mit dem er sich über die erforderlichen Anordnungen der Hilfskrankenpflege verständigt. Wenn diese Bezirke wieder in kleinere Gebiete geteilt werden, so erhalten auch diese ihre Unterdelegierten. Ihnen sowie den Generaldelegierten stehen Verwaltungsbeamte zur Seite, denen namentlich die Verteilung der aus dem Lande nachgesandten Liebesgaben und Vorräte obliegt.

Zu den Funktionen des Generaldelegierten gehört neben der Verwaltung und Verteilung der aus dem Inlande zur Unterstützung und Besserung des Loses der Verwundeten und Erkrankten bestimmten Gaben vor allem die Leitung und Überwachung der vom Zentralkomitee eingerichteten Lazarette und Hauptdepots. Diese Lazarette des Russischen Kreuzes, welche zunächst Schwerkranken oder tötlich Verletzten Aufnahme gewähren, werden an oder ganz in der Nähe der zum Kriegsschauplatz führenden Eisenbahnlinien eingerichtet. Ihre Installation ist Sache der den Generaldelegierten beigegebenen Ärzte, welche sozusagen den der freiwilligen Krankenpflege zugeteilten Bezirk zu organisieren haben. In erster Linie verfügen sie über die vom Zentralkomitee gestellten Krankenanstalten. Es sind dies Lazarette zu 100 Lagerstellen, die mit ihrem Personal aus dem

Inland vorgeschoben werden. Dieses Personal besteht aus 3 Oberärzten, 2 Chirurgengehilfen, 1 Apotheker, 6 barmherzigen Schwestern und dem nötigen Unterpersonal.

Außerdem unterstehen ihnen die Pflegerinnen, die unter Führung von aufsichtführenden Schwestern aus dem Inland entsandt werden. Diese Pflegerinnen werden so viel als möglich in den Vorländern ihrer Heimatshäuser zusammengehalten und bilden kleine Gruppen, die teils zur Pflege der in dem Roten Kreuz-Lazarett verbleibenden, nicht transportablen Verwundeten bezw. Kranken, teils auch zur Begleitung der minder schweren weiter rückwärts zu sendenden Patienten verwendet werden. Sie sind streng den Gesetzen und Anordnungen der Lazarettbehörden vom Roten Kreuz unterworfen und tragen, um sie äußerlich kenntlich zu machen, dessen Abzeichen. Unter dem Generaldelegierten steht noch das in dem betreffenden Bezirk einzurichtende Zentraldepot, welches Verbandmaterial, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände der Lazarettpflege, sowie Lebensmittel, Medikamente rc. enthält.

Die Hauptdepots befinden sich stets an großen nach dem Kriegsschauplatz führenden Schienenwegen und ergänzen ihre Vorräte zum Teil aus den Lokaldepots des Inlandes.

Alle in dem einem solchen Generaldelegierten untergeordneten Bezirk der freiwilligen Krankenpflege, zur Hilfe und Unterstützung etwa eintreffende sonstige Abordnungen sind an die Weisungen und Befehle desselben gebunden und können nur in so weit, als es ihnen von

oben gestattet wird, ihre Dienste entfalten und sich an der Verwundetenpflege beteiligen. Sie müssen besonders denjenigen Bestimmungen des Delegierten Folge leisten, welche sich auf die Verteilung von Pflegekräften, von Ärzten, von Vorräten, die sie mit sich führen, beziehen.

Auch über die Geldmittel dieser Hilfsgesellschaften, die ihre Dienste dem Roten Kreuz zur Verfügung stellen, ist der Generaldelegierte ermächtigt zu verfügen.

Da der letztere mit den ihm unterstellten Kräften ganz an die Anordnungen desjenigen Befehlshabers, hinter dessen dem Feinde zugewendeter Front sein Bezirk liegt, gebunden ist, so ergiebt sich daraus, daß auch alle Privatkörperschaften in strengster Abhängigkeit von den militärischen Behörden und fast als integrierende Bestandteile der Heeressanitätsverwaltung zu betrachten sind.

Diese Organisation hat sich im russisch-türkischen Kriege von 1876/78 auf das Beste bewährt, und das russische Rote Kreuz in den Stand gesetzt, Leistungen zu bethätigen, die der Militäradministration ebenbürtig zur Seite standen, ja sie bisweilen übertrafen. Mit seinen reichen Mitteln unterhielt es fliegende Lazarette und Sanitätszüge. Es verwandte für diese Aufgabe allein gegen 17 Mill. Rubel bar und bezog seine Hilfsquellen, zu denen aber auch die Subventionen der Regierung gehörten, aus den 10 Arrondissements, in welche bei Ausbruch des Krieges das ganze Land zu diesem Behufe geteilt war. Zwei von diesen, die Ostseeprovinzen und Polen, hatten fliegende Lazarette zu organisieren, die anderen, stabile Lazarette an verschie-

denen Punkten von im ganzen etwa 20000 Betten. Sanitätszüge zur Evakuation stellte das russische Rote Kreuz für den europäischen Kriegsschauplatz (innerhalb Rußlands) auf breitspurigen Geleisen 10 zu je 20 Eisenbahnwagen, auf der Balkan-Halbinsel 3 zu je 24 Wagen, außerdem waren noch Sanitätszüge im Kaukasus thätig. Sie wurden alle für die ganze Dauer des Krieges unterhalten, die Sanitätszüge in der Walachei blieben sogar eine Zeit lang nach demselben in Funktion. In den Hospitälern des Roten Kreuzes im Innern Rußlands fanden etwa 117000 Verwundete und Kranke Aufnahme und kamen auf dieselben etwa 3 Millionen Verpflegungstage. Die Leitung des russischen Roten Kreuzes war eine einheitliche, aber die einzelnen Delegationen lehnten sich unmittelbar mit ihren Sanitätsanstalten an die Befehlshaber der Armee an. Auch in dem jüngsten Feldzuge gegen die Teke-Turkmenen leistete das Rote Kreuz dem General Skobeleff außerordentliche, von ihm rühmlichst anerkannte Dienste. Die freiwillige Sanitätskolonne bestand dort aus ungefähr 120 Personen und erlitt in den Trancheen vor Gheok-Tepe einen Verlust von 12 ihrer Mitglieder (darunter mehrere Pflegeschwestern). Sie nahm nach dem Sturme 300 Teke-Frauen und -Kinder in ihren Schutz und Pflege.

Das russische Zentralkomitee verfügt gegenwärtig über ein Vermögen von $4^1/_2$ Millionen Rubel zu Kriegsausgaben.

Spanien

Die Organisation des Roten Kreuzes in **Spanien** wurde von der Krone im Juli 1864 ins Leben ge-

rufen und das Groß-Priorat des Johanniterordens in Madrid übernahm die Vorstandschaft. In den Provinzen unterzogen sich die Bischöfe und die Chefs der höchsten Verwaltungsbehörden der Gründung und Leitung der Vereine, und ist dieser halbstaatliche Charakter ihnen eine Zeit lang erhalten geblieben. Im Juni 1870 erhielt die Organisation ihre Vervollständigung und zugleich ihre stärkste Triebkraft durch die Gründung des Zentralkomitees der spanischen Frauen vom Roten Kreuz in Madrid, in welches die vornehmsten Damen des Hofes eintraten. Das spanische Rote Kreuz hatte in seinem Statut von vornherein die Verpflichtung aufgenommen, in Bürgerkriegen auf beiden Seiten Hilfe zu leisten, und von den konstituierenden Cortes von 1870 eine gesetzliche Zusicherung erhalten, daß seine Mitglieder von jeder Verfolgung ausgeschlossen sein sollten, wenn sie Vereinspflichten auf seiten der Insurgenten erfüllten. Es waren besonders die von dem Madrider Damenkomitee ins Leben gerufenen Vereine, welche eine unermüdliche Thätigkeit während der Bürgerkriege in den 70er Jahren entwickelten. Noch heute ist der Groß-Prior des Johanniterordens der erste Vorsitzende des spanischen Zentralkomitees vom Roten Kreuz, und ihm zur Seite stehen die Mitglieder des hohen Rats, die Leiter des Militärsanitätsdienstes und der öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen und die noch lebenden Begründer der Gesellschaft. Als Organe der Zentralbehörde figurieren in den Provinzen Kommissionen, denen die Vereine unterstellt sind.

Die Aufgabe derselben besteht darin, Geld zu sam-

meln, neue Mitglieder zu gewinnen und die Schenkungen, welche von Zeit zu Zeit dem Institut zufallen, zweckmäßig anzulegen, so daß das Vermögen eine Vergrößerung erfährt. Im übrigen beschränkt sich die Arbeit des Komitees sowohl als des Vereins darauf, in der Provinz Depots anzulegen, unter der Bevölkerung für die Sache des Roten Kreuzes zu agitieren, damit neue Vereine entstehen. Provinzialkomitees bestehen in Barcelona, Granada, Tarragona, Murcia, Cordova, Valencia, Saragossa, Avila, Zamora, Zerida, Huelva.

Im Frieden ruht die Thätigkeit des spanischen Roten Kreuzes mit Ausnahme der Zentralstellen in Madrid, welche sich zu regelmäßigen Sitzungen vereinigen.

Die kleineren Staaten

Das Rote Kreuz der Niederlande hat eine gute Zentralisation. Es ist von dem König Wilhelm III. gegründet, lehnt sich eng an die Regierungsorgane an und erfreute sich insbesondere von seiten der Marine stets einer kräftigen Unterstützung bei seiner Thätigkeit. Diese hat, wie diejenige des englischen Roten Kreuzes, einen weiten Horizont.

In Belgien ist das Rote Kreuz, von der Regierung unterstützt, auf das engste mit den mannigfachsten Vereinigungen und Instituten für Rettungs- und Heilswesen verbunden und auf diesem Gebiete unaufhörlich für internationale Zwecke thätig.

Für die Schweiz besteht ein eidgenössisches, nationales Rotes Kreuz mit besonderem Zentralkomitee und etwa 50 Ortsvereinen. Es ist unabhängig von dem

internationalen Komitee in Genf, welches nicht als schweizerisches Organ fungiert, sondern nur den gemeinsamen Vereinigungspunkt des Roten Kreuzes aller Nationen bildet. Von dessen Stiftern setzen noch mehrere ihre gemeinsame Wirksamkeit getreulich im internationalen Komitee fort, darunter Gustave Moynier, der Präsident desselben, der zugleich Geschichtsschreiber des Roten Kreuzes geworden ist.

In den skandinavischen Staaten hat sich eine anerkennenswerte Organisation des Roten Kreuzes gebildet, welche von den Regierungsorganen — in Schweden insbesondere von der Marine — gefördert wird und in lebhaftem Verkehr mit dem Roten Kreuz der anderen Nationen steht. Der Mobilisierungsplan des schwedischen Roten Kreuzes ist eng an den Militär-Sanitätsdienst angeschlossen. Es hat zwei, ihm von der Regierung zur Verfügung gestellte Kanonenboote zu Hospital- und Transportschiffen eingerichtet, welche bei den Manövern in Thätigkeit treten. Besondere Sorgfalt verwendet das Stockholmer Komitee auf die Ausbildung von Krankenpflegerinnen.

In der Türkei hatte schon vor der internationalen Konferenz in Berlin von 1869 ein Zentralkomitee des Roten Kreuzes, und zwar zu Konstantinopel selbst, bestanden, dessen Statuten sich an die Genfer Konvention und deren Zusatzartikel, sowie an die Beschlüsse der ersten Pariser internationalen Konferenz von 1867 anschlossen. Diesem Komitee, dem auch Damen angehörten, gelang es anfangs sogar, in den Provinzen einige Zweigvereine zu gründen, doch blieb ihm, obwohl es das ottomanische

Komitee hieß, die türkische Bevölkerung fern. Wenige Jahre vor dem Ausbruch des letzten russisch-türkischen Krieges war es gänzlich eingegangen, so daß eine neue Organisation geschaffen werden mußte, was mit österreichischer und englischer Hilfe geschah. Im Widerspruch mit der Genfer Konvention hatte die Türkei als Neutralitätsabzeichen für ihr militärisches Sanitätswesen den roten Halbmond an Stelle des Roten Kreuzes gesetzt. Sie war dazu aus religiösen Rücksichten gezwungen. Unter diesem Symbol erfolgte nun auch hier die Organisation der freiwilligen Krankenpflege. Daraus erwuchs für die internationale Hilfsleistung eine große Schwierigkeit und die Vermittelung des Genfer internationalen Komitees war eine Zeitlang für die Türkei gelähmt, bis Rußland die Neutralität des roten Halbmondes im weißen Felde für das Sanitätswesen anerkannte. Inzwischen hatten sich Vereine des roten Halbmondes fast in allen größeren Städten der Türkei gebildet, an deren Spitze meist Beamte standen. In den Hauptstädten der Provinzen wurden stehende Lazarette errichtet, am Balkan 5 fliegende, außerdem 2 Barackenlazarette in der Nähe des Kriegsschauplatzes. Das Zentralkomitee des Roten Kreuzes in Konstantinopel stellte allein 61 Ärzte an, zu welchen fast alle Länder Europas ihr Kontingent lieferten. So kann man denn von der Organisation und den Leistungen der Vereine des Roten Halbmondes während des Feldzuges nur mit Anerkennung sprechen, um so mehr, als das offizielle türkische Sanitätswesen nicht allzuschwer in das Gewicht fiel. Nach dem Kriege aber hat sich dies Vereins-

wesen leider nicht in entsprechend günstiger Weise entwickelt.

Die Roten Kreuzvereine in den Balkanstaaten welche sämtlich der Genfer Konvention angehören, haben sich in den Kriegen bewährt und sind vom internationalen Roten Kreuz Deutschlands, Österreichs und Rußlands außerordentlich unterstützt worden. Die Regierungen haben die Bestrebungen dieser Vereine gefördert, und es ist zu wünschen, daß sie im Frieden durch eine entsprechende humanitäre Thätigkeit auf die Kulturentwickelung der Bevölkerungen der Balkanhalbinsel wohlthätig einwirken. Griechenland ist im Jahre 1865 der Genfer Konvention beigetreten, es hat sich aber daselbst erst im Jahre 1877 ein Verein des Roten Kreuzes gebildet. Derselbe beteiligte sich zwar in den Jahren 1878 und 1882 auch an internationalen Unterstützungen, bewährte seine Thätigkeit aber ganz besonders bei Hilfsleistungen in außerordentlichen Notständen, welche durch Epidemien und Erdbeben 2c. hervorgerufen wurden. Auch des Flüchtlingswesens, welches in Griechenland und dessen Nachbarstaaten eine Quelle arger Notstände geworden ist, nahm er sich in ausgedehntem Maße an.

Von allen Organisationen des Roten Kreuzes verdient diejenige der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die auf der breitesten Grundlage einer eigentümlichen Entwickelung entgegengeht, die aufmerksamste Beachtung. Der Sezessionskrieg gab das großartigste Beispiel davon, was ein Vereinswesen für die Organisation der Kranken- und Verwundetenpflege einer großen

Armee leisten kann, sogar, wenn diese selbst eine Improvisation ist. 7000 Vereine haben mehrere Jahre lang den größten Teil des Militär-Sanitätswesens der Union zu unterhalten oder zu versorgen gehabt! Dennoch ist der Hauptzweck des amerikanischen Roten Kreuzes nicht die Pflege des verwundeten und kranken Kriegers geworden. Die Grundlage desselben beschränkt sich überhaupt nicht auf die Bestimmungen der Genfer Konvention, welche nur diesem und dessen Pflegern Schutz und Hilfe gewähren. Der Artikel II des Statuts der National Association, des Roten Kreuzes für die ganze Union, bestimmt vielmehr: „Die Hilfsleistung in allen Fällen öffentlicher Not, welche durch Krieg, Pestilenz, Feuer, Hunger, Überschwemmung ꝛc. hervorgerufen sind, und zwar mit Geld, Material, Krankenpflegern oder anderem, persönlichem Beistand.“ Vorausgesetzt ist dabei, daß der Notstand von dem Zentralkomitee in Washington als ein internationaler anerkannt wird.

Ganz besonderes Interesse bietet das Rote Kreuz Japans in seiner Entwickelung und sein allmähliches Hineinwachsen in die Humanitätsbestrebungen unserer Zeit, besonders aber durch seine rühmlichen Leistungen im letzten Kriege gegen China. Japan ist im Jahre 1886 der Genfer Konvention beigetreten, hat aber zur Entfaltung seiner Einrichtungen auf diesem Gebiete längere Zeit gebraucht, da manche Rücksicht genommen werden mußte.

Im Jahre 1884 nahm der kaiserlich japanische Generalarzt Dr. Hashimoto, begleitet von dem Legationsrat Freiherrn v. Siebold, in Vertretung des Kriegs-

ministeriums an der dritten Konferenz des Roten Kreuzes in Genf teil. Sein Bericht über den Verlauf derselben hatte die Folge, daß die japanische Regierung im Juni 1886 durch den Marquis Hachiska, der mit speziellen Vollmachten versehen war, den Beitritt zur Genfer Konvention erklärte, worauf Japan offizielles Mitglied der Gesellschaft vom Roten Kreuz werden konnte. Es waren somit auch die Vorurteile gegen das Symbol der Gesellschaft geschwunden. Die 8 Artikel der Konvention wurden mit den nötigen Erklärungen von seiten des Kriegsministeriums der Armee publiziert und angeordnet, daß die Offiziere den Soldaten allwöchentlich einen Vortrag darüber halten sollten, „damit dieselben niemals, auch in der Aufregung des Kampfes, den Grundsatz vergäßen, daß das Personal und Material, welches zur Vorsorge für die Verwundeten gehört, ebenso neutral sei, wie diese selbst.“ Es wurde gleichzeitig die schon zuvor begründete Gesellschaft „Hakuaisha“ in die „Japanische Gesellschaft vom Roten Kreuz“ umgewandelt, und Beziehungen mit dem Zentralkomitee in Genf angeknüpft. Die Zahl der Mitglieder vermehrte sich neuerdings und ihr Wirkungskreis dehnte sich aus. Die Minister des kaiserlichen Hauses, des Krieges und der Marine, sind durch besondere Inspektoren bei der Gesellschaft vertreten und unterstützen deren Bestrebungen auf jede Art.

Das Protektorat haben die kaiserlichen Majestäten übernommen, die den Zwecken der Gesellschaft alljährlich namhafte Summen widmen. Die Statuten der japanischen Gesellschaft vom Roten Kreuz enthalten 19 Artikel

und sind denen der europäischen fast ganz gleich. Es giebt Ehren- und Subskriptionsmitglieder, deren Jahresbeiträge zwischen 1 und 10 Yen schwanken; zur Ehrenmitgliedschaft berechtigt auch eine einmalige Einzahlung von mindestens 200 Yen. Ferner können Personen, die der Gesellschaft im Kriege oder im Frieden hervorragende Dienste leisten, zu Ehrenmitgliedern unter Dispens von jeder Einzahlung ernannt werden. Alle Mitglieder tragen als Abzeichen eine silberne Medaille an blaurotem Bande; bei den Ehrenmitgliedern ist das letztere noch mit einer Rosette geschmückt (wie beim Offiziersgrade der Ehrenlegion). Die Medaille zeigt das Genfer Kreuz in einem Schilde mit entsprechenden nationalen Emblemen. Außerdem giebt es noch eine besondere Auszeichnung für Verdienste auf dem Gebiete der freiwilligen Krankenpflege, welche im Namen des Kaisers durch den Präsidenten der Gesellschaft, gegenwärtig Prinz Komatsu, verliehen wird. Es ist dies ein silbernes Kreuz, in dessen Mitte sich von einem Phönix gehalten, das rot emaillierte Genfer Kreuz befindet. Während der Dienstleistung tragen sämtliche in Verwendung stehende Mitglieder die weiße Armbinde mit dem roten Kreuz. Wie man sieht, wurde nichts unterlassen, um die Institution der Gesellschaft vom Roten Kreuz populär zu machen.

Bei dem Umstande, daß der ärztliche Beruf in Japan sich von jeher einer besonderen Beliebtheit erfreute, wie dies auch die große Anzahl von Studierenden der Medizin an europäischen Universitäten beweist, kann es nicht wunder nehmen, daß der ärztliche Dienst

in Japan, sowohl bei der Armee, wie bei der Gesellschaft vom Roten Kreuz über ausreichende Kräfte verfügt. Dazu kommt noch die außerordentliche manuelle Fertigkeit, die allen Japanern eigen ist und sie befähigt, in kürzester Zeit sich zu Krankenwärtern heranzubilden. Überdies haben einer Anregung der Kaiserin folgend, viele Damen, auch der höchsten Gesellschaft sich in einer besonderen Schule, die dem Roten Kreuz gehört, theoretisch und praktisch zu Krankenpflegerinnen heranbilden lassen und leisten nunmehr Dienste in den Spitälern.

Wie segensreich und vorteilhaft die Thätigkeit der Gesellschaft vom Roten Kreuz im gegenwärtigen Kriege sich äußert, geht schon aus einem Vergleich mit den Sterblichkeitsziffern früherer Kriege hervor. Während nach den Berichten des Generalarztes Dr. Ishigaro zur Zeit des Aufstandes in Kagosima 1877 auf 1000 Verwundete noch 170 Todesfälle trafen, ist diese Ziffer gegenwärtig auf 28 gesunken. Es wird aber auch, sowohl auf dem Kriegsschauplatz, wie in den Spitälern der Heimat, besonders im Hauptspital zu Hiroshima, alles aufgeboten, um das Los der Verwundeten und Kranken zu lindern. Es sind hier unter der Leitung des Generalarztes Professor Sato Susume 56 Ärzte und Pharmazeuten und 557 Krankenpfleger der Armee, sowie 20 Ärzte und Pharmazeuten nebst 153 Pflegern der Gesellschaft vom Roten Kreuz thätig. Unter den Pflegerinnen befinden sich Damen der höchsten Stände, wie z. B. die Vikomtessen Kabayama, Nire nnd andere. In der Behandlung wird keinerlei Unterschied zwischen Offizieren und einfachen Soldaten gemacht; selbst der

gewöhnlichste Kuli erhält zwei Pfleger, wenn sein Zustand ein gefährlicher ist, und man kann daher wohl behaupten, daß die Fürsorge für die Patienten so gut, ja besser ist, wie in irgend einem Privathause.

Der Kaiser hat wiederholt Geld und Geschenke durch Herren des Hofes dort verteilen lassen und befohlen, daß zur Erheiterung der Kranken Musikproduktionen stattfinden. Die Kaiserin beschäftigt sich eigenhändig mit der Anfertigung von Verbandzeug, und die Mitglieder des Kaiserhauses, sowie die Minister und Personen aus den höchsten Ständen besuchen oft das Spital. Hohe buddhistische und Shinto-Priester gewähren den Trostbedürftigen Beistand und assistieren den Begräbnissen. Auch für Lektüre ist durch Geschenke von Büchern und Zeitungen reichlich gesorgt, ebenso durch Schreibmaterial und Postkarten für den Verkehr mit den Angehörigen; überhaupt sind, dank dem patriotischen Sinn der Bevölkerung, reiche Vorräte an allen Artikeln des Spitalbedarfs angehäuft.

Die Hilfsleistungen des Roten Kreuzes

In den Kriegen der siebziger und achtziger Jahre hat das Rote Kreuz mehrfach Gelegenheit gehabt, seine Dienste praktisch zu bethätigen.

Aus einer kurzen statistischen Zusammenstellung, die Treuenpreuß zu Ende der achtziger Jahre vorgenommen, ist zu ersehen, daß die im deutsch-französischen Kriege auf dem Gebiete der freiwilligen Krankenpflege gemachten Erfahrungen in allen seitdem stattgefundenen Kämpfen sehr sorgfältig sowohl nach der sanitätlichen, wie nach der administrativen Seite hin verwertet worden sind. Es zeigte sich dies zuerst im russisch-türkischen Kriege von 1876/78.

England stand bei der internationalen Hilfeleistung, was den Reichtum der Mittel und die Energie der einschreitenden Persönlichkeiten anbelangt, in erster Reihe.

Sein Rotes Kreuz war zuerst auf dem Platze. Schon während des serbischen Insurrektionskrieges von 1876 hatte die „National Society" für die Türken in Nisch, für die Serben in Belgrad ein Lazarett gegründet. Auch der englische Johanniterorden war dort

thätig gewesen. Im Juli 1877 traten aber die Hauptvereine Englands an den wichtigsten Punkten des Kriegsschauplatzes auf. Das „Stafford House Comitée“ in London unterhielt 82 Personen, welche während des Feldzuges an 34 verschiedenen Orten (darunter Schipka, Plewna, Erzerum, Trapezunt, Kars) nicht weniger als 71 209 Kranke und Verwundete verpflegt haben. Die „National Society“ rüstete ein Dampfschiff von 4 Ambulanzen aus, welche in Varna, Adrianopel, Batum und Erzerum etabliert wurden. Das Dampfschiff diente abwechselnd als Evakuations- und Hospitalschiff. Derselbe Verein unterstützte die Viscounteß Strangford, welche allein 6 Krankenhäuser errichtete und mit großem Erfolge weibliche Krankenpflege bei türkischen Verwundeten in Anwendung brachte. Der englische Johanniterorden stellte einen vollständigen Sanitätszug. Als Agenten, Ärzte und Wärter wurden von dem englischen Roten Kreuz in der Regel nur Personen angenommen, welche Landes- und Sprachkenntnisse auf dem Kriegsschauplatze bewähren konnten. Die Unterstützungen, welche die freiwillige Krankenpflege auf dem russisch-türkischen Kriegsschauplatze aus Österreich und aus Ungarn zuflossen, waren sehr bedeutend. Von ganz besonderer Wichtigkeit namentlich war die Hilfe, die von hier aus bei der Organisation des Sanitätswesens geleistet wurde. Das italienische Rote Kreuz entwickelte im Sommer 1877 eine rege internationale Thätigkeit. Seine Sendungen für die russische und türkische freiwillige Krankenpflege gingen zunächst direkt nach Bukarest und Konstantinopel, bis die von Genf aus in Triest eingerichtete inter-

nationale Agentur im vollen Gange war. Die letztere wurde von der Stadt Triest durch Gewährung von Lagerräumen und von dem österreichischen Lloyd, sowie von deutschen und italienischen Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften durch Gewährung freier Frachten oder ermäßigter Preise sehr wesentlich unterstützt. In Belgien wie in den Niederlanden waren die Zentralkomitees mit ihrer Hilfe schnell bereit. Ersteres nahm dafür die Vermittelung des internationalen Komitees in Genf in Anspruch. Letzteres versah gleich zu Anfang des Krieges den reformierten niederländischen Verein in St. Petersburg mit Geldmitteln, um in der Nähe des Kriegsschauplatzes ein Lazarett zu errichten. Dem türkischen Zentralkomitee wurden von Haag aus ebenfalls reichliche Unterstützungen an Geld, Verbandsmitteln und Instrumenten zugewendet, deren Transport die königlich niederländische Schiffahrtsgesellschaft unentgeltlich übernahm. Schweden, Norwegen und Dänemark haben durch die Triester Agentur wiederholt Sendungen nach Konstantinopel gelangen lassen.

Bei Gelegenheit des chinesisch-japanischen Krieges stellte das russische Rote Kreuz zu Odessa im November 1894 ein fliegendes Lazarett von 25 Betten zur Verfügung, und sandte dasselbe nach Tokio zur Verfügung des russischen Gesandten in Japan.

In dem Grünbuch, welches die italienische Regierung bei Beginn der letzten parlamentarischen Session der Kammer vorlegte, ist ein Kapitel der Verwaltung der Erythräischen Kolonie gewidmet. Dieses Kapitel enthält einen ausführlichen Bericht über die Thätigkeit,

welche das Italienische Rote Kreuz in der genannten Kolonie in neuerer Zeit entfaltet hat. Aus diesem Bericht, der gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein besonderes aktuelles Interesse bietet, wird hervorgehoben, daß das im April 1895 in die Kolonie entsendete Feldlazarett von 50 Betten die besten Dienste geleistet habe; es sei dank der Hingebung und Pflichttreue, welche das Personal derselben bethätigt, zu einer Stätte menschenfreundlichen Wirkens geworden, dessen Wohlthaten ebenso wohl die Eingeborenen des Landes, wie die Italiener empfunden hätten. Dadurch habe es sich große Sympathieen bei den ersteren gewonnen. Gerade nach dieser Seite hin trage das Rote Kreuz dazu bei, die Beziehungen zwischen den Kolonisten und den einzelnen Stämmen freundlicher zu gestalten.

In den sechs Monaten seines Bestehens hat das entsandte Lazarett 294 Italienern und 428 Abyssiniern Aufnahme gewährt, und sind gegen 15000 Personen ärztlich untersucht worden. Seine Unterhaltung kostet dem Roten Kreuz 4000 M. monatlich. Am 18. Dezember 1895 ist ein zweites Lazarett nach der Erythräa entsendet worden, mit einem Arzt und zwei Krankenwärtern, und zur Einrichtung einer dritten solchen Anstalt waren zu Ende des Jahres ebenfalls die nötigen Vorbereitungen getroffen.

In umfassendster Weise hat sich in infolge der Schlacht bei Adua die gesamte Vereinsthätigkeit geregt, und durch Spenden von Geld, sowie an Verbandmaterial, Medikamenten, Feldbetten, ferner durch Entsendung von Ärzten, Pflegepersonal und den im Frieden bereit ge-

haltenen Sanitätsformationen, Hilfskräfte nach dem afrikanischen Kriegsschauplatz geliefert.

Wie große Anforderungen an das auf dem Boden Afrikas zur Thätigkeit berufene Rote Kreuz von seiten der italienischen Kolonialverwaltung gestellt wurden, und welcher Hingebung dasselbe fähig war, beweist der Umstand, daß die Organe derselben um Etablierung eines in zwei Teile zu zerlegenden Gebirgslazaretts unter der weißen Fahne in Rom nachgesucht hatten, welches an einem der weiter vorgeschobenen Punkte der militärischen Machtsphäre, in Keren nämlich, eingerichtet werden sollte. Die der freiwilligen Krankenpflege dabei zugemutete Aufgabe bestand darin, im Bedarfsfalle Ambulanzen in die Nähe der Terrainabschnitte vorzuschieben, in denen es voraussichtlich zu Gefechten mit dem Gegner käme. Das gesamte ärztliche und Apothekerpersonal war dabei vom Roten Kreuz zu stellen, während das Unterpersonal aus den Reihen der Militärverwaltung abgegeben werden sollte. Das Projekt, dessen Durchführung bereits zugesagt war, ist infolge der Wendung, welche die Ereignisse nach der Schlacht bei Adua genommen haben, nicht zur Verwirklichung gelangt.

Angesichts der blutigen Kämpfe, die auf Cuba toben und die Reihen der dort entsandten spanischen Truppen durch Krankheit und Verwundung lichten, ist kürzlich in der Havanna ein Frauenverein vom Roten Kreuz ins Leben getreten; ein ebensolcher hat sich in Santiago de Cuba gebildet. Beide sind noch in den ersten Stadien der Hilfsthätigkeit und bemüht, zunächst die Hilfsmittel, die Cuba bietet, und die aus dem Mutterlande kom-

menden Sendungen, zum Besten der Opfer des Krieges an einer Stelle zu sammeln. Ferner hat das spanische Centralkomitee beschlossen, ein Sanatorium in Santander, einem durch gesunde Lage und gutes Klima dazu geeigneten Hafenplatz, zu errichten. In demselben sollen die aus Cuba in die Heimat zurückgesandten Soldaten, deren Gesundheit durch die dort erlittenen Strapazen, oder infolge von Wunden und Verletzungen geschädigt ist, Heilung und Kräftigung finden. Zu diesem Zwecke sind alle Vereine vom Roten Kreuz im ganzen Land aufgefordert worden, die Erträge von Sammlungen nach dort abzuführen und möglichst reiche Geldbeträge für diesen Zweck aufzubringen.

Zu Ende des Jahres 1895 betrug der Stand der ziffermäßigen Streitmacht auf Cuba 117300 Mann inkl. Offiziere. Bringt man hiervon die Verluste durch Krankheit, Tod, Verwundung und an sonstwie dienstunbrauchbar Gewordenen in Abzug, so kann man die auf Cuba vorhandenen spanischen Soldaten und Offiziere an der Jahreswende auf rund 110000 Mann veranschlagen. Das Rote Kreuz hatte mithin, wenn man die Hälfte des Abganges durch Tod für veranlaßt rechnet, für ca. 3800 Mann zu sorgen. In erfreulicher Weise hat sich das Rote Kreuz, wie vorstehend kurz gezeigt worden, seit drei Jahrzehnten weiterentwickelt und die Grenzen fast aller civilisierten auf der Erde überschritten. Es hat in den Kämpfen, welche in jene Zeit gefallen, die Solidarität aller durch das Band der Menschlichkeit und werkthätiger Nächstenliebe verbundenen Völker in ebenso feierlicher als beredter Weise zum Aus-

druck gebracht. Dadurch ist es, im Laufe der Zeit, ein vom Staat anerkannter Faktor geworden, der einen der besten Teile der Nationalkraft repräsentiert. In dieser Anerkennung liegt vornehmlich seine Bedeutung als internationale Institution, und zwar einer Institution, vor der alle Gegensätze, die aus nationalen oder konfessionellen oder Standesunterschieden hervorgehen, verstummen. Nur dem Wohle der Menschen und der Menschheit dienend, ist das Rote Kreuz im weißen Feld das Wahrzeichen einer sittlichen Idee, das Banner einer moralischen Macht, welches da wo es erscheint, die heilige Flamme der Barmherzigkeit und Menschenliebe entfacht, und dadurch gleichzeitig zu einem Träger und Verbreiter einer auf Veredlung des Menschen gerichteten Kultur wird.

Abgesehen davon, hat sich unter seinem Einfluß die Feststellung und gemeinsame Anerkennung völkerrechtlicher Bestimmungen vollzogen, die darauf hinzielen, die Schwächung der militärischen Kräfte des Gegners und das Elend des Krieges auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Schlußwort

Das den humanitären Bestrebungen unsrer Zeit in so praktischer Bethätigung Ausdruck gebende Rote Kreuz, stellt die Solidarität aller durch das Band der Menschlichkeit und der Nächstenliebe verbundenen Völker in ebenso feierlicher als beredter Weise dar. Auf seinem Wege über die Erde, hat es die zwischen den Völkern bestehenden Schranken siegreich überwältigt und ein Liebeswerk ausbauen helfen, dem es nach drei Jahrzehnten gelungen ist, sich die Teilnahme und die Sympathien der ganzen gebildeten Welt zu gewinnen. Überall ist man, dank der fortgeschrittenen Ansichten der Gegenwart, der Meinung, daß es sich hier um eine Organisation handelt, welche den edelsten sittlichen Regungen entstammend, ebenso sehr ein Gebot der Selbsterhaltung der staatlichen wie der individuellen, als der obersten Grundsätze der öffentlichen Moral und der Religion ist.

Schon die räumliche Verbreitung, welche es gefunden, stellt eine der großartigsten Schöpfungen auf dem Gebiete menschlicher Vereinsthätigkeit dar. Erwägt man, daß die ihm zu Grunde liegende Genfer Konvention als der große Vertrag, der die Völker miteinander verbindet,

in den Kolonialstaaten und in den Kolonien der europäischen Mächte in Giltigkeit ist, so kann man wohl sagen, daß das Abzeichen mit dem Roten Kreuz im weißen Felde, den größten Teil der gesamten Kulturwelt mit ihrer Idee umfaßt hält.

Dieser so günstige Erfolg ist wesentlich der engen Gemeinschaft zu verdanken, in welcher Regierung und Vereinswesen an dem Werk mitgearbeitet haben. Und diese Gemeinschaft ist bereits zu einer internationalen Macht geworden.

Möge stets segensreiches Gelingen über den Bemühungen der Männer und Frauen walten, die der Befestigung und Vervollkommnung eines Werkes ihre Thätigkeit widmen, welches den edelsten Empfindungen der menschlichen Seele entsprossen, die besten Kräfte der gebildeten Völker zu einmütiger Arbeit zusammenfaßt, zu einer Arbeit, welche der natürliche Ausdruck der civilisatorischen Bestrebungen ist, die unsere Zeit beherrschen, und in der Erfüllung der Pflichten der Menschlichkeit das vornehmste Gesetz im sittlichen Leben der Menschheit erkennen.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Bögl